

Dienst- und Gehaltsordnung
der Beamten der Gemeinde
Graz, 2. Novelle.
(Ldtg.-Blge. Nr. 125.)
(7-46 Ge 19/43-1956.)

406.

**Gesetz vom, womit
die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten
der Gemeinde Graz geändert wird (2. Novelle).**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 17. November 1954, betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz, LGBL. Nr. 59/1954, in der Fassung des Gesetzes, LGBL. Nr. 53/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. Dem § 7 Abs. 2 sind folgende Sätze anzufügen:

„Sonstige bei der Gemeinde Graz zurückgelegte Dienstzeiten können in die Probendienstzeit eingerechnet werden. Bei Beamten, denen gem. § 69 Abs. 6, zweiter Satz, das Gehalt einer höheren Dienstklasse bzw. Gehaltsstufe zuerkannt wurde, kann die Probendienstzeit verkürzt werden. Bei der Verkürzung der Probendienstzeit ist auf die bisherige Berufslaufbahn und künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.“

2. Der § 8 Abs. 1 hat zu lauten:

„Eine Stellenbesetzung durch Ernennung erfolgt durch Anstellung, Wiederanstellung eines Beamten des Ruhestandes, Beförderung, Überstellung oder Verleihung eines Dienstpostens einer anderen Beamtengruppe.“

3. Der § 9 lit. d hat zu lauten:

„d) die Verwendungsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe“;

4. Der § 11 Abs. 1 lit. f hat zu lauten:

„Schema, Verwendungsgruppe, Dienstklasse, Vorrückungstichtag“;

5. A. Im § 16 Abs. 3 und 5 hat jeweils an Stelle des Ausdruckes „Zeitvorrückung“ der Ausdruck „Vorrückung“ zu treten.

B. Der § 16 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Zeiträume, während der der Beamte

- a) nach dem 13. März 1938 durch militärische Dienstleistung, durch Kriegsgefangenschaft oder einen anderen durch den Krieg gegebenen Grund oder
- b) vom 4. März 1933 bis 13. März 1938 aus politischen Gründen, außer wegen nationalsozialistischer Betätigung, oder

- c) vom 13. März 1938 bis 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung

vom Eintritt in den öffentlichen Dienst ausgeschlossen oder an der Vollendung seiner Studien verhindert war (Behinderungszeit), können vom Stadtrat für die Vorrückung angerechnet werden, wenn die Behinderungszeit unmittelbar der nachweislichen Bewerbung um die Aufnahme in den Dienst einer im Abs. 3 lit. a genannten Körperschaft vorangegangen ist; diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt, wenn die Studien mit dem auf den Wegfall der Behinderung nächstfolgenden Studienabschnitt (Semester, Schuljahr) fortgesetzt werden und die nachweisliche Bewerbung um die Aufnahme in den Dienst einer der im Abs. 3 lit. a genannten Körperschaften dem Abschluß der Studien unmittelbar folgt. Eine Zwischenzeit von weniger als sechs Monaten bleibt bei der Beurteilung der Unmittelbarkeit außer Betracht. Ist die Voraussetzung der Unmittelbarkeit nicht erfüllt, so kann die Behinderungszeit wie eine nach Abs. 5 anrechenbare Zeit behandelt werden.“

C. Der § 16 Abs. 13 hat zu lauten:

„Bei der Anrechnung für die Vorrückung ist von den schemamäßigen Anfangsbezügen der entsprechenden Verwendungsgruppe auszugehen. Wurde die Dienstzeit in Verwendungen zurückgelegt, die verschiedenen Verwendungsgruppen entsprechen, so ist die Anrechnung in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 73 durchzuführen. Die Anrechnung kann die gegebene Einreihung höchstens um das Maß des zuzurechnenden Zeitraumes verbessern.“

D. Der § 16 erhält einen neuen Abs. 14 folgender Fassung:

„(14) Die im Abs. 2 angeführten Zeiträume sind von Amts wegen anzurechnen. Um die Anrechnung sonstiger Zeiträume ist vom Beamten, im Falle seines Todes von seinen versorgungsberechtigten Angehörigen, schriftlich anzusuchen. Die auf Grund der Anrechnung der vorangeführten Zeiträume sich ergebenden Änderungen sind durchzuführen

- a) mit Wirksamkeit vom Tage der Anstellung, wenn das Ansuchen längstens binnen sechs Monaten nach der Anstellung gestellt wird,

b) mit Wirksamkeit von dem auf die Einbringung des Ansuchens folgenden Monatsersten, wenn das Ansuchen später gestellt wird."

6. Im § 18 Abs. 8 hat an Stelle des Ausdrucks „Zeitvorrückung“ der Ausdruck „Vorrückung bzw. Zeitvorrückung“ zu treten.

7. Der § 20 Abs. 5 und 6 haben zu lauten:

„(5) Eine Überstellung in eine niedrigere Verwendungsgruppe oder eine Überstellung vom Schema II in das Schema I kann ohne Zustimmung des Beamten nicht erfolgen, wenn der Beamte bereits eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Dienstzeit von 20 Jahren aufweist oder die Änderung der Verwendung eine unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit ist.

(6) Die mit der Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe oder ein anderes Schema allenfalls verbundene Änderung des Bezuges ist durch § 73 geregelt. Unbeschadet der dort getroffenen Regelung darf, falls der Beamte nach der Überstellung in den Ruhestand versetzt wird, der Ruhegenuß nicht niedriger bemessen werden, als er gebührt hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkte der Überstellung in den Ruhestand versetzt worden wäre.“

8. Der § 29 hat zu lauten:

„(1) Die Beamten des aktiven Dienst- und zeitlichen Ruhestandes haben einen monatlichen Pensionsbeitrag sowie einen Pensionsbeitrag von jeder Sonderzahlung zu entrichten. Der monatliche Pensionsbeitrag beträgt bei Beamten des aktiven Dienststandes 4 v. H. des Gehaltes und der für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Zulagen, bei Beamten des zeitlichen Ruhestandes 4 v. H. des dem Ruhegenuß entsprechenden Bezuges (§ 47 Abs. 2); der Pensionsbeitrag von der Sonderzahlung beträgt 4 v. H. des dem Gehalt und den anrechenbaren Zulagen bzw. bei Beamten des zeitlichen Ruhestandes des dem Ruhegenuß entsprechenden Teiles der Sonderzahlung.

(2) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt

a) gänzlich, wenn der Beamte vor der Anstellung auf seinen Ruhegenuß und einen allenfalls nach ihm gebührenden Versorgungsgenuß uneingeschränkt verzichtet hat,

b) für die Zeit einesurlaubes ohne Bezüge (§ 41).

(3) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.“

8 a. A. Der § 31 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten kommen die im 4. Abschnitt dieses Gesetzes vorgesehenen Monatsbezüge und Sonderzahlungen, die Entschädigungen nach den Nebengebührenvorschriften (Abs. 2) sowie einmalige Zuwendungen (Abs. 3) zu.“

B. Dem § 31 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) Für außergewöhnliche Arbeitsleistungen können in einzelnen Fällen einmalige Zuwendungen gewährt werden; hiebei ist auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistungen Bedacht zu nehmen. Einmalige Zuwendungen können auch aus Anlaß eines Dienstjubiläums gewährt werden; hiebei ist auf den Monatsbezug des Beamten Bedacht zu nehmen.“

9. A. Die Überschrift des § 32 hat zu lauten:

„Bezugs- und Pensionsvorschüsse, Geldaushilfen.“

B. Der § 32 hat zu lauten:

„(1) Wenn ein Beamter oder eine Pensionspartei in Notlage geraten ist oder sonst berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen, kann auf Antrag ein unverzinslicher, längstens binnen vier Jahren zurückzahlender Bezugs- bzw. Pensionsvorschuß aus Gemeindemitteln gewährt werden.

(2) Wenn zur Zeit der Bewilligung eines neuen Vorschusses ein früherer Vorschuß unberichtigt ausbattet, so ist der neue Vorschuß in erster Linie zur gänzlichen Rückzahlung des früheren Vorschusses heranzuziehen.

(3) Der Bezugs- bzw. Pensionsvorschuß wird im allgemeinen im Wege der Aufrechnung abgestattet. Der Beamte bzw. die Pensionspartei kann jedoch den Vorschuß vorzeitig zurückzahlen.

(4) Zur Deckung eines beim Ableben eines Beamten oder einer Pensionspartei unberichtigten Vorschußrestes können Rückstände aus Bezugs-, Ruhe-, Versorgungsgenuß- oder Gebührenforderungen herangezogen werden.

(5) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können weitergehende Begünstigungen gewährt und insbesondere zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem Beamten oder einer Pensionspartei auf Antrag eine einmalige nichtrückzahlbare Geldaushilfe bewilligt werden.“

10. Der § 33 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Werden einem Beamten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge (Verköstigung, Beheizung, Beleuchtung, Dienstkleidung, Dienstwohnung oder Naturalwohnung usw.) gewährt, so ist der Monatsbezug entsprechend zu kürzen. Das Ausmaß der Kürzung ist vom Stadtrat allgemein durch Verordnung oder im Einzelfalle festzusetzen. Bei Beistellung von Dienstkleidern kann die Kürzung ermäßigt oder von ihr ganz abgesehen werden, wenn es das Interesse der Gemeinde Graz geboten erscheinen läßt.“

11. Der § 37 hat zu lauten:

„§ 37.

Krankenfürsorge.

(1) Die Gemeinde Graz hat durch eine eigene Einrichtung mindestens jene Krankenfürsorge sicherzustellen, die für Bundesbeamte und ihre Hinterbliebenen vorgesehen ist.

(2) Zu der Krankenfürsorgeeinrichtung der Gemeinde haben die Beamten und Pensionsparteien laufende Beiträge bis zum Höchstausmaß von 2,5% ihrer Bezüge (Gehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Familienzulagen, Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen, Sonderzahlungen, Teuerungszulagen), die Gemeinde Zuschüsse in gleicher Höhe zu entrichten. Die Beamten und Pensionsparteien haben überdies sonstige Kostenbeiträge bis zum Höchstausmaß jener Kostenbeiträge, die jeweils zur Krankenversicherung der Bundesangestellten zu bezahlen sind, zu entrichten. Für Leistungen, die über solche der Krankenversicherung der Bundesangestellten hinausgehen, können besondere Beiträge festgesetzt werden.

(3) Die Krankenfürsorgeeinrichtung der Gemeinde ist durch einen Ausschuß zu verwalten, in dem die Gemeinde und ihre Beamten in gleicher Stärke vertreten sind. Die Vertreter der Gemeinde sind vom Gemeinderat aus seiner Mitte nach dem Verhältniswahlrecht, die Vertreter der Beamten auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aus dem Stande der Beamten zu wählen.

(4) Das Nähere hat der Gemeinderat durch Verordnung zu regeln und in dieser auch die zu leistenden Beiträge (Abs. 2) unter Bedachtnahme auf die Kosten der zu erbringenden Leistungen festzusetzen."

12. Der § 39 Abs. 2, erster Satz, hat zu lauten:

"Unter Gesamtdienstzeit ist für Zwecke der Bemessung des Gebührenurlaubes die im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde tatsächlich zurückgelegte Dienstzeit zuzüglich allfälliger sonstiger Zeiten, die für die Erlangung höherer Bezüge angerechnet wurden, zu verstehen."

13. Der § 47 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Eine Versetzung in den zeitlichen Ruhestand kann vom Stadtrat verfügt werden, wenn der Beamte dienstunfähig geworden ist, im letzten Jahre mehr als 26 Wochen infolge Krankheit vom Dienst abwesend war und mit der Wiedererlangung der Dienstfähigkeit erst nach Ablauf eines längeren, mindestens 6 Monate dauernden Zeitraumes gerechnet werden kann."

Der bisherige Abs. 2 des § 47 erhält die Bezeichnung Abs. 3.

14. A. Im § 52 Abs. 2 ist zwischen dem ersten und dem zweiten Satz folgende Bestimmung einzufügen:

"Durch eine solche Zuerkennung kann jedoch in keinem Falle der der Ruhegenußbemessung zugrundegelegende Bezug in einem höheren Ausmaß erhöht werden, als er durch Vorrückung erreicht worden wäre, wenn der Beamte bis zum 65. Lebensjahr im Dienststande verblieben wäre. Das gleiche gilt — mit Ausnahme der Fälle der Versetzung in den Ruhestand wegen einer durch einen Dienstunfall oder durch Erblindung herbeigeführten Dienstunfähigkeit — auch für die Prozentermittlung."

B. Im § 52 Abs. 2 sind nach dem Worte „Steigerungsquote“ die Worte „sowie von Dienstzulagen, die für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar sind,“ einzufügen.

C. Im § 52 Abs. 5, letzte Zeile, ist das Wort „Teuerungszuschläge“ durch das Wort „Teuerungszulagen“ zu ersetzen.

D. Im § 52 Abs. 6 sind die Worte „das Einfache des Monatsgehaltes zuzüglich der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Zulagen, Familienzulagen und zum Gehalt gebührende Teuerungszuschläge“ durch die Worte „das Einfache des Monatsbezuges“ zu ersetzen.

E. Im § 52 Abs. 7 hat es statt „Monatsgehalt“ „Monatsbezug“ zu lauten.

15. Im § 54 ist der Abs. 4, in dem die Worte „Abs. 3“ zu streichen sind, dem Abs. 3 anzufügen. Die Abs. 5, 6, 7, 8 und 9 des § 54 erhalten die Bezeichnung 4, 5, 6, 7 und 8.

16. Der § 64 wird abgeändert wie folgt:

A. Im Abs. 1 ist der Ausdruck „§ 74“ durch „§ 77 sinngemäß“ zu ersetzen.

B. Im Abs. 6 tritt an Stelle

von „300 Schilling“ „1800 Schilling“,
von „235 Schilling“ „1400 Schilling“,
von „180 Schilling“ „1100 Schilling“.

C. Im Abs. 7 tritt an Stelle

von „300 Schilling“ „1800 Schilling“.

17. Die Paragrafen 67 bis 77 des 4. Abschnittes (Gehaltsordnung) haben zu lauten:

§ 67.

Monatsbezüge, Sonderzahlungen an Beamte des Dienststandes und an Pensionsparteien.

(1) Dem Beamten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Familienzulagen, Dienstzulagen, Dienstalterszulagen, Ergänzungszulagen, Teuerungszulagen).

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein Beamter während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand. Den Pensionsparteien gebührt außer den monatlichen Ruhe(Versorgungs)genüssen für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v. H. des Ruhe(Versorgungs)genusses und der Zulagen zum Ruhe(Versorgungs)genuß, der ihnen für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht eine Pensionspartei während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Ruhe(Versorgungs)genusses und der Zulagen zum Ruhe(Versorgungs)genuß, so gebührt ihr der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Ruhe(Versorgungs)stand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Ruhe(Versorgungs)stand.

§ 68.

Schema I und II.

(1) Der Beamte erhält ein Gehalt entsprechend dem Schema, dem die Beamtengruppe, der er angehört, zugewiesen ist.

(2) Es bestehen zwei Schemas: das Schema I und das Schema II.

(3) Das Schema I ist in die Verwendungsgruppen 1 bis 6, das Schema II in die Dienstklassen I bis IX und in die Verwendungsgruppen A, B, C, D, E unterteilt.

(4) Jede Beamtengruppe des Schemas I und des Schemas II ist einer Verwendungsgruppe zuzuweisen.

(5) Die Beamtengruppen des Schemas I sind den Verwendungsgruppen nach folgenden Richtlinien zuzuweisen:

der Verwendungsgruppe 1: Facharbeiter in besonderer Verwendung,

der Verwendungsgruppe 2: Facharbeiter als Vorarbeiter oder Spezialfacharbeiter,

der Verwendungsgruppe 3: a) gelernte Facharbeiter, b) Kraftwagenlenker, c) Kanalarbeiter, Mehrungsarbeiter nach dreijähriger Verwendung im Kanal- bzw. Mehrungsdienst, d) angeleitete Facharbeiter,

der Verwendungsgruppe 4: Hilfsarbeiter in qualifizierter Verwendung,

der Verwendungsgruppe 5: Hilfsarbeiter,

der Verwendungsgruppe 6: Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten.

(6) Die Beamtengruppen des Schemas II sind nach folgenden Richtlinien den Verwendungsgruppen zuzuweisen:

der Verwendungsgruppe A für den höheren Dienst, der Verwendungsgruppe B für den gehobenen Fachdienst,

der Verwendungsgruppe C für den Fachdienst,

der Verwendungsgruppe D für den mittleren Dienst,

der Verwendungsgruppe E für den Hilfsdienst.

(7) Die Beamtengruppen und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen, die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten der einzelnen Beamtengruppen, vor allem die erforderliche Vorbildung und Ausbildung und die Vorschriften über die Fachprüfungen werden durch Verordnung des Gemeinderates bestimmt. Von den Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten kann der Gemeinderat in Einzelfällen Ausnahmen gewähren, wenn es das dienstliche Interesse erfordert. Zu einer solchen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von zwei Drittel sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates notwendig.

§ 69.

Gehalt.

(1) Das Gehalt wird im Schema I durch die Verwendungsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe, im Schema II durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen II bis VII,

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen I bis V,

der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen I bis IV,

der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen I bis III.

(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas I in der Verwendungsgruppe

Gehalts- stufe	Schilling					
	1	2	3	4	5	6
1	1420	1360	1270	1150	1100	1050
2	1460	1400	1304	1180	1125	1070
3	1540	1480	1372	1240	1175	1110
4	1580	1520	1406	1270	1200	1130
5	1620	1560	1440	1300	1225	1150
6	1820	1760	1610	1450	1350	1250
7	1860	1800	1644	1480	1375	1270
8	1900	1840	1678	1510	1400	1290
9	1940	1880	1712	1540	1425	1310
10	1980	1920	1746	1570	1450	1330
11	2020	1960	1780	1600	1475	1350
12	2060	2000	1814	1630	1500	1370
13	2100	2040	1848	1660	1525	1390
14	2140	2080	1882	1690	1550	1410
15	2180	2120	1916	1720	1575	1430
16	2220	2160	1950	1750	1600	1450
17	2260	2200	1984	1780	1625	1470
18	2300	2240	2018	1810	1650	1490

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des

Schemas II

in der Dienst- klasse	in der Gehalts- stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	1020	1060	1110	—	—
	2	1060	1120	1180	—	—
	3	1140	1240	1320	—	—
	4	1180	1300	1390	—	—
	5	1220	1360	1460	—	—
II	1	1420	1660	1810	1390	—
	2	1460	1720	1880	1485	—
	3	1500	1780	1950	1675	—
	4	1540	1840	2020	1770	—
	5	1580	1900	2090	—	—
	6	1620	1960	2160	—	—
III	1	1660	2020	2230	2245	1900
	2	1700	2080	2300	2340	2020
	3	1740	2140	2370	2435	2260
	4	1780	2200	2440	2530	—
	5	1820	2260	2510	2625	—
	6	1860	2320	—	—	—
	7	1900	2380	—	—	—

in der Gehalts- stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	2440	3280	4200	5240	7200	10.400
2	2580	3420	4360	5420	7600	11.000
3	2720	3560	4520	5600	8000	11.600
4	2860	3720	4700	6000	8600	12.200
5	3000	3880	4880	6400	9200	12.800
6	3140	4040	5060	6800	9800	13.400
7	3280	4200	5240	7200	10.400	—
8	3420	4360	5420	7600	11.000	—
9	3560	4520	5600	8000	—	—

(5) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV des Schemas II beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 3 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 4. In der Dienstklasse V des Schemas II beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2.

(6) Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die niedrigste Gehaltsstufe seiner Verwendungsgruppe einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Gemeinderat das Gehalt einer höheren Dienstklasse bzw. Gehaltsstufe zuerkennen; hierbei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

§ 70.

Erreichen eines höheren Gehaltes.

Der Beamte erreicht ein höheres Gehalt durch Vorrückung (§ 71 Abs. 1), Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 73), Belohnung (§ 74 Abs. 3), der Beamte des Schemas II überdies durch die Zeitvorrückung (§ 71 Abs. 3 bis 7) und Beförderung (§ 72).

§ 71.

Vorrückung in höhere Bezüge durch Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe und durch Zeitvorrückung.

(1) Der Beamte rückt, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor.

(2) Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird gehemmt

- durch eine auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautende Dienstbeschreibung (§ 18);
- durch ein auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinerkenntnis für die im Erkenntnis bestimmte Zeit von

dem der Rechtskraft des Erkenntnisses folgenden Monatsersten an;

- durch Antritt einesurlaubes ohne Bezüge (§ 41).

Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist nicht in Anschlag zu bringen.

(3) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte des Schemas II nach Maßgabe der Abs. 4 bis 7 das Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(4) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte

der Verwendungsgruppe E und D — die Dienstklassen II und III,

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen II bis IV,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V,

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(5) Die Zeitvorrückung eines Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C in die Dienstklasse III, der Verwendungsgruppen C und B in die Dienstklasse IV, der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V, der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der Beamte mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.

(6) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein. Die Bestimmungen des Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(7) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt oder ist es diesem gleich, so gebührt dem Beamten das in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

§ 72.

Beförderung.

(1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse II, für Beamte der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III und für Beamte der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse IV frühestens im Zeitpunkt der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen. Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(3) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(4) Nach einer Beförderung rückt der Beamte in dem Zeitpunkt vor, in dem er nach Abs. 3 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für die

Erreichung der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von vier Jahren angerechnet. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(6) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C zum Beamten der Dienstklasse V ernannt, so wird ihm die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 73.

Überstellung.

(1) Überstellung ist die Ernennung zum Beamten einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) Wird ein Beamter des Schemas II der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E in die Verwendungsgruppe D oder C oder aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein Beamter des Schemas II der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder ein Beamter der Dienstklassen II oder III aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein Beamter des Schemas II der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(5) Bei Überstellungen nach den Abs. 2 bis 4 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Durch eine Überstellung nach den Abs. 2 bis 4 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(7) Wird ein Beamter des Schemas II der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Ver-

wendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Hat er jedoch die für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste Gehaltsstufe noch nicht erreicht, so erhält er mit der Überstellung die niedrigste in der betreffenden Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe; für die Vorrückung gelten die Bestimmungen des § 72 Abs. 4 erster Satz sinngemäß.

(8) Wird ein Beamter des Schemas I in eine höhere Verwendungsgruppe dieses Schemas überstellt, so bleibt er in der von ihm erreichten Gehaltsstufe und rückt am gleichen Tage wie bisher vor. Solche Überstellungen können nur bei einer dauernden Verwendung in einer höher entlohten Tätigkeit und bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe vorgenommen werden. Bei bloß vorübergehender anderweitiger Verwendung wird auf ihre Dauer eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes der Monatsbezüge gewährt. Eine solche Zulage gebührt jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert und der Beamte die für die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

(9) Ist das Gehalt in der neuen höheren Verwendungsgruppe niedriger als das bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das Gehalt, das ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(10) Wird ein Beamter des Schemas II in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und die allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt. Ist die bisherige Dienstklasse des Beamten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist und die entsprechende Dienstalterszulage.

(11) Wird ein Beamter des Schemas I in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(12) Dem Beamten gebührt, wenn das Gehalt in der niedrigeren Verwendungsgruppe, in die er überstellt wird, geringer ist als in der Verwendungsgruppe, in der er vor der Überstellung eingereiht war, eine nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge einzuziehende Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes der Gehälter. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(13) Wenn die Änderung der Verwendung, auf Grund der die Überstellung erfolgt, nach Vollen- dung einer für die Ruhegenußbemessung anrechen- baren Dienstzeit von 20 Jahren eintritt und das Ge- halt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage in der neuen Verwendungsgruppe niedriger ist als das bisherige Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das Gehalt, zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, die ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würden. Dasselbe gilt, wenn die Änderung der Ver- wendung die unmittelbare Folge eines Dienst- unfalles oder einer Berufskrankheit ist.

(14) Wird ein Beamter des Schemas I in das Schema II überstellt, so gebühren ihm

a) im Falle der Überstellung in eine der Ver- wendungsgruppen E, D oder C die Dienstklasse, Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Vorrückung bzw. Zeitvor- rückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, als Beamter des Schemas II in der Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er überstellt wird. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungs- termin nicht berührt;

b) im Falle der Überstellung in eine der Ver- wendungsgruppen B oder A die Dienstklasse, Ge- haltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn der Beamte des Schemas I zunächst in eine der Verwendungsgruppen E, D oder C überstellt und erst von einer dieser Ver- wendungsgruppen in die Verwendungsgruppe B bzw. A überstellt würde.

(15) Wird ein Beamter des Schemas II in das Schema I überstellt, so gebühren ihm die Gehalts- stufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich er- geben würden, wenn er die Zeit, die für die Vor- rückung oder für die Zeitvorrückung maßgebend war, als Beamter des Schemas I in der Verwen- dungsgruppe zurückgelegt hätte, in die er über- stellt wird. Die Abs. 12 und 13 finden sinngemäß Anwendung.

§ 74.

Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Belohnungen.

(1) Dem Beamten, der die höchste Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe des Schemas I bzw. einer Dienstklasse des Schemas II erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, ge- bührt nach vier Jahren, die er in der höchsten Ge- haltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage. Die Dienstalterszulage beträgt für den Beamten des

Schemas I eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Verwendungsgruppe, für den Beamten des Sche- mas II eineinhalb Vorrückungsbeträge seiner Dienstklasse. Hat der Beamte im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkt. Dem Beamten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse ver- brachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhe- genusses anrechenbare Dienstalterszulage im Aus- maße eines Vorrückungsbetrages seiner Dienst- klasse; diese Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vor- rückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat ein Be- amter der Dienstklassen IV und V der Verwen- dungsgruppe C im Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höch- sten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die er- höhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkte.

(2) Der Gemeinderat kann verfügen, daß den Beamten bestimmter Verwendungen eine Dienst- zulage zukommt. Dienstzulagen können unter Be- rücksichtigung der Vorbildung und Beanspruchung der Beamten bestimmter Verwendungen und unter Bedachtnahme auf die Bedeutung ihrer Dienst- leistung in festen Beträgen bis monatlich 300 S oder in der Höhe eines Vorrückungsbetrages festgesetzt und für die Bemessung des Ruhegenusses an- rechenbar erklärt werden.

(3) Einem Beamten können als Belohnung für seine ausgezeichnete Dienstleistung außerordent- liche Vorrückungen in eine höhere Gehaltsstufe oder, wenn er bereits die höchste Gehaltsstufe seiner Dienstklasse (Schema II) oder Verwendungs- gruppe (Schema I) erreicht hat, eine für die Be- messung des Ruhegenusses anrechenbare Dienst- zulage im Ausmaße des letzten Vorrückungsbe- trages zuerkannt werden.

§ 75.

Familienzulagen.

(1) Familienzulagen sind die Kinderzulage und die Haushaltszulage.

(2) Dem Beamten gebührt für jedes eigene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinder- zulage. Einem Beamten männlichen Geschlechtes gebührt jedoch eine Kinderzulage für ein unehe- liches Kind nur für die Zeit, für die er zur Unter- haltsleistung verpflichtet ist.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann die Kinderzulage auf Antrag zuerkannt werden,

a) wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krank- heit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen;

b) längstens bis zur Vollen- dung des 24. Lebens- jahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

Die Bestimmung des Abs. 2 zweiter Satz gilt auch in diesen Fällen.

(4) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem Beamten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden. Zum Haushalt des Beamten gehört ein Kind dann, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des Beamten dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbszwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(5) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Haben beide Elternteile Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage gegen einen Rechtsträger öffentlichen Rechts, so gebührt dem Beamten die Kinderzulage nur dann, wenn das Kind zu seinem Haushalt gehört (Abs. 4 zweiter Satz); gehört das Kind nicht zu seinem Haushalt, so gebührt ihm die Kinderzulage nur soweit, als die Höhe der Kinderzulage oder der gleichartigen Zulage, die der andere Elternteil erhält, hinter der Höhe der Kinderzulage nach diesem Gesetz zurückbleibt.

(6) Die Kinderzulage beträgt S 100.—.

(7) Die Haushaltszulage gebührt

- a) verheirateten Beamten,
- b) Beamten, die für den geschiedenen Ehegatten zu sorgen verpflichtet sind,
- c) Beamten, die mindestens seit einem Jahr ununterbrochen im gemeinsamen Haushalte mit einer Lebensgefährtin leben,
- d) verwitweten oder geschiedenen Beamten, die eine Kinderzulage erhalten,
- e) ledigen Beamten, die für ein zum Haushalt gehöriges Kind eine Kinderzulage erhalten.

(8) Die Haushaltszulage gebührt nur einmal. Sie beträgt

- a) bei den im Abs. 7 lit. a und c angeführten Beamten, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegatte bzw. Lebensgefährtin Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von mehr als 460 S monatlich bezieht, 40 S; bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dabei von einem Zwölftel der Summe dieser Einkünfte im letztvorangegangenen Kalenderjahr auszugehen;
- b) in allen übrigen Fällen 100 S.

Wird bereits eine gleichartige Familienzulage von einem Rechtsträger öffentlichen Rechts gezahlt, so ist diese Zulage auf die Haushaltszulage anzurechnen.

(9) Verheirateten Beamten weiblichen Geschlechts gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 2 bis 9 und 13 finden auch auf die Ruhegenußempfänger sinngemäß Anwendung.

(11) Bei Witwen, die im Genuß einer Witwenversorgung stehen, sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4, 6, 13 hinsichtlich der Kinder des verstorbenen Beamten sinngemäß anzuwenden.

(12) Elternlosen und diesen gleichgestellten Waisen, die im Genuß einer Waisenpension stehen, gebührt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres ein Zuschuß im Ausmaß der im Abs. 6 festgelegten Kinderzulage. Die Bestimmungen der Abs. 3 und 13 gelten sinngemäß.

(13) Der Beamte ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall oder die Einstellung der Familienzulagen von Bedeutung sind, binnen 30 Tagen nach Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erhalten hat, binnen 30 Tagen nach Kenntnis, im Dienstwege der Personaldienststelle unter Vorlage der entsprechenden Belege zu melden.

(14) Ein Kind ist bei Beurteilung des Anspruches auf die Kinderzulage als versorgt anzusehen, wenn es

1. den ordentlichen Präsenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistet;
2. weiblichen Geschlechtes ist und in den Ehestand tritt;
3. in ein Stift oder in ein Kloster eintritt;
4. einen Stiftplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der dort untergebrachten Person bestreitet;
5. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieb eines Aszendenten gegen Geld oder Naturalbezüge beruflich tätig ist; unter beruflicher Tätigkeit wird eine solche verstanden, welche ständig und in der Absicht, sich dadurch den Lebensunterhalt zu erwerben, ausgeübt wird;
6. aus einem Dienstverhältnis Geld- oder Naturalbezüge erhält;
7. im Bezuge eines ordentlichen oder außerordentlichen Versorgungsgenusses steht;
8. im Bezuge einer Sozialversicherungsrente, einer Rente nach den Vorschriften über die Kriegsopferversorgung, eines Arbeitslosengeldes (einer Notstandshilfe) oder anderer durch einen Rechtsträger öffentlichen Rechts aus sozialen Gründen gewährten Zuwendungen steht;
9. Geld oder Naturalien aus einer Stiftung (Stipendium) erhält; Schul- und Studienstipendien sind jedoch niemals als Versorgung anzusehen;
10. von einer anderen Person als derjenigen, welche die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird;
11. in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Praxis steht und im Zusammenhang damit Bezüge (Unterhaltsbeiträge u. dgl.) in Geld oder Naturalien erhält;
12. andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht.

(15) Eine Versorgung im Sinne der Bestimmungen des Abs. 14 Z. 6 bis 12 wird jedoch nur dann angenommen, wenn der Geld- oder Naturalbezug den Wert von monatlich 500 S übersteigt; Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen sind hiebei nicht in Anschlag zu bringen. In dem Falle des Abs. 14 Z. 12 ist von einem Zwölftel der Summe der Einkünfte im letztvorhergehenden Kalenderjahr auszugehen. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung. Bei Bezügen.

die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Betrages von 500 S zu veranschlagen.

§ 76.

Überleitungs- und Übergangsbestimmung.

Die Überleitung der Beamten und Pensionsparteien auf die in diesem Abschnitt festgesetzten Bezüge erfolgt nach Maßgabe der einen Bestandteil des Gesetzes bildenden Anlage I und Anlage II (Überleitungstabellen).

§ 77.

Anfall und Einstellung des Monatsbezuges, Auszahlung.

(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem Tage des Dienstantrittes.

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte aus dem Dienststand ausscheidet; im Falle der Diensten-sagung endet jedoch der Anspruch mit dem Tage ihres Wirksamwerdens.

(3) Änderungen des Monatsbezuges werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monats-ersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monats-erste ist, mit diesem Tage wirksam. Maßgebend ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, wenn die Änderungen keiner bescheid-mäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Än-derung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festge-setzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Be-scheides.

(4) Die Familienzulagen gebühren von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tage an. Hat der Beamte oder der Ruhegenußempfänger die Meldung nach § 75 Abs. 13 rechtzeitig erstattet, so gebühren die Kinderzulage für ein eheliches Kind schon ab dem Monat der Geburt, die Haushaltszulage nach § 75 Abs. 7 lit. a schon ab dem Monat der Verehe-lichung.

(5) Der Monatsbezug ist am Ersten jeden Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im vorhinein auszu-zahlen; eine vorzeitige Auszahlung ist auf Anord-nung des Bürgermeisters zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchfüh-rung der Auszahlung im Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(6) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebüh-rende Sonderzahlung ist am 1. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzah-lung am 1. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein Beamter vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonder-zahlung binnen einem Monat nach Beendigung des

Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein Be-amter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch ge-bührende Sonderzahlung zusammen mit der näch-sten ihm als Beamten des Ruhestandes gebühren- den Sonderzahlung auszuführen.

17 a. Im § 81 Abs. 5 sind die Worte „eines Mo-natsbruttobezuges“ zu ersetzen durch die Worte „eines Monatsbezuges“.

18. Im § 83 hat an Stelle des Klammersausdruckes „(§ 75 Abs. 1)“ der Klammersausdruck „(§ 71)“ zu treten.

19. Im § 91 Abs. 1, letzter Satz, sind nach dem Worte „haben“ zwischen zwei Bindestrichen die Worte „— nach Möglichkeit —“ einzufügen.

20. Im § 95 Abs. 3 sind nach den Worten „der andere hat“ zwischen zwei Bindestrichen die Worte „— nach Möglichkeit —“ einzufügen.

21. Im § 120 Abs. 3 hat der letzte Satz zu entfallen.

22. Der § 121 Abs. 1, zweiter Satz, hat zu lauten: „Eine hieraus sich ergebende Vorrückung in höhere Bezüge wird mit dem der Verfügung folgenden Monatsersten, wenn die Verfügung an einem Mo-natsersten erfolgt, mit diesem Tage wirksam.“

22 a. Im § 130 Abs. 1 ist der Klammersausdruck „(Gehalt, Teuerungszuschläge zum Gehalt, Sonder-zulagen)“ zu streichen. Weiters hat es statt „Be-züge“ „Monatsbezüge ohne Familienzulagen“ zu lauten.

23. Im § 140 Abs. 8 Punkt 1 hat

A. unter lit. c an Stelle des Ausdruckes „Verwen-dungsgruppen“ der Ausdruck „Verwendungen“ zu treten;

B. lit. f zu lauten: „f) der nach § 33 Abs. 1 im Verordnungswege festzusetzenden Ausmaße der Kürzung“;

C. unter lit. i an Stelle des Ausdruckes „§ 68 Abs. 6“ der Ausdruck „§ 68 Abs. 7“ zu treten.

24. Der § 141 Abs. 1 hat zu entfallen. Im § 141 Abs. 2 ist in Zeile 1 die Jahreszahl „1954“ durch die Jahreszahl „1955“ zu ersetzen. Das gleiche gilt für § 141 Abs. 3 in der 2. und in der vorletzten Zeile.

25. Im § 142 Abs. 1, Zeile 2 ist die Jahreszahl „1954“ zu ersetzen durch die Jahreszahl „1955“. Im § 142 Abs. 2, Zeile 1 ist vor dem Worte „Änderun-gen“ einzufügen das Wort „gesetzliche“.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Art. I Ziffer 15 treten am 1. Jänner 1955, die Bestimmungen des Art. I Ziffer 14 A und 25 sowie Ziffer 7 der Anlage I treten am 1. Jänner 1956, die übrigen Bestim-mungen treten unbeschadet der Vorschriften der Ziffern 11 und 14 der Anlage I am 1. Februar 1956 in Kraft.

Artikel III.

Die Landesregierung hat das Gesetz vom 17. No-vember 1954, LGBl. Nr. 59, betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1955, und der vorliegenden Novelle im Sinne des Landes-wiederverlautbarungsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1949, im Landesgesetzblatt neu zu verlautbaren.

Anlage I

zu § 76 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz in der Fassung des Art. I des Gesetzes, LGBl. Nr. . . .

1. Mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1956 erhält der Beamte des Dienststandes die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund seiner nach dem Gesetz vom 17. November 1954, betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz, LGBl. Nr. 59, erlangten bezugsrechtlichen Stellung und der Überleitungstabelle (Anlage II) ergibt. Ist zwischen dem Inkrafttreten und der Kundmachung dieses Gesetzes eine Änderung der bezugsrechtlichen Stellung auf Grund der Bestimmungen des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 59/1954, eingetreten oder ist während dieses Zeitraumes die Anstellung erfolgt, so erhält der Beamte mit dem Zeitpunkte der Änderung bzw. Anstellung die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus der Überleitungstabelle ergibt.

2. Ergibt sich bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 71, Abs. 3 bis 7, 72 Abs. 4 und 73, LGBl. Nr. 59/1954, in der Fassung des Artikels I des Gesetzes, LGBl. Nr. . . . , eine günstigere bezugsrechtliche Stellung, als bei bloßer Anwendung der Bestimmungen der Anlage, so ist der Beamte in die danach in Betracht kommende bezugsrechtliche Stellung überzuleiten.

3. Der Gemeinderat kann für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C im Zusammenhang mit der Überleitung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 72 Abs. 2, zweiter Satz, LGBl. Nr. 59/1954, in der Fassung des Artikels I des Gesetzes, LGBl. Nr. . . . , einen für die Vorrückung und Zeitvorrückung maßgebenden Tag festsetzen. Solche Verfügungen sind nur bis 30. Juni 1958 zulässig.

4. Der Gemeinderat kann einem Beamten in der Zeit bis 1. Jänner 1958 zum Ausgleich von Härten, die sich aus der Überleitung ergeben, mit Wirksamkeit frühestens ab 1. Februar 1956 eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Höchstausmaße von zwei Vorrückungsbeträgen gewähren. Diese Personalzulage ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförderung einzuziehen.

5. Personalzulagen, die auf Grund des § 72 Abs. 2, LGBl. Nr. 59/1954, in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 53/1955, zuerkannt wurden, entfallen mit 31. Jänner 1956.

6. Die Zeit, die ein Beamter in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, im doppelten Ausmaß anzu-

rechnen. Beamte, die zum vorangeführten Personenkreis gehören, sowie Beamte, denen nach dem Opferfürsorgegesetz die Amtsbescheinigung oder der Opferausweis ausgestellt wurden, ferner Beamte, auf die die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 des Beamtenüberleitungsgesetzes zutreffen oder denen Entschädigungen nach dem Bundesgesetz, BGBl. Nr. 182/1952 bzw. 181/1952, zuerkannt wurden, können durch Vorrückung die nachstehenden weiteren Gehaltsstufen erreichen:

a) Beamte des Schemas I:

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
	1	2	3	4	5	6
	Schilling					
19	2340	2280	2052	1840	1675	1510
20	2380	2320	2086	1870	1700	1530

b) Beamte des Schemas II:

Die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse III		in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	E	D		10	9	7
	Schilling			Schilling		
8	1940	2440	IV	3720	—	—
9	1980	2500	V	4700	—	—
			VI	6000	—	—
			VII	8600	—	—
			VIII	—	11.600	—
			IX	—	—	14.000

Diese weiteren Gehaltsstufen sind bei Beurteilung des Anspruches auf eine Dienstalterszulage außer Betracht zu lassen.

7. Die Bestimmungen der §§ 3 bis 7 und 9 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1955 über dienstrechtliche Maßnahmen für vom Nationalsozialistengesetz betroffene öffentliche Bedienstete, BGBl. Nr. 283, finden sinngemäß Anwendung auf die Beamten der Gemeinde Graz. Die Durchführung obliegt dem Gemeinderate.

8. Die Kinderzulage nach § 75 Abs. 3 des Landesgesetzes, LGBl. Nr. 59/1954, in der Fassung des Art. I des Gesetzes, LGBl. Nr. . . . , kann in berücksichtigungswürdigen Fällen auch über das vollendete 24. Lebensjahr des Kindes hinaus für einen angemessenen Zeitraum gewährt werden, wenn das Kind die Selbsterhaltungsfähigkeit deshalb noch nicht erlangt hat, weil es ein Studium oder eine erweiterte fachliche Ausbildung wegen Kriegsdienstes, Maßregelung, geänderter Verhältnisse oder sonstiger nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden konnte.

9. Ergänzungszulagen, die nach § 141 Abs. 1, LGBl. Nr. 59/1954, gewährt wurden, sind nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges durch die Überleitung gemäß Punkt 1 sowie durch Vorrückung, Zeitvorrückung, Beförderung, Überstellung, Anfall einer Dienstzulage oder Dienstalterszulage einzuziehen.

10. Sofern zur Anpassung der Monatsbezüge an geänderte Lebenshaltungskosten den Bundesbeamten Teuerungszulagen gewährt werden, gebühren den Beamten sowie den Ruhe- und Versorgungsgenußempfängern der Gemeinde Graz solche Teuerungszulagen nach Maßgabe der für die Bundesbeamten getroffenen Regelungen. Die Teuerungszulagen teilen das rechtliche Schicksal des Teiles des Monatsbezuges, zu dem sie gewährt werden.

11. Die im 4. Abschnitt des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. , vorgesehenen Monatsbezüge gebühren den Beamten ab 1. Februar 1956 in folgendem Ausmaß:

- a) Die Haushaltszulage nach § 75 Abs. 8, lit. a, LGBl. Nr. 59/1954, in der Fassung des Artikels I LGBl. Nr. in vollem Ausmaß;
- b) die übrigen Familienzulagen im Ausmaß von 90 v. H.;
- c) alle übrigen Teile des Monatsbezuges (§ 67 Abs. 2) im Ausmaß von 85 v. H.; beträgt die Erhöhung des bisherigen Monatsbezuges des Beamten, die sich auf diese Weise in Verbindung mit Punkt 1. bis 4. ergibt, nicht mindestens 70 S, so gebührt dem Beamten eine Erhöhung des bisherigen Monatsbezuges um 70 S, höchstens jedoch eine Erhöhung von 100 v. H. der

Summe der für diese Teile des Monatsbezuges vorgesehenen Ansätze.

12. Ist der Monatsbezug, der sich nach Punkt 11 ergibt, niedriger als der bisherige Monatsbezug, so gebührt dem Beamten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges, insbesondere zufolge Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstalterszulage oder Dienstzulage, Beförderung oder Überstellung nach diesem Gesetz einzuziehende Ergänzungszulage auf den bisherigen Monatsbezug.

13. Die Monatsbezüge sind nach Maßgabe der für die Bundesbeamten getroffenen Regelungen stufenweise auf das im Gesetz vorgesehene Ausmaß zu erhöhen. Das Nähere hat der Gemeinderat zu bestimmen.

14. Die Ruhe(Versorgungs)genüsse der Pensionsparteien sind für die Zeit ab 1. Jänner 1956 nach der pensionsrechtlichen Stellung und den im 4. Abschnitt festgesetzten Bezugsansätzen neu zu bemessen. Die Bestimmungen des Punktes 11 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an Stelle des Monatsbezuges die Bezüge treten, die der Ruhegenußbemessung zu Grunde zu legen sind.

15. Vorschüsse, welche auf die durch dieses Gesetz vorgenommene Neuregelung der Bezüge und Pensionen gewährt wurden, sind anlässlich der Überleitung abzurechnen; allfällige Übergüsse sind hereinzubringen.

Anlage II

zu § 76 des Gesetzes, betreffend die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Gemeinde Graz in der Fassung des Artikels I des Gesetzes LGBl. Nr.

Überleitungstabellen.

In den Überleitungstabellen ist unter „alter Dienstposten“ die Einreihung ohne Berücksichtigung einer auf Grund des § 72 Abs. 2, LGBl. Nr. 59/1954 in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 53/1955, zuerkannten Personalzulage zu verstehen.

Insoferne in den Überleitungstabellen für einen „alten Dienstposten“ für das erste und zweite Jahr der Vorrückung verschiedene Überleitungsansätze vorgesehen sind, werden

- a) Beamte, die am 1. Februar 1956 das 1. Jahr ihrer Vorrückung noch nicht vollendet hatten, ab 1. Februar 1956 zunächst auf den vorgesehenen niedrigeren Überleitungsansatz und sonach mit Ablauf des 1. Vorrückungsjahres auf den vorgesehenen höheren Überleitungsansatz übergeleitet;
- b) Beamte, die am 1. Februar 1956 das erste Jahr ihrer Vorrückung bereits vollendet hatten, auf den vorgesehenen höheren Überleitungsansatz übergeleitet.

In beiden Fällen tritt eine Abänderung des bisherigen Vorrückungstermines nicht ein.

Schema I

Verwendungsgruppe 1

Alter Dienstposten		Neuer Dienstposten	
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe
1	0	1	1
	1		2
	2		3
	3		4
	4		5
	5		6
	6		7
	7		8
	8		9
	9		10
	10		11
	11		12
	12		13
	13		14
	14		15
	15		16
	16		17
	17 1. und 2. Jahr		18 1. und 2. Jahr
	17 3. und 4. Jahr		18 3. und 4. Jahr
	ab dem 5. Jahr		18 + DAZ

Verwendungsgruppe 2

Alter Dienstposten		Neuer Dienstposten	
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe
2	0	2	1
	1		2
	2		3
	3		4
	4		5
	5		6
	6		7
	7		8
	8		9
	9		10
	10		11
	11		12
	12		13
	13		14
	14		15
	15		16
	16		17
	17 1. und 2. Jahr		18 1. und 2. Jahr
	17 3. und 4. Jahr		18 3. und 4. Jahr
	ab dem 5. Jahr		18 + DAZ

Verwendungsgruppe 3 und 4

Alter Dienstposten		Neuer Dienstposten	
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe
3 und 4	0	3	1
	1		2
	2		3
	3		4
	4		5
	5		6
	6		7
	7		8
	8		9
	9		10
	10		11
	11		12
	12		13
	13		14
	14		15
	15		16
	16 1. und 2. Jahr		17
	17 3. und 4. Jahr		18 1. und 2. Jahr
	ab dem 5. Jahr		18 3. und 4. Jahr
			18 + DAZ

Verwendungsgruppe 5

Alter Dienstposten		Neuer Dienstposten	
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe
5	0	4	1
	1		2
	2		3
	3		4
	4		5
	5		6
	6		7
	7		8
	8		9
	9		10
	10		11
	11		12
	12		13
	13		14
	14		15
	15		16
	16		17
	17 1. und 2. Jahr		18 1. und 2. Jahr
	17 3. und 4. Jahr		18 3. und 4. Jahr
	ab dem 5. Jahr		18 + DAZ

Verwendungsgruppe 7

Alter Dienstposten		Neuer Dienstposten	
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe
7	0	6	1
	1		2
	2		3
	3		4
	4		5
	5		6
	6		7
	7		8
	8		9
	9		10
	10		11
	11		12
	12		13
	13		14
	14		15
	15		16
	16		17
	17 1. und 2. Jahr		18 1. und 2. Jahr
	17 3. und 4. Jahr		18 3. und 4. Jahr
	ab dem 5. Jahr		18 + DAZ

Verwendungsgruppe 6

Alter Dienstposten		Neuer Dienstposten	
Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe
6	0	5	1
	1		2
	2		3
	3		4
	4		5
	5		6
	6		7
	7		8
	8		9
	9		10
	10		11
	11		12
	12		13
	13		14
	14		15
	15		16
	16		17
	17 1. und 2. Jahr		18 1. und 2. Jahr
	17 3. und 4. Jahr		18 3. und 4. Jahr
	ab dem 5. Jahr		18 + DAZ

Verwendungsgruppe E

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse
VI	1	I	1	I
	2		2	
	3		3	
	4		4	
	5		5	
	6	II	1	II
	7		2	
	8		3	
	9		4	
	10		5	
	11		6	
	12	III	1	III
	13		2	
	14		3	
	15		4	
	16		5	
	17		6	
	18 1. u. 2. J.		7 1. u. 2. J.	
	3. u. 4. J.		7 3. u. 4. J.	
	ab d. 5. J.		7 + DAZ	

Verwendungsgruppe D

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse
VI	2	I	2	I
	3		3	
	4		4	
	5		5	
	6	II	1	II
	7		2	
	8		3	
	9		4	
	10		5	
	11		6	
	12	III	1	III
	13		2	
	14		3	
	15		4	
	16		5	
	17		6	
	18		7 1. u. 2. J.	
	19 1. u. 2. J.		7 3. u. 4. J.	
	ab d. 3. J.		7 + DAZ	

Verwendungsgruppe C

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse
VI	3	I	3	I
	4		4	
	5		5	
	6	II	1	II
	7		2	
	8		3	
	9		4	
	10		5	
	11		6	
	12	III	1	III
	13		2	
	14		3	
	15		4	
	16		5	
	17	IV	2	
	18		3	
	19		4	
	20 1. u. 2. J.		5	
	3. u. 4. J.		6	
	5. u. 6. J.		7	
	7. u. 8. J.		8	
	9. u. 10. J.		9 1. u. 2. J.	
	11. u. 12. J.		9 3. u. 4. J.	
	ab d. 13. J.		9 + DAZ	

Verwendungsgruppe D

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse
V	1	IV	3	IV
	2		4	
	3		5	
	4		6	
	5		7	
	6		8	
	7		9 1. u. 2. J.	
	8		9 3. u. 4. J.	
	9		9 + DAZ	

Verwendungsgruppe C

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse
V	1	IV	4	IV
	2		5	
	3		6	
	4		7	
	5		8	
	6		9	
	7		9 + DAZ	
	8		9 + DAZ	
	9		9 + DAZ	

Verwendungsgruppe C

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten	
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Zulage 85% 100%	Dienstkl.
IV	1	V	4		V
	2		5		
	3		6	1. Jahr 272 320	
				2. Jahr 408 480	
	4		7	1. Jahr 272 320	
				2. Jahr 425 500	
	5		8	1. Jahr 289 340	
				2. Jahr 442 520	
	6		9	1. Jahr 306 360	
				2. Jahr 459 540	
	7		9 + DAZ		
				1. Jahr 323 380	
				2. Jahr 476 560	
	8		9 + DAZ		
			+ DAZ		
				1. Jahr 272 320	
				2. Jahr 425 500	
	9		9 + DAZ		
			+ DAZ		
				1. Jahr 425 500	
				2. Jahr 544 640	

Beamten der Verwendungsgruppe C, die aus der Dienstpostengruppe IV übergeleitet werden, gehören im Falle der Vorrückung die bei den einzelnen Gehaltsstufen in obiger Überleitungstabelle vorgesehenen Zulagen. Diese sind für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Verwendungsgruppe B

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten	
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse	
VI	4	II	1	II	
	5		2		
	6		3		
	7		4		
	8	III	1	III	
	9		2		
	10		3		
	11		4		
	12		5		
	13	IV	3		
	14		4		
	15		5		
	16		6		
	17		7		
	18		8		
	19		9		
	20	V	4		
	21		5		
	1. u. 2. J.		6		
	3. u. 4. J.		7		
	5. u. 6. J.		8		
	7. u. 8. J.		9		
	9. u. 10. J.		1. u. 2. J.		
	11. u. 12. J.		3. u. 4. J.		
	ab d. 13. J.		9 + DAZ		

Verwendungsgruppe B

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten	
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse	
V	2	1. Jahr	IV	7	V
		2. Jahr	V	2	
	3	1. Jahr		2	
		2. Jahr		3	
	4	1. Jahr		3	
		2. Jahr		4	
	5	1. Jahr		4	
		2. Jahr		5	
	6	1. Jahr		5	
		2. Jahr		6	
	7	1. Jahr		6	
		2. Jahr		7	
	8	1. Jahr		7	
		2. Jahr		8	
	9	1. Jahr		8	
		2. Jahr		9	1. Jahr
	9	3. Jahr		9	2. Jahr
		4. Jahr		9	3. Jahr
	9	5. Jahr		9	4. Jahr
	ab d. 6. Jahr			9	+ DAZ

Verwendungsgruppe B

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten	
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse	
IV	1	1. Jahr	V	6	VI
		2. Jahr	VI	1	
	2	1. Jahr		1	
		2. Jahr		2	
	3	1. Jahr		2	
		2. Jahr		3	
	4	1. Jahr		3	
		2. Jahr		4	
	5	1. Jahr		4	
		2. Jahr		5	
	6	1. Jahr		5	
		2. Jahr		6	
	7	1. Jahr		6	
		2. Jahr		7	
	8	1. Jahr		7	
		2. Jahr		8	
	9	1. Jahr		8	
		2. Jahr		9	1. Jahr
	3.—5. Jahr			9	2.—4. Jahr
	ab d. 6. J.			9	+ DAZ

Verwendungsgruppe B

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten	
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse	
III	1 1. Jahr	VI	6	VII	
	2. Jahr	VII	1		
2	1. Jahr		1		
	2. Jahr		2		
3	1. Jahr		2		
	2. Jahr		3		
4	1. Jahr		3		
	2. Jahr		4		
5	1. Jahr		4		
	2. Jahr		5		
6	1. Jahr		5		
	2. Jahr		6		
7	1. Jahr		6		
	2. Jahr		7		
8	1. Jahr		7		
	2. Jahr		8		
9	1. Jahr		8		
	2. Jahr		9 1. Jahr		
	3.—5. J.		9 2.—4. Jahr		
	ab d. 6. J.		9 + DAZ		

Verwendungsgruppe A

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten	
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse	
V	3	IV	7	IV	
	4		8		
	5		9		
	6	V	4		
	7		5		
	8		6		
	9 1. u. 2. J.		7		
	3. u. 4. J.		8		
	5. u. 6. J.		9		
	7. u. 8. J.	VI	4		
	9. u. 10. J.		5		
	11. u. 12. J.		6		
	13. u. 14. J.		7		
	ab d. 15. J.		8		

Verwendungsgruppe A

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten	
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse	
IV	1 1. Jahr	V	7	VI	
	2. Jahr	VI	2		
	2 1. Jahr		2		
	2. Jahr		3		
	3 1. Jahr		3		
	2. Jahr		4		
	4 1. Jahr		4		
	2. Jahr		5		
	5 1. Jahr		5		
	2. Jahr		6		
	6 1. Jahr		6		
	2. Jahr		7		
	7 1. Jahr		7		
	2. Jahr		8		
	8 1. Jahr		8		
	2. Jahr		9 1. Jahr		
	9 1. Jahr		9 2. Jahr		
	2. Jahr		9 3. Jahr		
	9 3. Jahr		9 4. Jahr		
	4. Jahr		9 + DAZ		

Verwendungsgruppe A

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten	
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse	
VI	7	III	1	III	
	8		2		
	9		3		
10		IV	4	IV	
11			5		
12			6		
13			7		
14			8		
15			9		
16		V	4		
17			5		
18			6		
19			7		
20			8		
21			9		
22		VI	4		
23	1. u. 2. J.		5		
	3. u. 4. J.		6		
	5. u. 6. J.		7		
	7. u. 8. J.		8		
	9. u. 10. J.		9 1. u. 2. J.		
	11. u. 12. J.		9 3. u. 4. J.		
	ab d. 13. J.		9 + DAZ		

Verwendungsgruppe A

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse
III	1 1. Jahr	VI	6	VII
	2. Jahr	VII	1	
2	1. Jahr		1	
	2. Jahr		2	
3	1. Jahr		2	
	2. Jahr		3	
4	1. Jahr		3	
	2. Jahr		4	
5	1. Jahr		4	
	2. Jahr		5	
6	1. Jahr		5	
	2. Jahr		6	
7	1. Jahr		6	
	2. Jahr		7	
8	1. Jahr		7	
	2. Jahr		8	
9	1. Jahr		8	
	2. Jahr		9 1. Jahr	
9	3. Jahr		9 2. Jahr	
	4. Jahr		9 3. Jahr	
9	5. Jahr		9 4. Jahr	
	ab d. 6. Jahr		9 + DAZ	

Verwendungsgruppe A

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse
II	1 1. Jahr	VII	6	VIII
	2. Jahr	VIII	1	
2	1. Jahr		1	
	2. Jahr		2	
3	1. Jahr		2	
	2. Jahr		3	
4	1. Jahr		3	
	2. Jahr		4	
5	1. Jahr		4	
	2. Jahr		5	
6	1. Jahr		5	
	2. Jahr		6	
7	1. Jahr		6	
	2. Jahr		7	
8	1. Jahr		7	
	2. Jahr		8 1. Jahr	
9	1. Jahr		8 2. Jahr	
	2. Jahr		8 3. Jahr	
9	3. Jahr		8 4. Jahr	
	ab d. 4. J.		8 + DAZ	

Verwendungsgruppe A

Alter Dienstposten		Überleitung in		Neuer Dienstposten
DPGr.	Geh.-Stufe	DKl.	Geh.-Stufe	Dienstklasse
I	1	IX	1	IX
	2		2	
	3		3	
	4		4	
	5		5	
	6		6 1. u. 2. J.	
	7 1. u. 2. J.		6 3. u. 4. J.	
7	ab d. 3. J.	6 + DAZ		

52. Sitzung am 20., 21. und 22. Dezember 1956.

(Beschlüsse Nr. 407 bis 430.)

Sämtliche Beschlüsse wurden am 22. Dezember 1956 gefaßt.

Dienstposten des Landes, öffentliche
Ausschreibung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(1-66/I Di 6/6-1956.)

407.

Landesvoranschlag 1957.

Zu Gruppe 0 :

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ab 1. Jänner 1957

- a) alle Dienstposten, die durch Neuaufnahme von Beamten oder Angestellten zu besetzen sind, öffentlich auszuschreiben und
- b) Dienstposten der Verw.-Gr. A, DKL. VII, VIII und IX,
der Verw.-Gr. B, DKL. VI und VII und
der Verw.-Gr. C und D, DKL IV und V
in der Regel erst nach erfolgter öffentlicher Ausschreibung zu besetzen.

Landtagspräsidenten, zusätzliche
Entschädigungen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(1-Vst L 9/8-1956.)

408.

Landesvoranschlag 1957.

Zu Unterabschn. 000:

Der Beschluß des Steiermärkischen Landtages vom 26. April 1950, Beschluß-Nr. 38, wonach die monatliche zusätzliche Entschädigung des Ersten Landtagspräsidenten mit 80 v. H. von 66% des Gehaltes eines ledigen Beamten der Dienstpostengruppe II, Gehaltsstufe 1, in der Verwendungsgruppe A, die des Zweiten Präsidenten mit 70 v. H. und jene des Dritten Landtagspräsidenten mit 50 v. H. dieser Berechnungsgrundlage festgesetzt wird, wird auf Grund des Inkrafttretens des Gehaltsgesetzes 1956 mit Wirkung vom 1. Februar 1956 dahin abgeändert, daß an Stelle der Dienstpostengruppe II die Dienstklasse VIII zu treten hat.

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz,
Aufforderung zur Vorlage des Aus-
führungsgesetzes hiezu.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(Vst 4 B 8/7-1957.)
(6 a-368 Pi 2/18-1956.)

409.

Landesvoranschlag 1957.
Zu Unterabschn. 231:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Ausführungsgesetz zum Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, umgehend vorzulegen, um auf der Grundlage dieses Gesetzes insbesondere das Problem des in seiner Entwicklung zurückgebliebenen Berufsschulwesens einer befriedigenden Lösung und Förderung zuführen zu können.

Rossegger's Geburts- u. Sterbehaus.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(6-370 Vo 8/30-1956.)

410.

Landesvoranschlag 1957.
Zu Unterabschn. 354:

Den Besuchern des Geburts- und Sterbehauses des Dichters Peter Rossegger ist eine gedruckte Einführung zu übergeben. Die Selbstkosten können mit den Eintrittsgebühren eingehoben werden.

Sport, Zusammenlegung von
Haushaltsposten.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(6-370 Vo 8/31-1956.)

411.

Landesvoranschlag 1957.
Zu V. P. 54,701 und 704:

Die Haushaltsposten 54,701 und 704 werden zusammengelegt. Die Landesregierung wird aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die nicht zweckgebundenen Mittel dieser Posten, soweit sie die in der Landessportorganisation zusammengefaßten Verbände betreffen, erst nach Anhörung der Landessportorganisation vergeben werden.

Bergrettungswesen, Vorlage
eines Gesetzentwurfes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(LAD-9 B 5/1-1956.)

412.

Landesvoranschlag 1957.
Zu V. P. 54,703:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes über die Organisation und Förderung des Bergrettungswesens vorzulegen, da die Bedeutung und Leistung des freiwilligen Bergrettungsdienstes eine solche gesetzliche Regelung geboten erscheinen läßt.

Jugendhäuser für Gemeinden, Bau-
programme und Typenpläne.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(IV a 502/II Allg. 5/1-1957.)

413.

Landesvoranschlag 1957.

Zu Abschn. 61:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestens durch das Landesbauamt Bauprogramme und Typenpläne für die Errichtung von Jugendhäusern für Gemeinden mit mehr als 2000, 5000 und 10.000 Einwohnern, bzw. mit ungefähren Baukosten von 800.000 S, 1.500.000 S und 3.000.000 S ausarbeiten zu lassen und diese den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Altwohnungen, Erhaltung, Assanierung
und Verbesserung, Zinsenbeihilfen
für Darlehen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(506 Zi 1/1-1956.)

414.

Landesvoranschlag 1957.

Zu Abschn. 62:

Die Steiermärkische Landesregierung wird beauftragt, dem Landtag ehestens einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach in besonders gelagerten Fällen, insbesondere wenn sonst die notwendige Instandsetzung, Assanierung oder Verbesserung infolge des Mangels an Mitteln scheitern würde, Zinsenbeihilfen für Darlehen zu gewähren sind, die zur Erhaltung, Assanierung und Verbesserung von Wohnungen verwendet werden.

In der Vorlage sind folgende Grundsätze vorzusehen:

Durch Zinsenbeihilfe geförderte Darlehen dürfen

- a) für die Instandsetzung von Häusern im Einzelfall 30.000 S je Wohnung und zusammen 120.000 S,
- b) für die Assanierung von Elendswohnungen im Einzelfall 40.000 S je Wohnung und
- c) für die Verbesserung von Wohnungen im Sinne einer gesunden Familienpolitik im Einzelfall 20.000 S je Wohnung nicht übersteigen.

Die Zinsenbeihilfe beträgt höchstens 5 v. H. des zu verzinsenden Darlehens(rest)betrages. Sie darf aber nicht höher sein, als wenn das Darlehen in 10 Jahren, beginnend nach der Darlehenszuzahlung zurückgezahlt werden würde.

Die Zinsenbeihilfe ist längstens auf die Dauer von 10 Jahren zu gewähren. Sie entfällt mit dem Inkrafttreten einer entsprechenden Mietzinserhöhung auf Grund einer Änderung des Mietengesetzes.

Wenn der Hauseigentümer der Träger der Instandsetzungskosten ist, hat er sich zu verpflichten, höchstens die um die Zinsenbeihilfe verminderten Instandsetzungskosten seinen Mietern anzurechnen.

Der Höchstbetrag aller Darlehen, für die Zinsenbeihilfen dieser Art gewährt werden dürfen, wird mit 100 Millionen Schilling festgesetzt.

Die Landesregierung wird schließlich ermächtigt, in besonders gelagerten Fällen die Darlehensaufnahme durch die Übernahme der Landeshaftung zu ermöglichen.

Darlehensverträge nach den Bestimmungen der Wohnbauförderungsgesetze, Gebührenfreiheit.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(507 A 1/49-1956.)

415.

Landesvoranschlag 1957.

Zu Abschn. 62:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung dafür einzutreten, daß Darlehensverträge, die nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. Juli 1949, LGBL. Nr. 39, betreffend die Errichtung eines Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark und des Wohnbauförderungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 153, abgeschlossen werden, von der Entrichtung einer Gebühr nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, in der derzeit geltenden Fassung, § 33, Tarifpost 8, befreit werden.

Wohnbauförderungsmittel,
Übertragung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(506 La 4/26-1956.)

416.

Landesvoranschlag 1957.

Zu V. P. 62,704 und 851:

Von den unter Post 62,851 veranschlagten Mitteln kann ein Teilbetrag bis zur Höhe von 2 Millionen Schilling zur Deckung von Überschreitungen bei der Post 62,704 verwendet werden.

Mineralölsteuer, Beteiligung
der Gemeinden.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(7-47 Fi 18/4-1956.)

417.

Landesvoranschlag 1957.

Zu Abschn. 66:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei den nächsten Verhandlungen über den Finanzausgleich dahin zu wirken, daß auch die Gemeinden für Zwecke des Ausbaues und der Erhaltung der Gemeindestraßen am Ertrag der Mineralölsteuer beteiligt werden.

Landesstraßen, Zuschlag zum Erhaltungsaufwand zwecks Staubfreimachung von Ortsdurchfahrten.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(7-53 O 6/13-1956,
10-21 V 19/1-1956,
II a-484 Ha 1/25-1956.)

418.

Landesvoranschlag 1957.

Zu U.-Abschn. 661:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für das nächste Jahr bei den Landesstraßen zu dem Erhaltungsaufwand einen Zuschlag von 5% vorzusehen, um in dringenden Fällen Ortsdurchfahrten staubfrei machen zu können.

Landesstraßen, Übernahme von
500 km als Bundesstraßen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(3 - 328 La 22/4-1955,
II a - 481 Bu 4/21-1957.)

419.

Landesvoranschlag 1957.
Zu U.-Abschn. 661:

Die Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung die bereits im Jahre 1955 beantragte Übernahme von 500 km Landesstraßen als Bundesstraßen zu erwirken.

Landesstraßen, Errichtung von
Fußwegen.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(II a - 484 Ha 1/26-1956.)

420.

Landesvoranschlag 1957.
Zu V. P. 661,54:

Die steigende Verkehrsdichte macht den Fußgängerverkehr auf stark frequentierten Straßen immer gefährlicher. Um für die Sicherheit der Fußgänger zu sorgen, wird die Landesregierung aufgefordert, entlang den am stärksten frequentierten Landesstraßen für die Errichtung von Fußwegen (Radfahrstreifen gemäß § 1 des Straßenpolizeigesetzes, BGBl. Nr. 46/1947) zu sorgen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind im Landesvoranschlag bereitzustellen.

Förderungsmaßnahmen, Vergebung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(8-240 Fo 2/48-1956.)

421.

Landesvoranschlag 1957.
Zu Gruppe 7:

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, ehestens zu prüfen, ob und inwieweit die für die Förderungsmaßnahmen durch die Kammern im Landesvoranschlag vorgesehenen namhaften Beiträge in Zukunft unmittelbar durch die Landesregierung vergeben werden können, wobei den Kammern die Bearbeitung und Antragstellung vorzubehalten wäre.

Fischereigesetz, Vorlage eines
Entwurfes.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(8-297 F 10/64-1956.)

422.

Landesvoranschlag 1957.
Zu Gruppe 7:

Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag den Entwurf eines neuen Fischereigesetzes vorzulegen, nachdem das derzeit noch geltende Landesgesetz vom 2. September 1882, LGuVBl. Nr. 11/1883, betreffend einige Maßregeln zur Hebung der Fischerei in den Binnengewässern und die hiezu erlassenen Durchführungsgesetze und Verordnungen veraltet sind und die in anderen Bundesländern erfolgte Neuregelung des Fischereiwesens auch für die Steiermark dringend erforderlich ist.

Landesjägerschaft, Flüssigstellung
des Förderungsbeitrages.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(8-296 Fo 1/7-1956.)

423.

Landesvoranschlag 1957.

Zu V. P. 731,705:

Der Förderungsbeitrag an die Steirische Landesjägerschaft ist erst nach durchgeführter Neuwahl des Vorstandes der Landesjägerschaft flüssigzustellen.

Katastrophenfonds, Errichtung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(8-30 No 1/1-1956.)

424.

Landesvoranschlag 1957.

Zu U.-Abschn. 737:

Die Landesregierung wird aufgefordert, das Ausmaß der in den letzten drei Jahren durch versicherungsmäßig nicht erfassbare Naturereignisse entstandenen landwirtschaftlichen Schäden erheben zu lassen und unter Zugrundelegung dieser Schadensaufstellung die Möglichkeit der Errichtung eines ausreichenden Katastrophenfonds zu prüfen. Die Landesregierung möge dem Landtag über das Erhebungsergebnis berichten und Vorschläge für die Bildung eines solchen Katastrophenfonds erstatten.

Steiermärkische Landesbahnen,
Übernahme durch den Bund.
(Ldtg.-Blge. Nr. 136.)
(3-331 L 40/1-1956.)

425.

Landesvoranschlag 1957.

Zu Abschn. 83:

Die Landesregierung wird aufgefordert, geeignete Schritte zu unternehmen, um die Übernahme der Steiermärkischen Landesbahnen durch den Bund zu erwirken, da die Weiterführung derselben für die Landesfinanzen untragbar ist.

Landesvoranschlag 1957, Gesetz.
(Ldtg.-Blgn. Nr. 132 und Nr. 136.)
(10-21 V 2/19-1956.)

426.

Gesetz

vom

über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1957.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Landesvoranschlag für das Jahr 1957 wird mit folgenden, in den Anlagen zu diesem Gesetz aufgliederten Gesamtbeträgen festgesetzt:

Ordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	S 942,268.400
Einnahmen	S 942,268.400
Abgang	—

Außerordentlicher Landesvoranschlag:

Ausgaben	S 117,255.000
Einnahmen	S 2,172.500
Abgang	S 115,082.500

§ 2.

(1) Die Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung rechtlicher oder gesetzlicher Verpflichtungen, zu produktiven, sozialen oder kulturellen Zwecken, zum Wiederaufbau, zur Beseitigung von Notständen oder zur Erfüllung der Verwaltungsaufgaben im sparsamsten Ausmaß notwendig ist.

(2) Ausgabemittel des ordentlichen Landesvoranschlages, die durch zweckgebundene Einnahmen bedeckt werden, dürfen nur soweit in Anspruch genommen werden, als diese Einnahmen tatsächlich einfließen. Sie sind bis zum widmungsgemäßen Verbrauch dieser Einnahmen übertragbar und können zu diesem Zweck über Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung einer Rücklage zugeführt werden. Solche Mittel sind bis zur Höhe der tatsächlich eingeflossenen Einnahmen auch überschreitbar.

(3) Die einzelnen Voranschlagsposten innerhalb der Postengruppen 20, 30 und 40 des Landesvoranschlages sind gegenseitig deckungsfähig. Im übrigen besteht einseitige oder gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen jenen Ansätzen, bei denen dies im Landesvoranschlag besonders vermerkt ist.

§ 3.

(1) Die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages dürfen nur in Anspruch ge-

nommen werden, wenn die Bedeckung für das einzelne Vorhaben gesichert ist. Die Freigabe der Mittel hat auf Grund von Sitzungsbeschlüssen der Steiermärkischen Landesregierung zu erfolgen, wobei das Vorhandensein der Bedeckung festzustellen ist.

(2) Zur Bedeckung der Vorhaben des außerordentlichen Landesvoranschlages können ersparte Mittel bei abgeschlossenen außerordentlichen Vorhaben, allenfalls einfließende und verfügbare Mehreinnahmen gegenüber den Ansätzen des ordentlichen Landesvoranschlages, Mittel aus Überschüssen früherer Rechnungsjahre, sowie Erlöse aus Darlehensaufnahmen herangezogen werden. Zu diesen Darlehensaufnahmen wird die Steiermärkische Landesregierung hiemit ermächtigt, wenn das Vorhaben unaufschiebbar und eine andere Bedeckungsmöglichkeit nicht gegeben ist.

(3) Sofern die Bedeckung sichergestellt ist, sind die Ausgabemittel des außerordentlichen Landesvoranschlages für 1957 bis längstens 31. Dezember 1959 übertragbar. Unter der gleichen Voraussetzung können Ausgabemittel der früheren außerordentlichen Landesvoranschläge bis längstens Ende 1957 übertragen werden, wenn die Bauvorhaben noch nicht abgeschlossen sind.

§ 4.

Anstellungen und Beförderungen im Landesdienst dürfen nur nach Maßgabe des Dienstpostenplanes und der Ermächtigungen erfolgen, die der Steiermärkischen Landesregierung im Zusammenhang mit der Genehmigung des Dienstpostenplanes erteilt werden.

§ 5.

Die Anzahl und Kategorie der im Bereich der Landesverwaltung zur Verwendung zugewiesenen Kraftfahrzeuge setzt der dem Landesvoranschlag beigegebene Systemisierungsplan der Kraftfahrzeuge des Landes Steiermark für das Jahr 1957 fest.

§ 6.

Zum Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes wird die Steiermärkische Landesregierung ermächtigt, Kassenkredite aufzunehmen, die den Betrag von 30 Millionen Schilling nicht übersteigen dürfen und tunlichst bis Ende 1957 wieder zurückzahlen sind.

§ 7.

(1) Die Landeshauptstadt Graz und die übrigen Gemeinden in der Steiermark haben eine Landesumlage nach § 3 Abs. 2 des Finanzverfassungs-

gesetzes 1948, BGBl. Nr. 45, zu entrichten. Die Bemessungsgrundlage der Landesumlage bilden die Brutto-Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben, vermindert um 5 v. H. des auf diese Gemeinden entfallenden Vorzugsanteiles des Bundes. Die Landesumlage beträgt bei Gemeinden bis zu 2500 Einwohnern 18 v. H. und bei allen übrigen Gemeinden 20 v. H. der Berechnungsgrundlage.

(2) Die Landesumlage, die auf die einzelnen Gemeinden entfällt, wird endgültig durch die Steiermärkische Landesregierung festgesetzt, sobald auf Grund des Rechnungsabschlusses des Bundes die Abrechnung der Ertragsanteile der Gemeinden vorliegt.

(3) Die Landesumlage ist durch die Steiermärkische Landesregierung in Teilbeträgen hereinzubringen, die den monatlichen Vorschüssen der Gemeinden auf ihre Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben bzw. einer allfälligen Nachzahlung auf diese Ertragsanteile entsprechen.

§ 8.

Die Voranschläge des Wohnbauförderungsfonds für das Land Steiermark mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von	S 14,900.000
des Fremdenverkehrs-Investitionsfonds mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von	S 1,831.000
der Tierseuchenkasse mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von	S 1,100.000
des Fonds für gewerbliche Darlehen mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von	S 2,745.000
und des Pensionsfonds der Gemeinden mit Ausgaben und Einnahmen in der Höhe von	S 1,120.000

werden genehmigt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1957 in Wirksamkeit.

Jagdgesetznovelle.
(Ldtg.-Blge. Nr. 135.)
(8-296 Ja 3/103-1956.)

427.

Gesetz vom, womit das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGBl. Nr. 58, ergänzt und abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Steiermärkische Jagdgesetz 1954, LGBl. Nr. 58, wird ergänzt und abgeändert wie folgt:

1. Im § 50 Abs. 6 sind die Worte „von der Hauptversammlung“ zu streichen.

2. Im § 50 Abs. 7 haben die Worte „bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, bei welcher eine Neuwahl des Landesjägermeisters für die restliche Funktionsdauer auf die Tagesordnung zu setzen ist,“ zu entfallen.

3. Im § 50 Abs. 9 tritt an Stelle des Wortes „Landesjagdausschuß“ das Wort „Vorstand“.

4. § 50 Abs. 10 erhält folgende Neufassung:

„(10) Der Hauptversammlung obliegt insbesondere:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Landesjägermeisters,
- die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
- die Genehmigung des Jahresvoranschlages,
- die Entgegennahme des auf Grund der Überprüfung des Rechnungsabschlusses erstatteten Berichtes der Rechnungsprüfer und die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern über Vorschlag des Vorstandes,
- die Antragstellung auf Satzungsänderungen,
- die Beschlußfassung über eine allfällige Enthebung nichternannter Mitglieder des Vorstandes während der Funktionsperiode.“

5. Im § 50 Abs. 13 ist im letzten Satz die Ziffer „250“ durch die Ziffer „150“ zu ersetzen und diesem folgender neuer Satz anzufügen: „Jeder Bezirksjagdausschuß hat sich jedoch aus mindestens 5 gewählten Ausschußmitgliedern zusammenzusetzen.“

6. Im § 50 Abs. 18 ist der Klammerausdruck „(Abs. 7)“ durch den Klammerausdruck „(§ 50 b)“ und das Wort „bestellten“ durch das Wort „gewählten“ zu ersetzen.

7. Im § 50 a erhalten die Abs. 1, 2 und 3 folgende Neufassungen:

„(1) Der Vorstand (Ersatzmänner) der Steirischen Landesjägerschaft wird von den gewählten Mitgliedern der Bezirksjagdausschüsse auf die Dauer von 6 Jahren auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft, die im Lande Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben. Die Wahlen sind geheim. Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 5 Wahlberechtigten unterschrieben sein.

(2) Der Landesjägermeister ist vom gesamten Vorstand aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit zu wählen. Die Aufteilung der Funktionen der beiden Landesjägermeisterstellvertreter erfolgt unter Zugrundelegung der auf die einzelnen Wahlvorschläge (Abs. 1) entfallenen Stimmen nach dem Verhältniswahlrecht (D'Hondt'sches Verfahren). Hierbei ist das Mandat des Landesjägermeisters der wahlwerbenden Gruppe anzurechnen, der er entstammt. Die auf die einzelnen Gruppen entfallenden Stellvertreter werden in gesonderten Wahlgängen von den Vorstandsmitgliedern der betreffenden Gruppe gewählt (Fraktionswahl).

(3) Die Wahl des Disziplinaranwaltes (Stellvertreter), der Mitglieder des Disziplinarrates und der Rechnungsprüfer erfolgt je in einem gesonder-

ten Wahlgang. Hiebei sind so viele Rechnungsprüfer zu wählen, daß jeder wahlwerbenden Gruppe, die einen Sitz im Vorstand hat, mindestens ein Rechnungsprüfer zufällt. Für diese Wahlen gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß."

8. Im § 50 a ist der Absatz 5 zu streichen.

Der Absatz 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5 und folgende Neufassung:

„(5) Die nichternannten Mitglieder des Bezirksjagdausschusses werden auf Grund von Wahlvorschlägen von den Mitgliedern der Steirischen Landesjägerschaft, die im Bezirk am Stichtag ihren ordentlichen Wohnsitz haben, auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wählbar sind nur im Bezirk wohnhafte Mitglieder der Steirischen Landesjägerschaft. Der Bezirksjägermeister ist vom gesamten Bezirksjagdausschuß aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit zu wählen. Die Stelle des Bezirksjägermeisterstellvertreters fällt jener wahlwerbenden Gruppe zu, die nach dem Verhältnis der Urstimmenzahl (D'Hondt'sches Verfahren) darauf Anspruch hat. Das Mandat des Bezirksjägermeisters ist der wahlwerbenden Gruppe anzurechnen, der er entstammt. Den Bezirksjägermeisterstellvertreter

wählen die Ausschußmitglieder jener Gruppe, der diese Funktion zusteht (Fraktionswahl)."

9. Im § 50 a hat der Absatz 7 die Bezeichnung Abs. 6 zu erhalten.

In diesem Absatz ist der Ziffer „15“ das Wort „mindestens“ vorzusetzen.

10. Dem § 50 a ist folgender neuer Abs. 7 hinzuzufügen:

„(7) Im übrigen gelten für die Wahlen in die Steirische Landesjägerschaft die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung in der jeweiligen Fassung sinngemäß.“

11. Im § 50 a haben die Absätze 8 und 9 zu entfallen.

12. Im § 50 b erhält der zweite Satz folgende Neufassung:

„Diese werden von der Landesregierung nach Anhören der Steirischen Landesjägerschaft und der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft erlassen.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Jagden, Vergebung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 410.)
(8-296 Ja 1/17-1956.)

428.

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine Regelung des Jagdwesens in die Wege zu leiten, die einen größeren Einfluß der Grundeigentümer auf die Vergebung der Jagden vorsieht.

Thalerhof, Zufahrtsstraße zum
Zivilflughafen, Erklärung
als Landesstraße.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 403.)
(3-328 Ta 7/3-1955.)

429.

Gemäß §§ 8 und 33 des Landesstraßenverwaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1938, wird die Zufahrtsstraße zum Zivilflughafen Graz-Thalerhof von der Abzweigung von der Grazer Bundesstraße bei km 63,113 bis zur Einmündung in den Vorplatz zum Abfertigungsgebäude des Zivilflughafens in einer Gesamtlänge von 769 m unter der Bedingung zur Landesstraße erklärt, daß die Gemeinde Feldkirchen den für die Straße erforderlichen Grundstreifen dem Lande kostenlos zur Verfügung stellt und die Beringung und grundbücherliche Übertragung auf eigene Kosten binnen Jahresfrist nach der Übernahme in die Verwaltung des Landes veranlaßt.

Mariazell, Landeskrankenhaus, überplanmäßige Ausgabemittel.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 399.)
(12-182 M 32/119-1956.)

430.

Das Mehrerfordernis der bei der a.-o. Post 5,18 des Landesvoranschlages für das Jahr 1956 mit der Bezeichnung „Landeskrankenhaus Mariazell, Aufstockung des Wirtschaftsgebäudes“ vorgesehenen bzw. bewilligten Ausgabemittel von 270.000 S um den Betrag von 60.000 S, wodurch der bei dieser Post vorgesehene Kredit auf 330.000 S erhöht wird, wird genehmigt. Zur Bedeckung des überplanmäßigen Erfordernisses ist ein gleich hoher Betrag über die Post 95,88 des ordentlichen Landesvoranschlages dem a.-o. Haushalte zuzuführen. Zur Bedeckung der dadurch bei dieser Post entstehenden außerplanmäßigen Ausgaben ist ein gleich hoher Betrag von den bereits erzielten Mehreinnahmen des Unterabschnittes 942 „Ertragsanteil an gemeinschaftlichen Bundesabgaben“ zu binden.

Die überplanmäßig genehmigten Ausgabemittel werden im Sinne des § 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Dezember 1955 über den Landesvoranschlag und die Landesumlage für das Jahr 1956 bis längstens 31. Dezember 1958 übertragbar erklärt.

53. Sitzung am 7. Jänner 1957.

Trauerversitzung aus Anlaß des Ablebens des Bundespräsidenten

Dr. h. c. Theodor Körner

(Es wurden keine Beschlüsse gefaßt.)

54. Sitzung am 14. Jänner 1957.

(Beschlüsse Nr. 431 bis 443.)

Steiermärkisches Jugendwohlfahrtsgesetz.

(Ldtg.-Blge. Nr. 139.)

(9-131 Ste 4/2-1957.)

431.

Gesetz vom über die Jugendwohlfahrtspflege in Steiermark (Steier- märkisches Jugendwohlfahrtsgesetz — St.JWG.).

Der Steierm. Landtag hat in Ausführung des ersten Teiles des Jugendwohlfahrtsgesetzes vom 9. April 1954, BGBl. Nr. 99, beschlossen:

§ 1.

Allgemeines.

(1) Die Sorge für die werdende und stillende Mutter, das keimende Leben, für das Kind und die Jugend ist grundsätzlich Aufgabe der Familie.

(2) Soweit diese Aufgaben im Rahmen der Familie nicht oder nur ungenügend erfüllt werden, hat die Jugendwohlfahrtspflege nach den folgenden Bestimmungen einzugreifen.

(3) Die Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege sollen zur freiwilligen Mitarbeit in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege herangezogen werden.

(4) Jugendwohlfahrtspflege im Sinne dieses Gesetzes umfaßt

- a) eine besondere Befürsorgung von Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern (Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge),
- b) Hilfe gegen Gefahren für die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung von Minderjährigen (Jugendfürsorge).

A. Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge.

§ 2.

Begriff und Anwendungsbereich.

(1) Zur Sicherung der Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an wird Schwangeren, Wöchnerinnen, Säuglingen und Kleinkindern bis zur Erreichung des schulpflichtigen Alters eine besondere Fürsorge gewährt. Diese Fürsorge umfaßt Maßnahmen, die zur Bewahrung der Leibesfrucht, zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit sowie zur Gesunderhaltung von Mutter und Kind erforderlich

sind und jeder Gefährdung des Kindes wirksam vorbeugen.

(2) Als Maßnahmen zur Erreichung dieses Zweckes kommen insbesondere in Betracht:

- a) Vorsorge für das Vorhandensein von Mütter- und Säuglingsheimen, von Säuglingskrippen, von Krabbelstuben, von Kleinkinder- und Kindererholungsheimen;
- b) Vorsorge für das Vorhandensein von Einrichtungen und Anstalten zur Sicherung der Entwicklung des Kindes von der Empfängnis an;
- c) Vorsorge für die Errichtung von Schwangeren- und Mutterberatungsstellen;
- d) Hausbesuche zur Beratung und Belehrung von Schwangeren und Müttern;
- e) Volksbelehrung und Aufklärung auf den Gebieten der Wartung, Ernährung, Pflege und Gesunderhaltung des Kindes sowie der Bewahrung der Leibesfrucht.

(3) Die Leitung des ärztlichen Dienstes in der öffentlichen Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge obliegt dem Amtsarzt der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde, beim Magistrat Graz den Jugendfürsorgeärzten des Jugendamtes.

§ 3.

Mutterberatungsstellen.

(1) Öffentliche Mutterberatungsstellen dienen der Beratung von Schwangeren und Müttern von Säuglingen und Kleinkindern; sie sind nach Bedarf als ortsfeste oder ambulante Einrichtungen zu führen. Standort und Anlage der Mutterberatungsstellen sind so zu wählen, daß sie mit Säuglingen und Kleinkindern ohne wesentliche Schwierigkeit besucht werden können.

(2) Die öffentlichen Mutterberatungsstellen sind von den Bezirksverwaltungsbehörden zu führen.

(3) Die Inanspruchnahme öffentlicher Mutterberatungsstellen ist unentgeltlich.

(4) Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträgern, caritativen Organisationen, Betrieben und anderen Rechtsträgern bleibt es unbenommen, auf eigene Kosten für den von ihnen betreuten Personenkreis Mutterberatungsstellen zu errichten.

(5) Die Errichtung von Mutterberatungsstellen gemäß Absatz 4 ist der Bezirksverwaltungsbehörde

anzuzeigen. Ihre Führung unterliegt der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde, die in Ausübung des Aufsichtsrechtes die Beseitigung festgestellter Mißstände aufzutragen oder, wenn eine Beseitigung der Mißstände nicht erreicht werden kann, den Betrieb einzustellen hat.

(6) Die Untersuchung von Schwangeren, Müttern, Säuglingen und Kleinkindern sowie die gesundheitliche Beratung hat durch besonders geschulte Ärzte zu erfolgen.

§ 4.

Heime für werdende und stillende Mütter.

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Heimen für werdende und stillende Mütter gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 4—6 sinngemäß.

(2) Soweit die Unterbringung werdender und stillender Mütter nicht in anderer geeigneter Weise gesichert werden kann, hat das Land hiefür durch Einrichtung und Förderung von Heimen vorzusorgen.

§ 5.

Mutter und Kind.

(1) Die mit der Schwangeren-, Mutter- und Kleinkinderfürsorge befaßten Stellen haben ihre Tätigkeit darauf zu richten, daß das Verantwortungsbewußtsein der Mütter gehoben, die Freude am Kind geweckt und erhalten und eine sachgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gesichert wird. Einer Trennung von Mutter und Kind ist entgegenzuwirken.

(2) Die nicht bloß vorübergehende Abgabe eines noch nicht über 9 Monate alten, in Pflege seiner Mutter befindlichen Kindes in andere Pflege ist unbeschadet der Vorschriften der §§ 13 ff. von der Mutter oder dem Vater des Kindes vorher der für den Abgabeort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

§ 6.

Sonstiges.

(1) Die Vorschriften des Abschnittes B finden in der Schwangeren-, Mutterschafts-, Säuglings- und Kleinkinderfürsorge sinngemäß Anwendung.

(2) Die Landesregierung erläßt Richtlinien für die Errichtung und Führung von Einrichtungen für Schwangere, Mütter, Säuglinge und Kleinkinder.

B. Jugendfürsorge.

Abschnitt I.

Allgemeines.

§ 7.

Begriff und Anwendungsbereich.

(1) Jugendfürsorge im Sinne dieses Gesetzes ist Hilfe gegen Gefahren für die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung der Minderjährigen. Hiezu gehören nach Maßgabe dieses Gesetzes insbesondere Maßnahmen, die dem Schutze des Lebens, der Bewahrung vor leiblicher und seelischer Mißhandlung, der Erhaltung der Gesundheit,

der Beschaffung des notwendigen Unterhaltes und der Sorge für die Erziehung dienen.

(2) Diese Hilfe ist Minderjährigen österreichischer Staatsbürgerschaft zu gewähren.

(3) Einem Minderjährigen, der die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzt, ist, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist, diese Hilfe zu gewähren, wenn

- a) er unter gesetzlicher Amtsvormundschaft steht oder
- b) für ihn bei einem österreichischen Gericht eine Vormundschaft oder Pflegschaft angeordnet ist, oder
- c) für ihn bei einem österreichischen Gericht vorläufige Maßregeln der Fürsorge getroffen sind, oder
- d) die Hilfe auf Grund von Staatsverträgen zu gewähren ist, oder
- e) der Heimatstaat des Minderjährigen österreichische Staatsbürger auf dem Gebiete der behördlichen Jugendwohlfahrtspflege wie die eigenen Staatsangehörigen behandelt, oder
- f) die Gewährung der Hilfe im allgemeinen Interesse oder im Interesse des Minderjährigen unabweislich ist, um ihn vor körperlicher, geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung zu bewahren.

(4) Volksdeutsche, das sind Personen deutscher Sprachzugehörigkeit, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit ungeklärt ist, sind in diesem Belange österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

(5) Bei Maßnahmen der Jugendfürsorge ist auf das Religionsbekenntnis und die Sprachzugehörigkeit des Minderjährigen Bedacht zu nehmen.

(6) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes angeordnet ist, werden nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Rechte und Pflichten zur Erziehung nicht berührt.

§ 8.

Mitwirkung der Schulleitungen.

(1) Vor Anordnung behördlicher Maßnahmen über schulpflichtige Minderjährige, die für ihre Erziehung in der Schule von Bedeutung sind, ist die zuständige Schulleitung zu hören. Von getroffenen Maßnahmen dieser Art ist die Schulleitung in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Schulleitungen haben innerhalb der durch die Schulvorschriften gezogenen Grenzen die zur Durchführung dieses Gesetzes benötigten Auskünfte zu erteilen und bei der Fürsorge für Schüler in der Schule beratend und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützend mitzuwirken.

§ 9.

Auskunftspflicht.

(1) Die Träger der Sozialversicherung haben den Jugendwohlfahrtsbehörden in Angelegenheiten der Jugendfürsorge im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches Hilfe zu leisten. Sie haben insbesondere über alle ihnen bekannten, das Beschäftigungsverhältnis eines Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben.

(2) Die Arbeitgeber eines Minderjährigen und der zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen haben den Jugendwohlfahrtsbehörden auf Ersuchen über alle das Beschäftigungsverhältnis dieser Personen betreffenden Tatsachen Auskunft zu geben.

Abschnitt II.

Besondere Jugendfürsorge.

§ 10.

Schulkinderfürsorge.

Schulkinderfürsorge besteht in der Unterstützung ärztlicher Reihen- und Einzeluntersuchungen der Schulkinder, in der Sorge für die Durchführung der auf Grund dieser Untersuchungen vom Arzt empfohlenen Maßnahmen und in der fürsorgerischen Betreuung der Schulkinder in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.

§ 11.

Jugenderholungsfürsorge.

Die Jugenderholungsfürsorge umfaßt die Unterbringung erholungsbedürftiger, gesundheitlich gefährdeter oder sozial berücksichtigungswürdiger Minderjähriger in Erholungsheimen oder auf geeigneten Pflegeplätzen. Ihre Organisation und Durchführung unterliegt der Aufsicht der Landesregierung. Sie kann durch eigene Aktionen des Landes oder durch Förderung der freien Jugendwohlfahrtspflege gewährt werden.

§ 12.

Besondere Beratungsstellen.

Im Rahmen der Jugendfürsorge können nach Bedarf Beratungsstellen besonderer Art errichtet werden. Als solche kommen insbesondere heilpädagogische, orthopädische, logopädische und Erziehungsberatungsstellen in Betracht.

Abschnitt III.

Übernahme in fremde Pflege.

§ 13.

Pflegekinder.

(1) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde in fremde Pflege übernommen werden.

(2) Pflege im Sinne dieses Abschnittes ist die Sorge um die Bedürfnisse eines Minderjährigen, die sein leibliches Wohl sowie seine geistige, seelische und sittliche Erziehung betreffen.

(3) Die Pflege ehelicher Minderjähriger durch Verwandte oder Verschwägerter je bis zum dritten Grad oder unehelicher Minderjähriger durch die Mutter, die mütterlichen Großeltern oder den Vater, sowie die Pflege Minderjähriger durch die Wahl-eltern oder durch den Vormund ist nicht als fremde Pflege anzusehen.

(4) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme in fremde Pflege:

- a) durch Lehrherren zur beruflichen Ausbildung;
- b) in Anstalten, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörde unterliegen;
- c) in Heimen, die auf Grund einer Bewilligung nach §§ 18 oder 19 oder einer Anzeige nach § 22 betrieben werden.

(5) Nicht als Pflege im Sinne dieses Gesetzes ist anzusehen die Übernahme eines Minderjährigen

- a) für bloß vorübergehende Dauer, wenn die Pflege weder in Gewinnabsicht noch regelmäßig erfolgt;
- b) für einen Teil des Tages aus Anlaß des auswärtigen Schulbesuches;
- c) für einen Teil des Tages, wenn die Pflege nicht regelmäßig erfolgt.

§ 14.

Bewilligung.

(1) Die Pflegebewilligung ist von der Person zu beantragen, die das Pflegekind zu übernehmen beabsichtigt (Pflegepartei).

(2) Wenn es zum Wohle des Pflegekindes nötig ist, kann es schon vor Erteilung der Bewilligung übernommen werden. In diesem Falle muß die Bewilligung, wenn dies nicht bereits geschehen ist, binnen zwei Tagen nach der Übernahme beantragt werden.

(3) Der Antrag auf Erteilung der Pflegebewilligung kann bei der nach dem Wohnsitz der Pflegepartei zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde oder Gemeinde schriftlich oder mündlich eingebracht werden.

(4) Wird die Pflegebewilligung für ein bereits in Pflege genommenes Kind nicht erteilt, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Abnahme des Pflegekindes anzuordnen und bei Gefahr im Verzuge sofort zu vollziehen.

§ 15.

Voraussetzung für die Bewilligung.

(1) Die Pflegebewilligung darf nur erteilt werden, wenn

- a) Gewähr für die sachgemäße Pflege und gute Behandlung gegeben ist;
- b) die Pflegepartei und die mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Personen einen guten Leumund genießen, insbesondere wenn keine Vorstrafen wegen solcher Straftaten vorliegen, die eine Gefahr für das Wohl des Kindes besorgen lassen;
- c) die Pflegepartei und die mit ihr in Wohngemeinschaft lebenden Personen weder an einer ansteckenden oder ekelerregenden Krankheit, noch an einem Gebrechen leiden, durch welches das Pflegekind gefährdet werden könnte;
- d) die Pflegepartei eine gesunde Wohnung inne hat und für das Kind ein eigenes Bett zur Verfügung steht und
- e) sonstige Interessen des Kindes der Erteilung der Bewilligung nicht entgegenstehen.

(2) Die Pflegebewilligung soll an Personen, die über 60 Jahre alt sind, nur ausnahmsweise erteilt werden.

§ 16.

Widerruf der Bewilligung.

Die Pflegebewilligung kann widerrufen werden, wenn eine der im § 15 genannten Voraussetzungen weggefallen ist. Sie ist zu widerrufen, wenn es das Wohl des Pflegekindes erfordert. Bei Gefahr im Verzuge ist das Pflegekind sofort abzunehmen.

§ 17.

Anzeigepflichtige Veränderungen.

Wer ein Pflegekind in Pflege hat, muß jeden Wohnungswechsel, sowie die Abgabe oder den Tod des Pflegekindes binnen zwei Tagen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

Abschnitt IV.

Heime für Pflegekinder.

§ 18.

Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb.

(1) Heime, die zur Übernahme von Pflegekindern (§ 13 Abs. 1) bestimmt sind, dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung errichtet und betrieben werden. Einer solchen Bewilligung bedarf es nicht zur Errichtung oder zum Betrieb von Heimen, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörden unterliegen oder Einrichtungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind.

(2) Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn das Heim nach seiner Einrichtung und Führung volle Gewähr für eine sachgemäße Pflege bietet. Der Erteilung der Bewilligung hat eine örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung voranzugehen. Dieser Verhandlung sind der Amtsarzt und, wenn es sich um ein Heim handelt, in dem schulpflichtige Kinder untergebracht werden, auch der zuständige Bezirksschulinspektor zuzuziehen.

(3) Die Bestellung des Leiters und jede Änderung in der Heimleitung ist binnen zwei Tagen der Landesregierung anzuzeigen.

(4) Die Landesregierung hat nach Anhören der Landesschulbehörde durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und die Führung der im Absatz 1 genannten Heime zu erlassen. Diese Richtlinien sind auch für Heime verbindlich, zu deren Errichtung und Betrieb es einer Bewilligung nicht bedarf, soweit sie nicht der Aufsicht einer Unterrichtsbehörde unterliegen.

(5) Diese Richtlinien haben Bestimmungen zu enthalten:

- a) über die Lage und Räumlichkeiten des Heimes und die dazugehörigen Spiel- und Sportplätze im Freien, insbesondere auch über das Ausmaß des Luftraumes in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen;
- b) über die Ausstattung solcher Heime, insbesondere über die sanitären Einrichtungen, wie Aborte, Kanalisation, Wasch-, Bade- und Duschanlagen;
- c) über die an den Inhaber einer Bewilligung und an das Heimpersonal zu stellenden Anforderungen;

d) für Sonderheime über jene besonderen Einrichtungen und Maßnahmen, welche die Erreichung des Heimzweckes gewährleisten.

§ 19.

Vorläufige Bewilligungen.

Die Bewilligung kann für höchstens zwei Jahre auch vorläufig erteilt werden, wenn die Herbeiführung des den Vorschriften der Richtlinien entsprechenden Zustandes dem Heimhalter nicht sofort zugemutet werden kann und der Zustand des Heimes eine Gefährdung der Pflegekinder ausschließt.

§ 20.

Aufsicht.

Die Aufsicht über Heime, die auf Grund einer Bewilligung im Sinne der §§ 18 oder 19 geführt werden, obliegt der Landesregierung. Sie hat sich in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, zu überzeugen, ob die für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen noch gegeben sind.

§ 21.

Widerruf der Bewilligung.

(1) Bewilligungen nach §§ 18 und 19 können widerrufen werden, wenn Mißstände festgestellt werden und ihre Beseitigung nicht erreicht werden kann oder die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind oder Bedingungen, unter denen die Bewilligung erteilt worden ist, nicht erfüllt werden. Die Bewilligung muß widerrufen werden, wenn Umstände bekannt werden, die für sich allein oder in Verbindung mit anderen Tatsachen eine Gefährdung der Pflegekinder befürchten lassen.

(2) Gleichzeitig mit jedem Widerruf einer Bewilligung ist die Entfernung der Pflegekinder anzuordnen und bei Gefahr im Verzuge sofort zu vollziehen.

§ 22.

Anzeigepflichtige Heime und Jugendlager.

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Heimen, die nicht der Aufsicht der Unterrichtsbehörden unterliegen und keiner behördlichen Bewilligung im Sinne des § 18 bedürfen, ist spätestens 6 Wochen vor Betriebsbeginn bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, wenn sie zur Aufnahme von Minderjährigen unter 16 Jahren bestimmt sind. Die Vorschriften des § 18 Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß.

(2) Jugendlager, in denen Minderjährige unter 16 Jahren länger als eine Woche Aufnahme finden, sind spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

(3) Die Aufsicht über die im Abs. 1 genannten Heime obliegt der Landesregierung, jene über die Jugendlager der Bezirksverwaltungsbehörde. Die zur Aufsicht zuständige Behörde hat die im Abs. 1 genannten Heime bzw. die im Abs. 2 genannten Jugendlager vorübergehend oder dauernd einzustellen, wenn Mißstände in ihrer Einrichtung oder Führung festgestellt werden. Hierbei ist für die

Heimbringung der beteiligten Minderjährigen unter 16 Jahren eine angemessene Frist zu setzen. Bei Gefahr im Verzuge sind diese Minderjährigen so gleich einer geeigneten Aufsicht zu unterstellen.

Abschnitt V.

Pflegeaufsicht.

§ 23.

Aufgaben.

(1) Die Pflegeaufsicht obliegt der nach dem Wohnsitz der Pflegepartei zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde. Für Kinder, die von einer hiezu zuständigen Behörde in Familienpflege gegeben werden, obliegt dieser die Pflegeaufsicht. In solchen Fällen ist die nach dem Wohnsitz der Pflegepartei örtlich in Betracht kommende Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet, Rechtshilfe zu leisten und auf Verlangen der zuständigen Behörde die Pflegeaufsicht zu übernehmen.

(2) Die Pflegeaufsicht besteht in der Prüfung der sachgemäßen Pflege des Minderjährigen.

(3) Die Organe der Pflegeaufsicht haben das Recht, den Minderjährigen aufzusuchen und seine Lebensverhältnisse zu ermitteln.

(4) Die für den Minderjährigen verantwortlichen Personen haben den Organen der Pflegeaufsicht den Zutritt zu den Aufenthaltsräumen des Minderjährigen und die Vornahme von Ermittlungen zu gestatten, sowie auf Verlangen den Minderjährigen vorzustellen oder einer ärztlichen Untersuchung zuzuführen.

§ 24.

Personenkreis.

(1) Der Schutz der Pflegeaufsicht erstreckt sich auf:

- a) uneheliche Minderjährige unter 16 Jahren;
- b) eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, falls sie bei anderen Personen als Verwandten oder Verschwägerten je bis zum 3. Grad oder in Heimen in Pflege sind und der Aufenthalt länger als 10 Wochen dauern soll; Wahlkinder stehen hinsichtlich der Pflegeaufsicht den ehelichen Kindern gleich.

(2) Öffentlich befürsorgte eheliche Minderjährige unter 16 Jahren, die bei Verwandten oder Verschwägerten je bis zum dritten Grad einschließlich in Pflege sind, können unter Pflegeaufsicht gestellt werden, wenn eine zweckwidrige Verwendung der Fürsorgeleistung zu befürchten ist.

§ 25.

Ausnahmen.

(1) Von der Pflegeaufsicht sind Minderjährige unter 16 Jahren ausgenommen, solange sie

- a) einer vom Gericht gemäß den Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, des zweiten Teiles des Jugendwohlfahrtsgesetzes oder dieses Gesetzes angeordneten Erziehungsmaßnahme unterstellt sind, wenn damit eine behördliche Aufsicht verbunden ist;

b) vom Gericht gemäß den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1949, BGBl. Nr. 272, oder des Gesetzes über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, der Schutzaufsicht unterstellt sind;

c) außer in den Fällen gemäß lit. a in einer der Aufsicht der Landesregierung, der Justizverwaltungsbehörde oder der Unterrichtsbehörde unterstehenden Anstalt in Pflege sind;

d) als Lehrlinge bei ihren Lehrherren in Pflege sind.

(2) Von der Pflegeaufsicht kann abgesehen werden, solange anzunehmen ist, daß auch ohne sie die einwandfreie Pflege gewährleistet ist. Dies ist insbesondere bei unehelichen Minderjährigen, die bei ihrer Mutter und bei Minderjährigen, die bei ihrem Vormund in Pflege sind, anzunehmen, solange nichts Gegenteiliges bekannt ist.

Abschnitt VI.

Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht.

§ 26.

Erziehungshilfe.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder von amtswegen einem Minderjährigen unter 18 Jahren, dem es an der nötigen Erziehung fehlt, ohne daß die Voraussetzungen für die Erziehungsaufsicht oder die Fürsorgeerziehung vorliegen, Erziehungshilfe zu gewähren. Erziehungshilfe umfaßt alle Maßnahmen, die einer sachgemäßen und verantwortungsbewußten Erziehung dienen, wie Erziehungsberatung, Einweisung in einen Kindergarten, einen Hort, eine Tagesheimstätte, ein Jugendheim oder ein Erholungsheim und anderweitige Unterbringung. Durch Einweisung in ein Fürsorgeerziehungsheim (§ 29 Jugendwohlfahrtsgesetz) darf Erziehungshilfe nicht gewährt werden.

(2) Bei Gewährung der Erziehungshilfe ist jeweils das gelindeste, zur Bewahrung des Minderjährigen vor Verwahrlosung ausreichende Erziehungsmittel anzuwenden.

(3) Soll die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer fremden Familie gewährt werden, so ist bei der Auswahl der Familie insbesondere auf die Erfordernisse einer gedeihlichen Entwicklung des Minderjährigen (§ 7 Abs. 1) Rücksicht zu nehmen.

(4) Eine von amtswegen gewährte Erziehungshilfe kann nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

(5) Die Erziehungshilfe durch Unterbringung in einer anderen Familie oder in einem Heim endet mit dem vollendeten 19. Lebensjahr des Minderjährigen. Aus besonderen Gründen kann sie bis zum vollendeten 21. Lebensjahr des Minderjährigen erstreckt werden. Sie ist in beiden Fällen früher aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht oder in anderer Weise sichergestellt ist oder wenn er voraussichtlich überhaupt nicht erreicht werden kann.

(6) Die mit der Erziehungshilfe befaßten Organe der Bezirksverwaltungsbehörde sind berechtigt, Minderjährige am Wohnort und am Lehr- oder Arbeitsplatz aufzusuchen, die zum Aufenthalt be-

stimmten Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen und alle sonstigen maßgeblichen Verhältnisse festzustellen, sobald Umstände hervortreten, die Maßnahmen der Erziehungshilfe gebieten.

§ 27.

Gerichtliche Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht.

(1) Die gerichtliche Erziehungshilfe (§ 26 des Jugendwohlfahrtsgesetzes) und Erziehungsaufsicht (§ 28 desselben Gesetzes) sind von der nach dem Gerichtssprengel örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde durchzuführen.

(2) Die Erziehungsaufsicht ist Organen zu übertragen, die für diese Aufgabe besonders geschult sind. Diese haben den Minderjährigen regelmäßig zu besuchen und ihn durch geeignete Anordnungen gegenüber seiner Person und den Erziehern wieder aus der Verwahrlosung herauszuführen.

§ 28.

Durchführung.

(1) Im Rahmen der Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht gelten sinngemäß die Vorschriften des § 23.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege oder besonders geeignete Einzelpersonen zur freiwilligen Mitarbeit bei der Erziehungshilfe und Erziehungsaufsicht heranziehen.

Abschnitt VII.

Fürsorgeerziehung.

§ 29.

Durchführung.

(1) Die Fürsorgeerziehung ist von der Landesregierung durchzuführen. Diese bestimmt auch die Art der Fürsorgeerziehung.

(2) Die Einhaltung der vom Vormundschaftsgericht einem entlassenen Fürsorgezögling gemäß § 30 Abs. 2 des Jugendwohlfahrtsgesetzes erteilten Weisungen ist von der Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen.

(3) Die Fürsorgeerziehung hat für eine gedeihliche Entwicklung des Minderjährigen (§ 7 Abs. 1) und eine seinem Fortkommen dienliche Berufsausbildung zu sorgen. Die Fürsorgeerziehung ist nach bewährten pädagogisch-psychologischen Erkenntnissen zu gestalten.

(4) Die Landesregierung kann einen Fürsorgezögling, dessen Erziehung bereits soweit gediehen ist, daß eine klaglose Einordnung in die Gesellschaft erwartet werden kann, probeweise, auch in seine eigene Familie, entlassen. Hievon sind das Vormundschaftsgericht und die Bezirksverwaltungsbehörde, der in diesem Falle die weitere Betreuung des Fürsorgezöglings obliegt, zu verständigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat dem probeweise entlassenen Fürsorgezögling in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 3 und 4 den Schutz der Pflegeaufsicht zu gewähren. Eine solche Beaufsichtigung ist auch dann vorzunehmen, wenn eine Bezirksverwaltungsbehörde von der Lan-

desregierung eines anderen Bundeslandes in obigem Sinne verständigt wurde.

(5) Die probeweise Entlassung ist zu widerrufen, wenn dem Minderjährigen Verwahrlosung droht. Sie kann widerrufen werden, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert.

§ 30.

Verständigung der Erziehungsberechtigten.

(1) Den Erziehungsberechtigten (§ 44) ist der Ort der Unterbringung des Fürsorgezöglings unverzüglich mitzuteilen, wenn dadurch der Erziehungszweck nicht ernstlich gefährdet wird.

(2) Eine ernstliche Gefährdung des Erziehungszweckes ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aus dem bisherigen Verhalten der Erziehungsberechtigten geschlossen werden muß, daß sie den Fürsorgezögling ungünstig beeinflussen würden.

§ 31.

Öffentliche Fürsorgeerziehungsheime.

(1) Die Landesregierung hat für die Errichtung von Fürsorgeerziehungsheimen, die zur Durchführung der Fürsorgeerziehung notwendig sind, vorzusorgen.

(2) Die Landesregierung hat nach Anhören der Landesschulbehörde Richtlinien für die Errichtung und Führung der Fürsorgeerziehungsheime festzusetzen. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 gelten sinngemäß.

§ 32.

Fürsorgeerziehungsheime der freien Wohlfahrtspflege.

(1) Heime der freien Wohlfahrtspflege sollen als Fürsorgeerziehungsheime verwendet werden, wenn sie als solche im Einzelfall von der Landesregierung anerkannt wurden.

(2) Ein Heim kann auf Antrag anerkannt werden, wenn es nach seiner Lage, seinem baulichen Zustand, seiner Organisation, Betriebsführung und Erziehungstätigkeit als Fürsorgeerziehungsheim geeignet ist.

(3) Die Landesregierung hat nach Anhören der Landesschulbehörde und von Vertretern der freien Wohlfahrtspflege im Verordnungswege die näheren Voraussetzungen zu bestimmen, unter denen ein Heim der freien Wohlfahrtspflege als Fürsorgeerziehungsheim gemäß Abs. 2 geeignet ist. Die Bestimmungen des § 18 Abs. 5 sowie der §§ 20 und 21 gelten sinngemäß.

Abschnitt VIII.

Vermittlung der Annahme an Kindes Statt.

§ 33.

Vermittlung.

(1) Die Vermittlung der Annahme an Kindes Statt hat ausschließlich dem Wohle der Minderjährigen zu dienen. Zur Feststellung, ob diese Voraussetzung zutrifft, sind alle maßgeblichen Umstände des Min-

derjährigen, seiner leiblichen Eltern und der Adoptionswerber zu prüfen. Die Vermittlung ist nur dann vorzunehmen, wenn feststeht, daß der Minderjährige in der Familie seiner Wahl Eltern wie ein leibliches Kind gehalten werden und darin einen wirklichen Familienersatz finden wird. Die Wahl Eltern müssen geeignet sein, dem Wahlkind eine entsprechende Erziehung angedeihen zu lassen.

(2) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt ohne Verlegung des Wohnsitzes des Minderjährigen in das Ausland ist dem Vormund, den Verwandten des Minderjährigen bis zum dritten Grad und den von der Landesregierung hiefür anerkannten Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege erlaubt. Sonst ist die Vermittlung den Jugendwohlfahrtsbehörden vorbehalten.

(3) Die entgeltliche Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt ist untersagt.

(4) Eine Organisation der freien Jugendwohlfahrtspflege kann über ihren Antrag als berechtigt zur Vermittlung der Annahme an Kindes Statt anerkannt werden. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn nach Zweck und bisheriger Tätigkeit der Organisation Gewähr für eine sachgemäße Vermittlung gegeben ist. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn diese Voraussetzung weggefallen ist.

§ 34.

Vermittlung in das Ausland.

(1) Die Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindes Statt in das Ausland ist nur im besonderen Interesse der Minderjährigen gestattet und ausschließlich der Landesregierung vorbehalten. Sie hat die Fälle der Annahme an Kindes Statt in das Ausland daraufhin zu prüfen und zu überwachen.

(2) Soweit bei einer Annahme an Kindes Statt in das Ausland die erforderlichen Erhebungen den Verwaltungsbehörden übertragen werden, ist die Landesregierung dafür zuständig.

§ 35.

Anwendung.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit des anzunehmenden Kindes und der Wahl Eltern.

C. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 36.

Sachliche Zuständigkeit.

(1) Die Aufgaben, die sich aus diesem Gesetz ergeben, sind von der Landesregierung und den Bezirksverwaltungsbehörden als Jugendwohlfahrtsbehörden in Zusammenarbeit mit der freien Jugendwohlfahrtspflege durchzuführen.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anders bestimmt ist, obliegt die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege den Bezirksverwaltungsbehörden, die diese Aufgaben in eigenen Referaten zu besorgen haben.

(3) Der Landesregierung obliegt außer den ihr nach diesem Gesetz im einzelnen zugewiesenen besonderen Aufgaben auch die fachliche Beaufsichtigung der Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 37.

Örtliche Zuständigkeit.

(1) Die Steiermärkische Landesregierung ist zur Vollziehung der ihr nach diesem Gesetz zugewiesenen Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege zuständig, wenn ein Bedürfnis nach diesen im Bundesland Steiermark hervortritt.

(2) Zu allen anderen Maßnahmen der Jugendwohlfahrtspflege ist zunächst die Bezirksverwaltungsbehörde berechtigt und verpflichtet, in deren Verwaltungsbereich das Bedürfnis nach diesen Maßnahmen hervortritt.

(3) Die nach Abs. 2 zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat die Behandlung an die nach dem ordentlichen Wohnsitz des Minderjährigen zuständige Behörde abzutreten, wenn nicht triftige fürsorgerische Gründe entgegenstehen.

§ 38.

Behördliches Jugendwohlfahrtspersonal.

(1) Das mit der Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben betraute Fürsorgepersonal muß fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein.

(2) Die mit den Aufgaben der Amtsvormundschaft betrauten Bediensteten müssen die Reifeprüfung an einer mittleren Lehranstalt oder eine für den öffentlichen Dienst gleichwertige Prüfung mit Erfolg abgelegt haben.

(3) Fürsorger und Fürsorgerinnen, die in der Jugendwohlfahrtspflege verwendet werden, müssen das Abschlußzeugnis (Diplom) einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Fürsorgeschule besitzen.

(4) Bei der Anstellung sollen auch Personen berücksichtigt werden, die sich in der freien Jugendwohlfahrtspflege, in der Jugendpflege oder in einer Jugendorganisation die notwendigen Erfahrungen angeeignet haben.

(5) Die fachliche Ausbildung und Fortbildung des Jugendwohlfahrtspersonals obliegt der Landesregierung, soweit es sich nicht um eine Ausbildung handelt, die der Aufsicht von Bundesbehörden untersteht.

(6) Weitergehende Befugnisse der Landesregierung auf dem Gebiete des Dienstrechtes werden durch die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 nicht berührt.

§ 39.

Freiwillige Jugendhelfer.

Die Jugendwohlfahrtsbehörden können zu ihrer Unterstützung freiwillige Jugendhelfer heranziehen. Die Jugendhelfer genießen in Ausübung dieser Tätigkeit den Schutz des § 68 StG.

§ 40.

Mitarbeit der freien Jugendwohlfahrtspflege.

(1) Die Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege sollen von der Landesregierung nach Maßgabe ihrer Satzungen zur Mitarbeit in der Jugendwohlfahrtspflege herangezogen werden.

(2) Um diese Mitarbeit wirksam zu gestalten, kann jede Organisation der freien Jugendwohlfahrtspflege zur Regelung einzelner Aufgaben, die im Bereiche ihrer Satzungen liegen, der Landesjugendwohlfahrtsbehörde Vorschläge unterbreiten. Ebenso können die Jugendwohlfahrtsbehörden Vorschläge von den Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege einholen.

(3) Für Fragen der Zusammenarbeit der öffentlichen und der freien Jugendwohlfahrtspflege ist von der Landesregierung ein Beirat zu bestellen.

(4) Der Beirat besteht aus höchstens 12 Mitgliedern, die von der Landesregierung über Vorschlag der in Betracht kommenden Stellen berufen werden. Ihm haben neben Vertretern der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege Vertreter der von der Landesregierung anerkannten Organisationen der freien Jugendwohlfahrtspflege sowie Vertreter der gesetzlich anerkannten größeren Religionsgemeinschaften anzugehören. Der Beirat kann außerdem fallweise Fachkräfte mit beratender Stimme beiziehen.

(5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Einberufung des Beirates erfolgt nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder durch die Jugendwohlfahrtsbehörde. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit.

(6) Die Beschlüsse des Beirates gelten als Rat an die Landesjugendwohlfahrtsbehörde. Sie sind ihr unverzüglich zuzuleiten.

§ 41.

Städte mit eigenem Statut.

(1) Städte mit eigenem Statut können

- a) für die Zusammenarbeit mit Stellen der freien Jugendwohlfahrtspflege, unbeschadet des Aufsichtsrechtes der Landesregierung, selbst vorsorgen und
- b) die fachliche Ausbildung und Fortbildung ihres Jugendwohlfahrtspersonals selbst durchführen, soweit es sich nicht um eine Ausbildung handelt, die der Aufsicht der Unterrichtsbehörden untersteht.

(2) In Städten mit eigenem Statut wird die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von Einrichtungen der Jugendwohlfahrtspflege von den städtischen Behörden erteilt. Anzeigen nach § 22 dieses Gesetzes sind an die städtischen Behörden zu richten. Ihnen obliegt auch die Beaufsichtigung dieser Einrichtungen.

§ 42.

Kosten.

(1) Die Kosten der für den Einzelfall getroffenen Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege trägt der Minderjährige, dem diese Maß-

nahmen zugute kommen. Im Falle seines Unvermögens haben die zu seinem Unterhalt gesetzlich verpflichteten Personen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten zu tragen. Unvermögen des Minderjährigen ist schon dann anzunehmen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. In jedem Falle haben jedoch die Jugendwohlfahrtsbehörden zu prüfen, ob an der Verwahrlosung des Minderjährigen schuldtragende Personen zum Ersatz der Kosten herangezogen werden können.

(2) Soweit die Kosten nicht nach Abs. 1 gedeckt sind, werden die Kosten der Fürsorgeerziehung vom Land, andere Kosten einschließlich der Kosten, die für einen Minderjährigen vor der Ausführung, während der Unterbrechung oder nach Beendigung der Fürsorgeerziehung entstehen, als Erziehungsaufwand nach den Vorschriften der öffentlichen Fürsorge getragen.

(3) Über die Tragung der Kosten nach Abs. 1 ist im Verwaltungswege zu entscheiden. Die Kosten sind nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes einzubringen.

(4) Ob Kosten nach Abs. 2 solche der Fürsorgeerziehung sind, wird im Zweifelsfalle durch die Landesregierung entschieden. Gegen diesen Bescheid ist die Vorstellung zulässig, über die die Landesregierung mit Beschluß zu entscheiden hat.

§ 43.

Übergang von Rechtsansprüchen.

Wird durch eine Maßnahme der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Minderjährigen der Unterhalt gewährt und steht ihm für die Zeit dieser Unterhaltsgewährung gegen einen Dritten ein Rechtsanspruch auf Geldleistungen zur Deckung des Unterhaltes oder ein Rentenanspruch öffentlich-rechtlicher Natur zu, so geht dieser Rechtsanspruch im Ausmaß der erwachsenden Kosten auf die den Unterhalt gewährende öffentlich-rechtliche Einrichtung über, wenn und sobald die Behörde, die eine solche Maßnahme durchführt, dem Dritten die Unterhaltsgewährung schriftlich anzeigt.

§ 44.

Erziehungsberechtigte.

Unter Erziehungsberechtigten im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern und Wahleltern, sowie der Vormund des Minderjährigen zu verstehen, wenn diesen Personen im Einzelfall nach bürgerlichem Recht ein Erziehungsrecht zusteht, der Vater des unehelichen Kindes jedoch nur dann, wenn er die Sorge (Pflege und Erziehung) für den Minderjährigen tatsächlich ausübt.

§ 45.

Strafbestimmungen.

(1) Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafe bis zu 3000 S oder mit Arrest bis zu 14 Tagen bestraft.

(2) Bei erschwerenden Umständen können Geld- und Arreststrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Die Wirksamkeit dieser Strafbestimmungen ist davon abhängig, daß die Handlung oder Unterlassung nicht nach anderen Bestimmungen mit einer strengeren Strafe bedroht ist.

§ 46.

Gebühren- und Abgabefreiheit.

Eingaben, Verhandlungsschriften und amtliche Ausfertigungen, soweit sie unmittelbar durch Bestimmungen dieses Gesetzes verursacht sind, sind von allen in Landesvorschriften begründeten Gebühren und Abgaben befreit.

§ 47.

Außerkräfttreten von Vorschriften.

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten die Verordnung über die Jugendwohlfahrt der Ostmark vom 20. März 1940, DRGBl. I, Seite 519, und

die hiezu erlassenen Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen, soweit diese Vorschriften auf Grund des Gesetzes vom 5. Jänner 1949, LGBl. Nr. 8, als landesrechtliche Vorschriften in Kraft stehen, außer Kraft.

(2) In den Fällen, die bei Inkrafttreten dieses Ausführungsgesetzes anhängig sind, gelten hinsichtlich der Tragung der Kosten die bisherigen Bestimmungen. Im übrigen sind solche Fälle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 48.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Landesfürsorgerinnenschule,
Internat.
(Zu Ldtg.-Einl.-Zl. 298.)
(12-205 Fu 31/10-1957.)

432.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sophie Wolf, Hirsch, Hofmann-Wellenhof und Stöffler auf Errichtung eines Internates bei der Landesfürsorgerinnenschule in Graz wird zur Kenntnis genommen.

Pöllau, Errichtung einer Hauptschule.
(Ldtg.-Blge. Nr. 134.)
(6 a-369 Po 2/8-1957.)

433.

Gesetz vom
über die Errichtung einer Hauptschule in der
Marktgemeinde Pöllau.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Mit Beginn des Schuljahres 1956/1957 wird in der Marktgemeinde Pöllau eine Hauptschule errichtet.

§ 2.

Zur Erhaltung der im § 1 angeführten Hauptschule hat sich die Marktgemeinde Pöllau verpflichtet.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit 15. September 1956 in Kraft.

Arbeitsplatz — Sicherungsgesetz für
zum Präsenzdienst einberufene
Gemeindebedienstete.
(Ldtg.-Blge. Nr. 137.)
(7-46 He 33/10-1956.)

434.

**Gesetz vom über die Sicherung
des Arbeitsplatzes von zum Präsenzdienst ein-
berufenen Dienstnehmern der steirischen Ge-
meinden, auf die das Arbeitsplatz-Sicherungs-
gesetz, BGBl. Nr. 154/1956, keine Anwendung
findet.**

weniger als 9 Monaten einberufen werden, zu
leisten sind, bleibt einer besonderen Regelung vor-
behalten.

§ 3.

Mitteilungspflicht.

Die im § 1 bezeichneten Dienstnehmer, die zum
Präsenzdienst einberufen werden, haben dies der
Gemeinde schriftlich binnen sechs Werktagen nach
Zustellung des Einberufungsbefehles oder nach
Bekanntmachung des allgemeinen Einberufungs-
befehles mitzuteilen. Liegen zwischen der Zustellung
des Einberufungsbefehles und dem Tag, für den der
Dienstnehmer zur Leistung des Präsenzdienstes ein-
berufen wurde, weniger als sechs Werktage, so hat
der Dienstnehmer dem Dienstgeber spätestens am
Tage vor Antritt des Präsenzdienstes hiervon Mit-
teilung zu machen.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Geltungsbereich.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für
zum Präsenzdienst (§§ 28 und 52 des Wehrgesetzes,
BGBl. Nr. 181/1955) einberufenen Dienstnehmer, die
zu einer steirischen Gemeinde

- a) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis
oder
- b) in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis
stehen, sofern sie behördliche Aufgaben zu be-
sorgen haben.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden auf
Dienstnehmer keine Anwendung, deren Dienstver-
hältnis unter § 2 lit. b des Lehrerdienstrechts-Kom-
petenzgesetzes, BGBl. Nr. 88/1948, fällt.

§ 2.

Aufrechterhaltung bestehender Dienstverhältnisse.

(1) Dienstverhältnisse der im § 1 genannten Per-
sonen bleiben, soweit in diesem Gesetz nichts an-
deres bestimmt wird, durch die Einberufung in
ihrem Bestand unberührt. Während der Zeit des
Präsenzdienstes ruhen jedoch die Verpflichtung des
Dienstnehmers zur Leistung der Dienste und die
Verpflichtung des Dienstgebers zur Entrichtung jed-
weder hiefür aus dem Dienstverhältnis gebühren-
den Leistungen, es sei denn, daß in diesem Gesetz
etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Frage der Zahlungen, die an Dienst-
nehmer, die außerordentlichen Präsenzdienst (§§ 28
Abs. 6 und 52 Abs. 1 des Wehrgesetzes) leisten
oder zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes
(§ 28 Abs. 4 des Wehrgesetzes) für die Dauer von

§ 4.

Kündigungs- und Entlassungsschutz.

(1) Dienstnehmer, die zum Präsenzdienst einbe-
rufen sind, dürfen von dem Zeitpunkt an, zu dem
der allgemeine Einberufungsbefehl bekanntgemacht
oder der besondere Einberufungsbefehl zugestellt
wurde, bis zum Ablauf eines Monats nach Beendi-
gung des Präsenzdienstes nicht gekündigt werden.
Dauert der Präsenzdienst kürzer als zwei Monate,
so tritt an die Stelle der Frist von einem Monat
eine solche in der Dauer der Hälfte des Präsenz-
dienstes. Bei der Berechnung dieser Fristen sind
Bruchteile von Tagen als ganze Tage zu rechnen.
Eine entgegen dieser Vorschrift ausgesprochene
Kündigung ist rechtsunwirksam.

(2) Im Falle einer Entlassung während des im
Abs. 1 bezeichneten Zeitraumes kann der betroffene
Dienstnehmer binnen vier Wochen, vom Zeitpunkt
der Entlassung an gerechnet, auf Unwirksamkeit
der Entlassung klagen. Der Klage ist stattzu-
geben, wenn die Entlassung nach den für das Dienst-
verhältnis geltenden Vorschriften nicht gerecht-
fertigt ist.

(3) Abs. 1 findet keine Anwendung, wenn die
Entlassung des Bediensteten durch das rechtskräf-
tige Erkenntnis einer auf Grund gesetzlicher Vor-

schriften gebildeten Disziplinarkommission verfügt wird oder wenn das Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt.

§ 5.

Verlust des Kündigungsschutzes; einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses.

(1) Der Dienstnehmer hat keinen Anspruch auf Kündigungsschutz im Sinne dieses Gesetzes, wenn er im Falle eines besonderen Einberufungsbefehles den Dienstgeber nicht spätestens innerhalb der im § 3 bezeichneten Frist hiervon in Kenntnis setzt. Der Verlust des Kündigungsschutzes tritt nicht ein, wenn der Dienstnehmer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, dem Dienstgeber seine Einberufung zum Präsenzdienst nicht fristgerecht melden konnte und die Meldung unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird.

(2) Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses kann rechtswirksam nur vereinbart werden, wenn sie schriftlich abgeschlossen wird und der Dienstnehmer von dem Vertreter des Dienstgebers über den Kündigungsschutz nach diesem Gesetz belehrt wurde. Ein Hinweis auf diese Belehrung ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

§ 6.

Hemmung der Fristen.

(1) Der Lauf von Kündigungsfristen bei Kündigungen durch den Dienstgeber, die im Zeitpunkte der Zustellung des Einberufungsbefehles oder der Bekanntgabe des allgemeinen Einberufungsbefehles bereits laufen, wird durch den Präsenzdienst gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tage, für den die Dienstnehmer zur Leistung des Präsenzdienstes einberufen sind und endet mit dem Tage der Entlassung aus dem Präsenzdienst.

(2) Der Lauf von Fristen für die Geltendmachung vertraglicher oder gesetzlicher Ansprüche aus einem Dienstverhältnis wird durch den Präsenzdienst gehemmt. Die Hemmung beginnt mit dem Tag, für den die Dienstnehmer zur Leistung des Präsenzdienstes einberufen sind und endet mit dem Tag der Entlassung aus dem Präsenzdienst.

§ 7.

Dienstverhältnis auf bestimmte Zeit.

(1) Der Ablauf der Dienstverhältnisse, die auf bestimmte Zeit eingegangen worden sind, wird — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist — durch die Einberufung zum Präsenzdienst nicht berührt.

(2) Die Vorschriften der §§ 4 und 5 gelten nicht für Dienstverhältnisse auf bestimmte Zeit.

§ 8.

Wiederantritt des Dienstes.

(1) Nach Beendigung des Präsenzdienstes hat der Dienstnehmer den Dienst beim Dienstgeber innerhalb von sechs Werktagen wieder anzutreten.

(2) Unterläßt es ein im privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde stehender Dienstnehmer, den

Dienst innerhalb der im Abs. 1 bezeichneten Frist wieder anzutreten, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf der Frist als durch den Dienstnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig beendet. Diese Rechtsfolge tritt nicht ein, wenn der Dienstnehmer ohne sein vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verschulden durch Krankheit oder Unglücksfall oder aus anderen wichtigen, seine Person betreffenden Gründen ohne sein Verschulden am Dienstantritt gehindert ist und nach Wegfall des Hinderungsgrundes den Dienst sofort antritt. Die Beendigung des Dienstverhältnisses tritt nicht ein, wenn dieses einvernehmlich fortgesetzt wird.

(3) Ist der Dienstnehmer am rechtzeitigen Wiederantritt des Dienstes gehindert, so hat er unverzüglich dem Dienstgeber unter Angabe des Hinderungsgrundes und des Zeitpunktes seiner Entlassung aus dem Präsenzdienst Mitteilung zu machen.

(4) Wird die Dauer des Präsenzdienstes während dessen Ableistung über das im Zeitpunkt des Antrittes des Präsenzdienstes bekannte Ausmaß hinaus verlängert, so hat der Dienstnehmer dies dem Dienstgeber unter Bekanntgabe der Dauer der Verlängerung innerhalb von sechs Werktagen, nachdem er von der Verlängerung Kenntnis erhalten hat, bekanntzugeben.

§ 9.

Anrechnung der Präsenzdienstzeit.

(1) Soweit sich Ansprüche eines Dienstnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten des Präsenzdienstes, während deren das Dienstverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.

(2) Fallen in das jeweilige Dienstjahr Zeiten eines Präsenzdienstes, so gebührt ein Urlaub durch den Dienstgeber in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Präsenzdienstes verkürzten Dienstjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

§ 10.

Sonstige Bezüge.

Der Dienstnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953, EGBL. Nr. 1/1954, in den Kalenderjahren, in denen er den Präsenzdienst antritt oder beendet, in dem Ausmaße, das dem Teil des Kalenderjahres entspricht, in dem er keinen Präsenzdienst geleistet hat.

§ 11.

Dienstwohnung.

(1) Vereinbarungen über die Gewährung einer Dienstwohnung, die vom Einberufenen oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben während der Dauer des Präsenzdienstes bestehen.

(2) Im Falle einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses kann eine von der Vorschrift des Abs. 1 abweichende Vereinbarung nur getroffen werden, wenn sie schriftlich abgeschlossen wird und der Dienstnehmer von dem Vertreter des Dienst-

gebers über die Bestimmungen des Abs. 1 belehrt wurde. Ein Hinweis auf die Belehrung ist in die Vereinbarung aufzunehmen.

§ 12.

Aufschiebung der Definitivstellung.

(1) Während der Dauer des im § 4 Abs. 1 geregelten Kündigungsschutzes und bis zum Ablauf von vier Monaten nach Aufhören dieses Schutzes kann ein Rechtsanspruch auf Umwandlung eines kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) nicht erworben werden.

(2) Erfolgt die Definitivstellung nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist, so wirkt sie auf jenen Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung im Sinne des Abs. 1 erfolgt wäre.

§ 13.

Zwingende Vorschriften.

Die den Dienstnehmern nach den Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Ansprüche können, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, durch entgegenstehende Vereinbarungen weder aufgehoben noch zum Nachteil des Dienstnehmers beschränkt werden.

§ 14.

Zuständigkeit, Rechtszug.

(1) Entscheidungen und Verfügungen nach diesem Gesetz sind von jenem Organ der Gemeinde zu treffen, das nach den für das Dienstverhältnis geltenden Vorschriften — in Ermangelung solcher nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung — zuständig ist.

(2) Auf den Rechtszug gegen Bescheide, die in Angelegenheiten des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses auf Grund dieses Gesetzes ergehen, finden, sofern es sich um Bedienstete der Stadtgemeinde Graz handelt, die Bestimmungen des § 144 des Landesgesetzes vom 17. November 1954, LGBl. Nr. 59, in der jeweils geltenden Fassung, sofern es sich um Bedienstete der übrigen Gemeinden handelt, die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 13. Juni 1953, LGBl. Nr. 36/1953, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung.

(3) Entscheidungen, die in Angelegenheiten des privatrechtlichen Dienstverhältnisses auf Grund dieses Gesetzes ergehen, sind beim Arbeitsgericht anzufechten.

§ 15.

Inkrafttreten.

Dieses Gesetz tritt mit 28. Juli 1956 in Kraft.

Prirsch Ferdinand, Landesrat, Anzeige
gem. § 28 Abs. 9 des Landesverfassungsgesetzes.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 383.)
(LAD 9 R 1/1-1957,
Präs. Ldtg. A 9/5-1957.)

435.

Der Steiermärkische Landtag genehmigt, daß Herr Landesrat Ferdinand Prirsch die übernommenen Stellen in der genossenschaftlichen Zentralkasse in Wien bekleidet.

Gesetz über Zinsenzuschüsse für Bergbauernkredite, Novellierung.
(Ldtg.-Blge. Nr. 138.)
(10-24 Be 4/6-1957.)

436.

Gesetz vom, womit das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Bergbauernkredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten abgeändert wird.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 52, über die Gewährung von Zinsenzuschüssen für Bergbauernkredite im Rahmen der Besitzfestigungsaktion der Landes-Hypothekenanstalten wird abgeändert wie folgt:

1. Im Titel des Gesetzes ist das Wort „Bergbauernkredite“ durch das Wort „Kredite“ zu ersetzen.

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Diese Zinsenzuschüsse werden unter der Bedingung gewährt, daß sich der Darlehenszinsfuß im üblichen Rahmen hält und daß auch aus Bundesmitteln ein Zinsenzuschuß in mindestens gleicher Höhe geleistet wird.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verlautbarung in Kraft. Mit seiner Vollziehung wird die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Gutmaier Rupert,
Ruhegenußbemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 412.)
(1-82 Gu 8/12-1957.)

437.

Dem Amtswart i. R. Rupert Gutmaier werden mit Wirkung ab 1. Dezember 1956 gnadenweise 3 Jahre und 10 Monate gegen Nachentrichtung des Pensionsbeitrages für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet.

Knebel Rudolf, Dipl.-Ing., Dr.,
Ruhegenußbemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 413.)
(1-332 Ke 1/1-1957.)

438.

Dem Generaldirektor in Ruhe der Steiermärkischen Landesbahnen Hofrat Dipl.-Ing. Dr. Rudolf Knebel wird mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 der Zeitraum vom 1. Februar 1953 bis 30. Juni 1955, das sind 2 Jahre und 5 Monate, während welcher Zeit der Genannte nach einem Werkvertrag mit dem Lande Steiermark tätig war, für die Bemessung des ihm von der Direktion der Steiermärkischen Landesbahnen flüssiggestellten Ruhegenusses angerechnet.

Verhonik Gertrude, Versorgungs-
genußbemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 414.)
(1-82 V 7/7-1957.)

439.

Der Witwe nach dem am 19. September 1952 verstorbenen Regierungsbaurat Dipl.-Ing. Othmar Verhonik, Gertrude Verhonik, werden unter teilweiser Abänderung des Anrechnungsdekretes vom 11. September 1951, GZ. 1-78 Ve 3/18-1951, auf Grund der Sitzungsbeschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung vom 9. Februar 1954, GZ. 1-66 Ru 2/64-1954, und vom 15. Februar 1955, GZ. 1-66 Ru 2/74-1955, im Sinne des § 2 des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, die vom verstorbenen Ehegatten beim Zivilingenieur Geurle in Linz vom 1. Mai 1930 bis 31. Mai 1930 und bei den Österreichischen Bundesbahnen vom 10. Mai 1932 bis 30. September 1932 als Ingenieur vollstreckten Vordienstzeiten von zusammen 5 Monaten und 22 Tagen in vollem Ausmaß und von den bei den Österreichischen Bundesbahnen vom 1. Juni 1930 bis 31. Oktober 1930 und vom 1. April 1931 bis 31. Oktober 1931 als Ingenieur vollstreckten Vordienstzeiten von zusammen 1 Jahr das bisher nicht angerechnete $\frac{2}{3}$ -Ausmaß, das sind 8 Monate, sohin zusammen ein Zeitraum von 1 Jahr, 1 Monat, 22 Tagen, gemäß § 2 Abs. 3 der Ruhegenußvordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 13/1953, gegen Entrichtung des im § 4 der bezogenen Verordnung vorgeschriebenen besonderen Pensionsbeitrages, für die Bemessung des Versorgungsgenusses mit Wirksamkeit von dem der Gesuchseinbringung nächstfolgenden Monatsersten an, das ist vom 1. April 1956 angefangen, angerechnet.

Haring Rudolf, Verdienstzeit-
anrechnung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 415.)
(1-183 Ha 96/5-1957.)

440.

Dem beim Landeskrankenhaus in Leoben in Dienstesverwendung stehenden Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas II Rudolf Haring wird die vom 30. Dezember 1950 bis 30. September 1953 am Landeskrankenhaus in Leoben als provisorischer Anstaltsbediensteter vollstreckte Vordienstzeit von 2 Jahren, 9 Monaten und 1 Tag mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1956 angefangen für die Vorrückung in höhere Bezüge angerechnet.

Moik Katharina, Versorgungs-
genußbemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 416.)
(1-82 Mo 14/7-1957.)

441.

Der Witwe nach dem am 29. Dezember 1955 verstorbenen Oberstraßenwärter der Steiermärkischen Landesregierung Gottfried Moik, Frau Katharina Moik, wird mit Wirksamkeit von dem der Gesuchseinbringung nächstfolgenden Monatsersten an, das ist vom 1. August 1956 angefangen, im Sinne des § 62 Absatz 5 der Dienstpragmatik ein Zeitraum von 10 Jahren für die Bemessung des Versorgungsgenusses angerechnet.

Zehetner Josefine, Ruhegenuß-
bemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 417.)
(1-82 Ze 6/7-1957.)

442.

Dem Kanzleioberoffizial in Ruhe Josefine Zehetner wird die nach dem 18. Lebensjahr beim Spezerei- und Kolonialwaren-Großhandelshaus Franz Zangger in Cilli vom 18. Oktober 1911 bis 30. November 1917 als Kontoristin vollstreckte Privatdienstzeit von 6 Jahren, 1 Monat und 13 Tagen für die Bemessung des Ruhegenusses gegen Entrichtung des im § 4 Absatz 4 der Vordienstzeitenverordnung, LGBl. Nr. 13/1953, vorgeschriebenen besonderen Pensionsbeitrages gnadenweise mit Wirkung vom 1. August 1956 angerechnet.

Aktien der Österreichischen Draukraftwerke A. G., Verkauf an die Steweag.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 419.)
(10-23 Da 1/64-1957.)

443.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über den Verkauf von Aktien der Österreichischen Draukraftwerke A. G. (ODK) im Nennwert von 4.000.000 S an die Landesgesellschaft Steweag und über die durch die Zuzählung eines Darlehens an die Steweag in der Höhe von 1.443.000 S mit Valuta 31. Dezember 1956 bei der Post 8,2 des a.-o. Landesvoranschlages 1956 entstandene außerplanmäßige Ausgabe sowie deren Bedeckung durch erzielte außerplanmäßige Einnahmen aus dem Verkauf von ODK-Aktien bei der Post 8,26 des a.-o. Landesvoranschlages 1956 wird genehmigend zur Kenntnis genommen.

55. Sitzung am 4. Februar 1957.

(Beschlüsse Nr. 444 bis 454.)

Graz, einmaliger zweckgebundener
Zuschuß des Landes Steiermark
an die Stadtgemeinde.
(Ldtg.-Blge. Nr. 142.)
(10-28 F 1/95-1957.)

444.

Gesetz vom, betreffend die Gewährung eines einmaligen, zweckgebundenen Zuschusses des Landes Steiermark an die Stadtgemeinde Graz.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

Der Stadtgemeinde Graz wird aus Mitteln des Landes Steiermark ein einmaliger, zweckgebundener Zuschuß von 10 Millionen Schilling gewährt. Dieser Zuschuß ist zur teilweisen Bedeckung des Abganges des Voranschlages der Stadtgemeinde Graz für das Jahr 1957 zu verwenden.

§ 2.

Der Zuschuß nach § 1 ist in gleichen monatlichen Teilbeträgen in den Monaten Februar bis Dezember 1957 flüssigzustellen. Er ist in einem neu zu eröffnenden Unterabschnitt 959 des Landesvoranschlages 1957 „Zuschüsse an Gemeinden“ unter der Post 781 mit der Bezeichnung „Einmaliger Zuschuß an die Stadtgemeinde Graz für 1957“ zu verrechnen. Der dadurch im Landesvoranschlag 1957 entstehende Abgang ist durch eine Entnahme aus der Betriebsmittelrücklage zu bedecken, sofern er nicht durch Mehreinnahmen bzw. durch Ausgabenersparungen ausgeglichen werden kann.

§ 3.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist die Steiermärkische Landesregierung betraut.

Schicho Maria, Zurechnung von
Jahren für die Ruhegenuß-
bemessung.
(Ldtg.-Einkl.-Zl. 406.)
(1-82 Schi 1/6-1957.)

445.

Der seit 30. September 1953 im Ruhestand befindlichen Frau Maria Schicho, Anstaltsgehilfe i. R., im Aktivstand den Landes-Lungenheilstätten Hörgas-Enzenbach zur Dienstleistung zugeteilt, wird ausnahmsweise nachträglich zu ihrer für die Pensionsbemessung anrechenbaren Dienstzeit von rund 37 Jahren ein Zeitraum von 3 Jahren zugerechnet, so daß in Hinkunft ihr Ruhegenuß mit 100% der Bemessungsgrundlage festzusetzen sein wird.

Diese Maßnahme tritt mit dem der Beschlußfassung durch den Landtag folgenden Monatsersten in Kraft,

Pechaczek Josefina,
Zurechnung von Jahren für
die Versorgungsbemessung.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 424.)
(1-82 Pe 30/15-1957.)

446.

Der Witwe nach dem am 2. April 1955 verstorbenen technischen Inspektor der Steiermärkischen Landesregierung Silvin Pechaczek, Frau Josefina Pechaczek, werden im Sinne der Landesregierungsbeschlüsse vom 9. Februar 1954, GZ. 1-66 Ru 2/64-1954, und vom 15. Februar 1955, GZ. 1-66 Ru 2/74-1955, von der von ihrem verstorbenen Ehegatten beim Ziegelwerk Brunnsee vom 27. Mai 1929 bis 15. September 1938 als Buchhalter und Betriebsführer vollstreckten Privatdienstzeit von 9 Jahren, 3 Monaten und 20 Tagen das bisher nicht angerechnete Zweidrittelausmaß, das sind 6 Jahre, 2 Monate, 14 Tage, gemäß § 2 des Ruhegenußvordienstzeitengesetzes, BGBl. Nr. 193/1949, beitragsfrei und überdies gemäß § 62 Absatz 5 der Dienstpragmatik 6 Jahre, sohin zusammen 12 Jahre, 2 Monate und 14 Tage, mit Wirksamkeit von dem der Gesuchseinbringung nächstfolgenden Monatsersten an, das ist vom 1. November 1955 angefangen, für die Bemessung des Versorgungsgenusses angerechnet."

447.

Brunnlechner Hildegund,
Delago Margarete,
Graf Karl,
Hoppe Konrad,
Kroemer Hugo,
Petautschnig Marie,
Prett Erika,
Putz Maria,
Riehl Hans, DDR.,
Schlager Johanna,
Schmidt-Mutschlechner
Marianne,
a.-o. Versorgungsgenüsse
bzw. Ehrenrenten.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 427.)
(1-82 Ga 27/16-1957.)

An folgende ehemalige Landesbedienstete und an Personen, die sich um die Steiermark Verdienste erworben haben bzw. deren Hinterbliebene wird jeweils ein außerordentlicher Versorgungsgenuß bzw. eine Ehrenrente in der nachstehend angegebenen Höhe und Dauer bewilligt:

1. Brunnlechner Hildegund, geboren am 30. August 1898, wohnhaft in Graz, Schubertstraße Nr. 16. Für den Fall des Ablebens ihrer Eltern, beginnend mit dem auf den Tod des letztverstorbenen Elternteiles folgenden Monatsersten ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von monatlich 500 S brutto (fünfhundert Schilling) unter der Bedingung, daß die derzeit bei der Landesbibliothek verwahrte, eigentümlich dem Professor Brunnlechner gehörende Roseggersammlung zur Gänze ohne Einschränkungen und Bedingungen binnen 6 Wochen nach Zufertigung des Regierungssitzungsbeschlusses dem Lande Steiermark übereignet wird.

2. Delago Margarete, Oberlandratswaise, geboren am 29. Juni 1898, wohnhaft in Graz, Sparbersbachgasse 28, mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erhöhung der mit Regierungssitzungsbeschluß vom 14. Juli 1953 gewährte Gnadenrente in Höhe von 500 S brutto auf 600 S brutto (sechshundert Schilling) zuzüglich der Wohnungsbeihilfe.

3. Graf Karl, geboren am 4. Dezember 1872, derzeit wohnhaft in Würflach Nr. 20, Post Willendorf, NO., unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß in Form einer Zusatzrente gemäß Landtagsbeschluß Nr. 179 vom 17. Dezember 1954. Der außerordentliche Versorgungsgenuß setzt sich wie folgt zusammen:

Fiktiver Ruhegenuß unter Zugrundelegung einer anrechenbaren Dienstzeit von 28 Jahren, 3 Monaten, 27 Tagen im Ausmaße von 76% der Bemessungsgrundlage von 78'3% des letzten Monatsentgeltes der 8. Stufe, Entlohnungsgruppe 4, Entlohnungsschema II, 17. und 18. Jahr, einschließlich der Wohnungsbeihilfe monatlich S 1022'59

Altersrente von der Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter einschließlich der Wohnungsbeihilfe monatlich brutto S 560'90

Differenz als außerordentlicher Versorgungsgenuß S 461'69

(vierhundertsechzigeins ⁶⁹/₁₀₀ Schilling).

4. Hoppe Konrad, geboren am 15. April 1886, wohnhaft in Graz, Kastelfeldgasse 44, mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein monatlicher außerordentlicher Versorgungsgenuß in Höhe von 250 S brutto für netto (zweihundertfünfzig Schilling), unter der Voraussetzung, daß die bisher vom Steirischen Heimatwerk geleistete Zubeße von 440 S zur Einstellung gelangt.

5. Kroemer Hugo, Professor, geboren am 18. Jänner 1888, wohnhaft in Graz, Bischofplatz Nr. 2, mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 in Berücksichtigung seiner um das steiermärkische Musikleben erworbenen Verdienste eine Ehrenrente von monatlich 2000 S brutto (zweitausend Schilling).

6. Petautschnig Marie, 80 Jahre alt, wohnhaft in Voitsberg, Schloßberggasse 1, Straßenwärterswitwe, mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 auf Lebensdauer eine Gnadengabe von monatlich 150 S brutto (einhundertfünfzig Schilling).

7. Pretz Erika, Distriktsarztschwiter, wohnhaft in Graz, Alberstraße 19, bei Einstellung des bisher bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenußes mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 bis auf weiteres, längstens jedoch auf die Dauer der Wittenschaft bzw. bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit der Kinder ein außerordentlicher Versorgungsgenuß im vollen Ausmaße der normalmäßigen Hinterbliebenenbezüge nach Distriktsärzten in Höhe von monatlich S 1057'30 (eintausendsiebenundfünfzig ³⁰/₁₀₀ Schilling) inklusive Wohnungsbeihilfe.

8. Putz Maria, wohnhaft in Stainach 130, Witwe nach dem Landesbezirkstierarzt Dr. Rudolf Putz, ab 1. Juli 1956 unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ein monatlicher außerordentlicher Versorgungsgenuß, der sich wie folgt errechnet:

Auf Grund der Dienstzeit von 6 Jahren, 6 Monaten und 17 Tagen beträgt der normalmäßige Versorgungsgenuß 35% der Bemessungsgrundlage von 78'3% des Gehaltes der 7. Gehaltsstufe der Dienstklasse IV monatlich brutto S 764'05

Erziehungsbeitrag für 1 Kind S 152'81

zuzüglich der Wohnungsbeihilfe monatlich S 30'—

sohin S 946'86

(neunhundertvierzigsechs ⁸⁶/₁₀₀ Schilling).

9. Riehl Hans, DDr., Universitätsprofessor, Kustos 1. Klasse i. R., geboren am 7. Juni 1891, die Zuerkennung zweier Vorrückungsbeträge mit dem Tage seines Übertrittes in den dauernden Ruhestand, das ist der 1. Jänner 1957, so daß dem Genannten ein Ruhegehalt nach der 3. Gehaltsstufe der Dienstklasse VII in der Verwendungsgruppe A gebührt.

10. Schläger Johanna, 77 Jahre alt, wohnhaft in Kaibing Nr. 66, Post Hirnsdorf, Bezirk Hartberg, Bezirksstraßenwärterswitwe, die Erhöhung des mit Regierungssitzungsbeschluß vom 28. November 1950 bewilligten außerordentlichen Versorgungsgenusses von monatlich 184 S mit Wirkung vom 1. Jänner 1957 auf 350 S (dreihundertfünfzig Schilling) brutto.

11. Schmidt-Mutschlechner Marianne, ehemalige Musikpädagogin am Landeskonservatorium, geboren am 4. April 1874, wohnhaft in Graz, Grieskai 46, unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufes mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 ein außerordentlicher Versorgungsgenuß im Ausmaße von 500 S brutto (fünfhundert Schilling).

Klosterwiesgasse Nr. 35,
Darlehensaufnahme aus
dem Wohnhaus-Wiederaufbau-
aufbaufonds.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 429.)
(10-34 Ko 2/6-1957.)

448.

Die Aufnahme eines Darlehens von 255.800 S aus dem Wohnhaus-Wiederaufbaufonds zur Instandsetzung des landeseigenen Wohnhauses Graz, Klosterwiesgasse 35, welches Darlehen in jährlichen Tilgungsraten von $1\frac{1}{3}\%$ der Darlehenssumme zurückzuzahlen ist, sowie die grundbücherliche Sicherstellung dieses Darlehens auf der Liegenschaft Graz, Klosterwiesgasse 35, KG. Jakomini, EZ. 734, Grundstück Nr. 1455, wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. b und c des Landesverfassungsgesetzes genehmigt.

Wies, Holzpreßwerk,
Beteiligung des Landes
Steiermark.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 430.)
(10-23 Hu 2/40-1957.)

449.

Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, sich namens des Landes Steiermark am Holzpreßwerk Wies mit einer Einlage von 1.200.000 S (in Worten: eine Million zweihunderttausend Schilling) zu beteiligen und die erforderlichen Mittel dem im Landesvoranschlag 1957 unter Post 75,83 vorgesehenen Kredit zu entnehmen.

Gemeindebediensteten-
gesetz 1957.
(Ldtg.-Blge. Nr. 120.)
(7-46 Ge 35/18-1957.)

450.

Gesetz vom, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 — GBG. 1957).

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

1. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Geltungsbereich.

(1) Dieses Gesetz findet auf alle Gemeinden des Landes Steiermark mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Anwendung.

(2) Es gilt für alle vollbeschäftigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten (Beamten, Lehrer an Privatschulen und Arbeiter) der in Abs. 1 angeführten Gemeinden, deren Anstalten und Unternehmen.

(3) Soweit durch dieses Gesetz nicht anderes bestimmt wird, sind auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten die für die Landesbeamten maßgebenden Landesgesetze in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

(4) Für die nähere Ausführung und die Anwendung dieses Gesetzes auf besondere Verhältnisse eines Dienstzweiges kann der Gemeinderat Dienst-anweisungen sowie Dienst- und Betriebsvorschriften erlassen.

2. Abschnitt.

Anstellung.

§ 2. Allgemeine Anstellungserfordernisse.

(1) Voraussetzung für die Anstellung als öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. ein Lebensalter von mindestens 18 und nicht mehr als 40 Jahren;
3. einwandfreies Vorleben;
4. die zur Erfüllung der Dienstesobliegenheiten notwendige moralische, geistige, körperliche und fachliche Eignung.

(2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Z. 2 gilt als erfüllt, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete vor Vollendung des 40. Lebensjahres als Vertragsbediensteter aufgenommen wurde und seither ununterbrochen im Dienste stand.

(3) Vom Anstellungserfordernis nach Abs. 1 Z. 2 kann auf Vorschlag der Gemeinde durch die Landesregierung Nachsicht gewährt werden, wenn es sich um Anstellungswerber handelt, die

- a) über eine ausreichende fachliche Ausbildung aus früheren Dienstverwendungen verfügen, die für ihre Tätigkeit im Dienste der Gemeinde besonders wertvoll ist;
- b) wegen ihrer Vorbildung oder bisherigen Tätigkeit für einen leitenden Dienstposten in der Gemeinde ausersehen sind oder
- c) durch Militärdienstleistung, Kriegsgefangenschaft oder andere nicht selbst verschuldete Behinderung nicht in der Lage waren, den Dienst vor Vollendung des 40. Lebensjahres in der Gemeinde anzutreten.

(4) Bei Aufnahme eines Bediensteten in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis nach Vollendung des 40. Lebensjahres hat die Anstellungsgemeinde ab dem auf die Vollendung des 40. Lebensjahres folgenden Monatsersten die Pensionsbeiträge gemäß § 40 Abs. 1 an den Pensionsfonds der Gemeinden nachzuzahlen. Als Berechnungsgrundlage für diese Pensionsbeiträge gilt der für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Teil des Monatsbezuges am Tage der Übernahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis. Außerdem hat die Anstellungsgemeinde sämtliche Beiträge (Umlagen) gemäß § 84 ab 1. Jänner 1954 an den Pensionsfonds der Gemeinden zu leisten.

§ 3. Ausschließungsgründe.

(1) Ausgeschlossen von der Anstellung als öffentlich-rechtliche Bedienstete sind:

1. Personen, die auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes unfähig sind, weiters Personen, die wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines Vergehens oder einer Übertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit verurteilt worden sind;

2. Personen, die auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles oder eines Disziplinarerkenntnisses aus einem öffentlichen Dienstverhältnis entlassen worden sind;

3. Personen, deren Handlungsfähigkeit aus einem anderen Grund als dem der Minderjährigkeit beschränkt ist.

(2) Stellt sich nachträglich heraus, daß sich ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter die Anstellung durch Vorweis ungültiger Dokumente oder durch Verschweigung von Umständen erschlichen hat, die nach Abs. 1 die Anstellung ausschließen, so ist gegen ihn im Disziplinarwege vorzugehen.

§ 4. Anstellungshindernisse.

(1) Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Seitenverwandte bis zum dritten Grad, dann die im gleichen Grad Verschwägerten sowie Personen, die in einem durch Adoption begründeten Verhältnis der Wahlverwandtschaft stehen, dürfen nicht angestellt werden, wenn durch die Anstellung eine Person der anderen dienstlich unmittelbar über- oder untergeordnet oder ihrer unmittelbaren Kontrolle unterliegen würde.

(2) Wird das Anstellungshindernis nach Abs. 1 erst nach der Anstellung begründet, so ist womöglich durch Versetzung ohne Beeinträchtigung der allgemeinen Dienstverwendung und Bezüge Abhilfe zu schaffen. Ist wegen der geringen Anzahl von geeigneten Dienstposten eine Versetzung nicht möglich, so hat der Bürgermeister dafür zu sorgen, daß keine Beeinträchtigung der dienstlichen Belange eintritt.

(3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann während seiner Funktionsdauer in der betreffenden Gemeinde nicht als öffentlich-rechtlicher Bediensteter angestellt werden.

§ 5. Stellenausschreibung.

(1) Jede freie, zur Besetzung gelangende Stelle eines öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten ist ortsüblich auszuschreiben; der Gemeinde bleibt es unbenommen, die öffentliche Ausschreibung überdies in geeigneter anderer Weise vorzunehmen.

(2) Die Gemeinde hat einen Bewerber, der bereits mehrere Jahre in ihrem Dienste stand, bei der Besetzung der freien Stelle bevorzugt zu behandeln, wenn er allen Anforderungen in der gleichen Weise entspricht wie andere Bewerber.

§ 6. Anstellung.

(1) Die Aufnahme als öffentlich-rechtlicher Bediensteter erfolgt durch Ernennung auf einen hinsichtlich des Dienstzweiges und der Verwendungsgruppe bestimmten Dienstposten und zwar in der niedrigsten Dienstklasse der betreffenden Verwendungsgruppe (Anstellung). Sie ist nur zulässig, wenn ein Dienstposten frei ist und alle Erfordernisse für die Aufnahme erfüllt sind. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten erfordern, kann hiervon mit Zustimmung der Landesregierung abgegangen werden.

(2) Die Beschlußfassung über die Aufnahme obliegt dem Gemeinderat.

§ 7. Provisorisches und definitives Dienstverhältnis.

(1) Das Dienstverhältnis ist zunächst provisorisch. Es wird auf Ansuchen des provisorischen Bediensteten nach vier Jahren und nach Erfüllung der sonstigen, für die Definitivstellung vorgeschriebenen Bedingungen definitiv.

(2) Das provisorische Dienstverhältnis kann von der Gemeinde durch schriftliche Kündigung zum Ende jedes Kalendermonates gelöst werden. Die Kündigungsfrist beträgt während der ersten sechs Monate des Dienstverhältnisses (Probezeit) einen Monat, nach Ablauf der Probezeit zwei Monate und nach Vollendung des zweiten Dienstjahres drei Monate. Während der Probezeit ist die Kündigung ohne Angabe von Gründen, später nur mit Angabe des Grundes möglich.

(3) Die Gründe zur Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses sind:

- a) Nichterfüllung von Erfordernissen für die Definitivstellung;
- b) ein auf Grund amtsärztlichen Gutachtens festgestellter Mangel der körperlichen oder geistigen Eignung;
- c) unbefriedigender Arbeitserfolg;
- d) pflichtwidriges dienstliches oder außerdienstliches Verhalten;
- e) Bedarfsmangel.

(4) Auf die provisorische Dienstzeit kann die Zeit, die für die Vorrückung in höhere Bezüge nach § 8 angerechnet worden ist, ganz oder teilweise angerechnet werden.

(5) Erfolgt die Auflösung des provisorischen Dienstverhältnisses gemäß Abs. 3 lit. b oder e, so gebührt dem provisorischen Bediensteten von der Anstellungsgemeinde eine Abfertigung in der Höhe eines doppelten Monatsgehaltes.

(6) Während eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Disziplinarverfahrens und bis zu drei Monaten nach rechtskräftigem Abschluß desselben hat der provisorische Bedienstete keinen Anspruch auf Definitivstellung. Ist das Verfahren durch Einstellung oder Freispruch beendet worden, so kann die Definitivstellung mit Wirkung auf einen Zeitpunkt vorgenommen werden, zu welchem sie ohne das strafgerichtliche Verfahren oder Disziplinarverfahren möglich gewesen wäre. Eine Definitivstellung kann während einer Dienstenthebung nicht erfolgen.

§ 8. Beginn der Dienstzeit, Anrechnung von Vordienstzeiten.

(1) Das Dienstverhältnis beginnt mit dem Tage der Zustellung des Anstellungsdekretes, es sei denn, daß in diesem ausdrücklich ein anderer Tag bestimmt ist.

(2) Der Dienstantritt hat an dem im Dekret bezeichneten Tag oder, wenn kein Tag angegeben ist, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Dekretes zu erfolgen. Im Fall eines Verzuges tritt die Anstellung außer Kraft, wenn die Säumnis nicht binnen einer weiteren Frist von 14 Tagen ausreichend gerechtfertigt wird.

(3) Die in einem vorangehenden Vertragsverhältnis zur Anstellungsgemeinde nach Vollendung des

18. Lebensjahres in Vollbeschäftigung zurückgelegte, ununterbrochene Dienstzeit wird für die Erlangung und den Genuß aller von der Dauer der Dienstzeit abhängigen Rechte gleich einer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zurückgelegten Dienstzeit angerechnet.

(4) Inwieweit den öffentlich-rechtlichen Bediensteten die vor der Anstellung in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienstverhältnis, in einem freien Beruf oder in Ausbildung für den Dienst nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugebrachte Zeit für die Erlangung höherer Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden kann, bestimmt die Landesregierung; hiebei kann auch bestimmt werden, daß Zeiträume einer Behinderung am Eintritt in den öffentlichen Dienst oder an der Vollendung der Studien angerechnet werden können, wenn die Behinderung auf die im § 4 Abs. 1 erster Satz des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBI. Nr. 134/1945, angeführten Gründe oder nach dem 13. März 1938 auf kriegsbedingte Gründe zurückzuführen ist.

§ 9. Dekrete.

(1) Über die provisorische Anstellung, die Übernahme in das definitive Dienstverhältnis und über jede sonstige Ernennung oder Reaktivierung ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten innerhalb zwei Wochen ein Dekret auszufolgen, das zu enthalten hat:

1. den Hinweis auf den betreffenden Gemeinde-ratsbeschluß sowie auf die Bestimmungen dieses Gesetzes;

2. bei einer Verfügung nach § 7 Abs. 1 die Feststellung, daß der öffentlich-rechtliche Bedienstete provisorisch bzw. definitiv angestellt ist;

3. den Tag der provisorischen Anstellung oder der Definitivstellung oder der Ernennung;

4. die Diensteigenschaft, den Amtstitel;

5. die Verwendungsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe;

6. die Höhe der Bezüge, der Familien- und der sonstigen Zulagen;

7. den nächsten Vorrückungstermin;

8. bei provisorischer oder definitiver Anstellung die Aufforderung, innerhalb einer Frist von 6 Monaten um die Anrechnung allfälliger Vordienstzeiten anzusuchen.

(2) Über die Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand, die Zuerkennung des Ruhegenusses bzw. der Witwen- oder Waisenpension ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten bzw. dessen Witwe oder Waisen, ein Dekret auszufolgen, das insbesondere zu enthalten hat:

1. den Hinweis auf den betreffenden Gemeinde-ratsbeschluß sowie auf die Bestimmungen dieses Gesetzes;

2. den Tag der Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand bzw. den Beginn des Anspruches auf die Witwen- oder Waisenpension;

3. die ruhegenuffähige Dienstzeit;

4. die Bemessung des Ruhegenusses bzw. der Witwen- oder Waisenpension;

5. den Hinweis auf die Auszahlung des Ruhegenusses bzw. der Witwen- oder Waisenpension durch die Anstellungsgemeinde oder den Pensionsfonds der Gemeinden.

§ 10. Dienstgelöbnis.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat bei Dienstantritt mit Handschlag dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter ein Dienstgelöbnis folgenden Inhaltes abzugeben:

„Ich gelobe, daß ich die Bundesverfassung, die Landesverfassung und die sonstigen Bundes- und Landesgesetze sowie alle sonstigen Rechtsvorschriften unverbrüchlich beachten, meine Amtspflichten gewissenhaft erfüllen und meine ganze Kraft in den Dienst der Heimat und der Gemeinde stellen werde.“

(2) Über die Angelobung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Der Tag der Ablegung des Gelöbnisses ist in den Standesausweis einzutragen. Die Niederschrift ist dem Personalakt anzuschließen.

(3) Bei der Übernahme in das definitive Dienstverhältnis ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter an das Dienstgelöbnis zu erinnern.

§ 11. Standesausweis.

(1) Über jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist ein Standesausweis zu führen, der zu enthalten hat:

1. Name, Geburtsjahr, Geburtstag, Geburtsort, Familienstand, Wohnungsanschrift;

2. Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse zu anderen Gemeindebediensteten;

3. Studien, Befähigung, Sprachen und andere Kenntnisse, Fachprüfungen;

4. Vordienstzeiten, Militärdienstzeiten, anrechenbare Dienstzeiten;

5. Diensteigenschaft (Amtstitel), Angabe der Daten der Anstellung, des Tages des Dienstantrittes, des Dienstgelöbnisses, der Definitivstellung oder der Ernennung;

6. Verwendungsgruppe, Dienstklasse;

7. Dienstzuteilung und Art der Verwendung;

8. Vorrückungen, Beförderungen;

9. erteilte längere, außergewöhnliche Urlaube;

10. die durchschnittliche Gesamtbeurteilung der Beschreibungen und bei einer Beschreibung als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ auch die auf Grund dieser Beschreibung nach § 12 Abs. 6 und 7 getroffene Verfügung;

11. Disziplinarstrafen;

12. Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand;

13. Auflösung des Dienstverhältnisses;

14. Anmerkungen, insbesondere Kriegsversehrtenstufe, Anerkennungen für besondere Leistungen, für außergewöhnliche Arbeiten und Verdienste um die Gemeinde, Befähigung zu einer leitenden Stelle, Dienstenthebungen, Mitgliedschaft zu einer Disziplinarkommission usw.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat jederzeit das Recht, in seinen Standesausweis Einsicht zu nehmen und sich von demselben Abschriften anzufertigen.

§ 12. Dienstbeschreibung.

(1) Über jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist alljährlich eine Dienstbeschreibung nach Anhörung des unmittelbaren Vorgesetzten abzugeben. Die Dienstbeschreibung ist vom Bürgermeister zu erstellen.

(2) Für die Dienstbeschreibung sind zu berücksichtigen:

1. die fachliche Ausbildung (Kenntnis der zur Amtsführung notwendigen Vorschriften, das berufliche Verständnis und die Verwendbarkeit);
2. die Fähigkeiten und die Auffassung;
3. der Fleiß, die Gewissenhaftigkeit und die Verlässlichkeit in der Ausübung des Dienstes;
4. die Eignung für den Parteienverkehr und für den äußeren Dienst (Umgangsformen und Auftreten);
5. der Erfolg der Verwendung;
6. das Verhalten;
7. bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die sich auf leitenden Posten befinden oder deren Berufung auf einen solchen Posten in Frage kommt, die Eignung hiezu.

Die Gesamtbeurteilung hat auf „ausgezeichnet“, „sehr gut“, „gut“, „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ zu lauten.

(3) Dabei hat als Regel zu gelten, daß die Gesamtbeurteilung auf „nicht entsprechend“ zu lauten hat, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Anforderungen des Dienstes nicht in einem unerläßlichen Mindestausmaß entspricht, auf „minder entsprechend“, wenn er den Anforderungen des Dienstes nur zeitweise oder in einer Art genügt, die zwar das unerläßliche Mindestmaß, nicht aber das erforderliche Durchschnittsmaß erreicht, auf „gut“, wenn er den Anforderungen des Dienstes im erforderlichen Durchschnittsmaß vollkommen entspricht, auf „sehr gut“, wenn er dieses Durchschnittsmaß übersteigt, auf „ausgezeichnet“, wenn er überdies außergewöhnliche, hervorragende Leistungen aufzuweisen hat; diese sind ausdrücklich hervorzuheben.

(4) Lautet die Gesamtbeurteilung nicht mindestens auf „gut“, ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete von der Gesamtbeurteilung unter Bekanntgabe der Gründe schriftlich mit dem Beifügen zu verständigen, daß es ihm freisteht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung die Beschwerde zu erheben.

(5) Über die Beschwerde entscheidet nach Anhörung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten und der Gemeindepersonalkommission (§ 62) der Gemeinderat endgültig.

(6) Wenn ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter als „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ beurteilt wird, so wird die laufende Frist für die Vorrückung in höhere Bezüge um ein Jahr verlängert.

(7) Wenn die Gesamtbeurteilung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten in drei aufeinanderfolgenden Dienstbeschreibungen auf „nicht entsprechend“ gelaute hat, ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete von Amts wegen in den dauernden Ruhestand zu versetzen.

3. Abschnitt.

Pflichten der öffentlich-rechtlichen Bediensteten.

§ 13. Allgemeine Pflichten.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat seine volle Kraft dem Dienst zu widmen, den mit seinem Amt verbundenen dienstlichen Verrichtungen nach bestem Wissen und mit nachhaltendem Fleiß sowie mit voller Unparteilichkeit zu obliegen. Hiebei ist er an die bestehenden Gesetze, Verordnungen und Dienstanweisungen gebunden.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat in und außer Dienst das Standesansehen zu wahren, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und den Vorgesetzten, Bediensteten und Parteien mit Anstand und Achtung zu begegnen. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn sie von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(3) Der Umfang der Dienstesobliegenheiten ist nach den besonderen, für die einzelnen Dienstzweige geltenden Vorschriften oder, wenn solche nicht bestehen oder nicht ausreichen, nach der Art und dem Wesen des Dienstes zu beurteilen.

(4) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist zur raschen und wirksamen Durchführung seiner dienstlichen Obliegenheiten verpflichtet.

(5) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist in der Wahl seines Wohnortes nicht beschränkt; doch ist er nicht berechtigt, unter Hinweis auf seinen Wohnort Begünstigungen im Dienst oder eine besondere Entschädigung zu beanspruchen. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat seinen jeweiligen Wohnort bekanntzugeben.

§ 14. Geschäftskreis, Versetzung.

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Bedienstete ist im allgemeinen zur Durchführung jener Geschäfte verpflichtet, zu deren Verrichtung er auf Grund des allgemeinen Geschäftskreises seines Dienstzweiges bestimmt ist. Wenn es der Dienst erfordert, kann er nach Maßgabe seiner Eignung vorübergehend auch zu den Verrichtungen eines anderen Geschäftskreises herangezogen werden.

(2) Versetzungen auf andere Dienstposten sind aus Dienstesrücksichten zulässig, doch darf dadurch eine Minderung des Dienststranges sowie des Monatsbezuges nicht eintreten.

(3) Im Interesse des Dienstes kann ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter auch in einen anderen Dienstzweig überstellt werden, doch darf hiebei die im Zeitpunkte der Überstellung erreichte Ruhegehaltsbemessungsgrundlage keine Schmälerung erfahren.

(4) Die dauernde (mehr als 3 Monate jährlich übersteigende) Verwendung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten außerhalb des Gemeindegebietes ist, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete dagegen Einspruch erhebt, nur zulässig, wenn der Gemeinderat dies bestätigt. Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn der öffentlich-rechtliche

Bedienstete eigens für eine Dienstverwendung außerhalb des Gemeindegebietes aufgenommen wurde.

§ 15. Amtsverschwiegenheit.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat über alle ihm in Ausübung des Dienstes oder mit Beziehung auf seine amtliche Stellung bekannt gewordenen Angelegenheiten, die im Interesse der Parteien oder sonst aus dienstlichen Rücksichten Geheimhaltung erfordern oder ihm ausdrücklich als vertrauliche bezeichnet worden sind, gegen jedermann, dem er über solche Angelegenheiten eine amtliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet ist, Stillschweigen zu beobachten.

(2) Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter für einen bestimmten Fall durch den Bürgermeister von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses entbunden wurde.

(3) Die Pflicht der Amtsverschwiegenheit besteht auch im Verhältnis außer Dienst und im Ruhestand sowie nach Auflösung des Dienstverhältnisses unverändert fort.

(4) Den zur Teilnahme an der Entscheidung von Parteisachen berufenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist es untersagt, außeramtlich ihre Ansichten über eine anhängige Parteisache oder deren wahrscheinlichen Ausgang zu äußern.

(5) Die Entbindung von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses des öffentlich-rechtlichen Bediensteten erfolgt durch den Bürgermeister nach dessen Ermessen. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete besitzt gegen die betreffende Entscheidung des Bürgermeisters kein Rechtsmittel. Dritten Personen steht auf die Entbindung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten von der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses kein Rechtsanspruch zu.

§ 16. Dienstliche Unterstellung, Pflichten des leitenden Gemeindebeamten.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete untersteht dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter sowie seinem unmittelbaren Vorgesetzten.

(2) Der leitende Gemeindebeamte, das ist der mit der Leitung der Gemeindeverwaltung betraute Bedienstete, ist verpflichtet, die Aufrechterhaltung eines geregelten, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Dienstbetriebes zu überwachen, für eine gerechte und entsprechende Verteilung der Arbeiten unter den ihm untergeordneten Bediensteten zu sorgen, den Geschäftsgang zweckmäßig zu leiten, auf eine rasche und sorgsame Abwicklung der Geschäfte zu dringen und alle Übelstände im kurzen Wege abzustellen. Wenn hiebei die eigenen Maßnahmen nicht ausreichen oder sich grobe Pflichtverletzungen ereignen, hat er die Anzeige an den Bürgermeister zu erstatten.

(3) Insbesondere obliegt ihm die Überwachung der Einhaltung der Arbeitszeit.

(4) Der leitende Gemeindebeamte ist verpflichtet, den ihm unterstellten Bediensteten mit Anstand und Achtung zu begegnen und ihre Tätigkeit gewissenhaft und gerecht zu beurteilen.

§ 17. Geschenkkannahme.

Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist es verboten, sich oder seinen Angehörigen mittelbar oder unmittelbar von Parteien mit Rücksicht auf die Amtsführung Geschenke oder sonstige Vorteile zuwenden oder zusichern zu lassen.

§ 18. Nebenbeschäftigung.

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist eine Nebenbeschäftigung, die ihn an der Erfüllung seines Dienstes behindert, ihrer Natur nach seine volle Unbefangenheit im Dienst beeinträchtigen kann oder dem Standesansehen nicht entspricht, untersagt.

(2) Zur Übernahme oder Ausübung einer bezahlten oder erwerbsmäßigen Nebenbeschäftigung ist die Bewilligung des Gemeinderates notwendig.

§ 19. Arbeitszeit.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat die vorgeschriebene Arbeitszeit einzuhalten.

(2) Die Regelung der Arbeitszeit trifft der Bürgermeister.

(3) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus für die Erledigung dringender Dienstobliegenheiten zur Mehrarbeit herangezogen werden.

§ 20. Anzeige der Dienstverhinderung.

(1) Außer im Fall einer Krankheit oder eines anderen begründeten Hindernisses darf kein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ohne Bewilligung seines unmittelbaren Vorgesetzten dem Dienste fernbleiben. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat die Dienstverhinderung dem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich anzuzeigen und auf Verlangen den Grund der Verhinderung nachzuweisen.

(2) Ein wegen Krankheit vom Dienst abwesender öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Bürgermeisters durch einen von diesem zu bestimmenden Vertrauensarzt untersuchen zu lassen.

§ 21. Versäumnis des Dienstes.

Wiederholte, unentschuldigte Versäumnisse der Dienststunden oder ungerechtfertigtes Fernbleiben vom Dienste sind im Disziplinarwege zu ahnden.

§ 22. Einhaltung des Dienstweges.

Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat Ansuchen und Beschwerden in dienstlichen und das Dienstverhältnis berührenden Angelegenheiten ausschließlich im Dienstweg einzubringen.

4. Abschnitt.

Rechte der öffentlich-rechtlichen Bediensteten.

§ 23. Allgemeine Bestimmungen.

Der öffentlich-rechtliche Bedienstete des Aktiv- sowie Ruhestandes bzw. deren Hinterbliebene erwerben nach diesem Gesetze Rechtsansprüche.

§ 24. Einteilung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten.

(1) 1. Öffentlich-rechtliche Bedienstete der Allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und Unternehmen;

2. öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung;

3. öffentlich-rechtliche Lehrer an Privatschulen der Gemeinden;

4. öffentlich-rechtliche Wachebeamte.

(2) Die Dienstzweige und ihre Zuweisung zu den Verwendungsgruppen sowie die Voraussetzungen für die Erlangung von Dienstposten werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

§ 25. Bezüge.

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebühren Monatsbezüge.

(2) Der Monatsbezug besteht aus dem Gehalt und allfälligen Zulagen (Dienstalterszulage, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, Wachdienstzulage, Familienzulagen, Teuerungszulagen). Der Gemeinderat kann beschließen, daß den öffentlich-rechtlichen Bediensteten bestimmter Dienstzweige eine Dienstzulage in der Höhe eines Vorrückungsbetrages zukommt, wenn dies im Hinblick auf die Vorbildung und auf die Beanspruchung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten dieser Dienstzweige und im Hinblick auf die Bedeutung dieser Dienstzweige geboten erscheint.

(3) Außer den Monatsbezügen gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des Monatsbezuges, der ihm für den Monat der Auszahlung zusteht. Steht ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter während des Kalenderhalbjahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuß des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als Monat der Auszahlung gilt bei Ausscheiden aus dem Dienststand jedenfalls der Monat des Ausscheidens aus dem Dienststand.

§ 26. Familienzulagen.

(1) Familienzulagen sind die Kinderzulage und die Haushaltszulage.

(2) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt für jedes eigene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage. Einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten männlichen Geschlechtes gebührt jedoch eine Kinderzulage für ein uneheliches Kind nur für die Zeit, für die er zur Unterhaltsleistung verpflichtet ist.

(3) Für ein älteres, anderweitig nicht versorgtes eigenes Kind kann die Kinderzulage auf Antrag zuerkannt werden,

a) wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen,

b) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres, wenn es wegen Studien oder erweiterter fachlicher

Ausbildung die Selbsterhaltungsfähigkeit noch nicht erlangt hat.

Die Bestimmung des Abs. 2, zweiter Satz, gilt auch in diesen Fällen.

(4) Die Kinderzulage nach Abs. 3 kann in berücksichtigungswürdigen Fällen auch über das vollendete 24. Lebensjahr des Kindes hinaus für einen angemessenen Zeitraum gewährt werden, wenn das Kind die Selbsterhaltungsfähigkeit deshalb noch nicht erlangt hat, weil es ein Studium oder eine erweiterte fachliche Ausbildung wegen Kriegsdienstes, Maßregelung, geänderter Verhältnisse oder sonstiger nicht überwindbarer Hindernisse nicht rechtzeitig beginnen oder vollenden konnte.

(5) Kommt eine Kinderzulage nach Abs. 2 nicht in Betracht, so kann dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten in berücksichtigungswürdigen Fällen auf Antrag für jedes zu seinem Haushalt gehörende und von ihm ganz oder teilweise erhaltene Kind, das das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und als unversorgt anzusehen ist, eine Kinderzulage zuerkannt werden. Zum Haushalte des öffentlich-rechtlichen Bediensteten gehört ein Kind dann, wenn es nicht verheiratet ist und bei einheitlicher Wirtschaftsführung unter Leitung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten dessen Wohnung teilt oder sich mit seiner Einwilligung außerhalb seiner Wohnung nicht zu Erwerbzwecken, sondern zu Zwecken der Erziehung und Ausbildung im Inland oder Ausland aufhält.

(6) Für ein Kind gebührt die Kinderzulage nur einmal. Haben beide Elternteile Anspruch auf eine Kinderzulage oder eine gleichartige Zulage gegen einen Rechtsträger öffentlichen Rechtes, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten die Kinderzulage nur dann, wenn das Kind zu seinem Haushalt gehört (Abs. 4, zweiter Satz); gehört das Kind nicht zu seinem Haushalt, so gebührt ihm die Kinderzulage nur soweit, als die Höhe der Kinderzulage oder der gleichartigen Zulage, die der andere Elternteil erhält, hinter der Höhe der Kinderzulage nach diesem Bundesgesetz zurückbleibt.

(7) Die Kinderzulage beträgt 100 S.

(8) Die Haushaltszulage gebührt

a) verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten;

b) verwitweten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkte des Todes des anderen Ehegatten zum Haushalte des öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder des verstorbenen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt;

c) geschiedenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, wenn sie eine Kinderzulage für ein Kind erhalten, das im Zeitpunkte der Scheidung zum Haushalte des öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder des anderen Ehegatten gehört hat oder das nachher geboren wurde und aus der aufgelösten Ehe stammt, ferner, wenn der geschiedene öffentlich-rechtliche Bedienstete verpflichtet ist, für den Unterhalt der geschiedenen Gattin ganz oder teilweise zu sorgen.

(9) Die Haushaltszulage beträgt

- a) bei verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die keine Kinderzulage erhalten und deren Ehegatte Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von mehr als 460 S monatlich bezieht, 40 S; bei den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist dabei von einem Zwölftel der Summe dieser Einkünfte im letztvorangegangenen Kalenderjahr auszugehen; wird bereits eine gleichartige Familienzulage von einem Rechtsträger öffentlichen Rechtes gezahlt, so ist diese Zulage auf die Haushaltszulage anzurechnen;
- b) in allen übrigen Fällen 100 S.

(10) Verheirateten öffentlich-rechtlichen Bediensteten weiblichen Geschlechtes gebühren Familienzulagen nur, wenn sie als Familienerhalter anzusehen sind.

(11) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist verpflichtet, alle Tatsachen, die für den Anfall und die Einstellung von Familienzulagen von Bedeutung sind, binnen einem Monat nach Eintritt der Tatsache, wenn er aber nachweist, daß er von dieser Tatsache erst später Kenntnis erlangt hat, binnen einem Monat nach Kenntnis, der Gemeinde unter Vorlage der entsprechenden Belege zu melden.

§ 27. Versorgung eines Kindes.

(1) Ein Kind ist im Sinne des § 26 als versorgt anzusehen, wenn es

1. den ordentlichen Präsenzdienst im Sinne der wehrrechtlichen Vorschriften leistet;
2. weiblichen Geschlechtes ist und in den Ehestand tritt;
3. in ein Stift oder in ein Kloster eintritt;
4. einen Stiftplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der untergebrachten Person bestreitet;
5. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieb eines Aszendenten gegen Geld oder Naturalbezüge beruflich tätig ist; unter beruflicher Tätigkeit wird eine solche verstanden, welche ständig und in der Absicht, sich dadurch den Lebensunterhalt zu erwerben, ausgeübt wird;
6. aus einem Dienstverhältnis Geld- oder Naturalbezüge erhält;
7. im Bezug eines ordentlichen oder außerordentlichen Versorgungsgenusses steht;
8. im Bezug einer Sozialversicherungsrente, einer Rente nach den Vorschriften über die Kriegsopferversorgung, eines Arbeitslosengeldes (einer Notstandshilfe) oder anderen durch einen Rechtsträger öffentlichen Rechtes aus sozialen Gründen gewährten Zuwendungen steht;
9. Geld oder Naturalien aus einer Stiftung (Stipendium) erhält; Schul- und Studienstipendien sind jedoch niemals als Versorgung anzusehen;

10. von einer anderen Person als derjenigen, welche die Kinderzulage beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird;

11. in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Praxis steht und im Zusammenhange damit Bezüge (Unterhaltsbeiträge u. dgl.) in Geld oder Naturalien erhält;

12. andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechtes bezieht.

(2) Eine Versorgung im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 Z. 6 bis 12 ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der Geld- oder Naturalbezug den Wert von monatlich 500 S übersteigt; Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen sind hiebei nicht in Anschlag zu bringen. In dem Falle der Z. 12 ist von einem Zwölftel der Summe der Einkünfte im letztvorhergehenden Kalenderjahr auszugehen. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und die Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse durch die Beistellung von Sachwerten mit 100 v. H. des Betrages von 500 S zu veranschlagen.

§ 28. Anfall und Einstellung des Monatsbezuges.

(1) Der Anspruch auf den Monatsbezug beginnt mit dem auf den Tag des Dienstantrittes nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn der Dienst an einem Monatsersten angetreten wird, mit diesem Tage.

(2) Der Anspruch auf den Monatsbezug endet mit Ablauf des Monats, in dem der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus dem Dienststand ausscheidet.

(3) Änderungen des Monatsbezuges werden mit dem auf den maßgebenden Tag folgenden Monatsersten oder, wenn der maßgebende Tag der Monatserste ist, mit diesem Tage wirksam. Maßgebend ist, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 4 und 5, wenn die Änderungen keiner bescheidmäßigen Verfügung bedürfen, der Tag des die Änderung bewirkenden Ereignisses, wenn sie durch Bescheid verfügt werden, der im Bescheid festgesetzte Tag oder, wenn ein solcher nicht festgesetzt ist, der Tag des Eintrittes der Rechtskraft des Bescheides.

(4) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete die Meldung nach § 26 Abs. 11 rechtzeitig erstattet, so gebühren die Kinderzulage für ein eheliches Kind schon ab dem Monate der Geburt, die Haushaltszulage nach § 26 Abs 8 lit. a schon ab dem Monate der Verhehlung.

(5) Hat ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter die Meldung nach § 26 Abs. 11 nicht rechtzeitig erstattet, so gebührt die Familienzulage erst von dem der Meldung nächstfolgenden Monatsersten oder, wenn die Meldung an einem Monatsersten erstattet wurde, von diesem Tag an.

§ 29. Auszahlung.

(1) Der Monatsbezug ist am Ersten jedes Monats oder, wenn der Monatserste kein Arbeitstag ist, am vorhergehenden Arbeitstag im Vorhinein auszuführen.

(2) Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 1. Juni, die für das zweite Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung am 1. Dezember auszuführen. Sind diese Tage keine Arbeitstage, so ist die Sonderzahlung am vorhergehenden Arbeitstag auszuführen. Scheidet ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter vor Ablauf eines Kalenderhalbjahres aus dem Dienstverhältnis aus, so ist die Sonderzahlung binnen einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuführen. Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter in den Ruhestand versetzt, so ist eine ihm allenfalls für die Zeit des Dienststandes noch gebührende Sonderzahlung (§ 25 Abs. 3) zusammen mit der nächsten ihm als öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes gebührenden Sonderzahlung auszuführen.

§ 30. Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete rückt, soweit in diesem Gesetze nicht anderes bestimmt ist, nach jeweils zwei Jahren, die er in einer Gehaltsstufe verbracht hat, in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Gehaltsstufe vor.

(2) Die Vorrückung findet ohne Ausnahme an dem auf die Vollendung des zweijährigen Zeitraumes nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli statt (Vorrückungstermin), sofern sie nicht an diesem Tag aufgeschoben oder gehemmt ist. Die zweijährige Frist gilt auch dann als am Vorrückungstermin vollstreckt, wenn sie vor Ablauf des dem Vorrückungstermin nächstfolgenden 31. März beziehungsweise 30. September endet.

(3) Hat ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter im Zeitpunkt seines Übertrittes in den Ruhestand von Gesetzes wegen bereits den Zeitraum für die Vorrückung vollendet, so findet diese Vorrückung noch statt.

(4) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, dessen Übertritt in den dauernden Ruhestand von Gesetzes wegen durch den Gemeinderat aufgeschoben ist, kann nach Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nicht mehr vorrücken, wenn er bereits den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erlangt hat; der Eintritt der Vorrückung nach Abs. 3 wird durch die Aufschiebung nicht berührt.

§ 31. Aufschub der Vorrückung.

(1) Die Vorrückung wird aufgeschoben

1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den öffentlich-rechtlichen Bediensteten bis zum Abschluß des Verfahrens;

2. durch Verhängung der Suspendierung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten bis zu ihrer Aufhebung, es sei denn, daß die Suspendierung wegen Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des öffentlich-rechtlichen Bediensteten ausgesprochen wurde.

(2) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung rückwirkend zu vollziehen; die zufolge der Aufschiebung zurückbehaltenen Teile des Monatsbezuges und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuführen. Dies gilt jedoch nur soweit, als nicht die Vorrückung nach § 32 gehemmt ist.

§ 32. Hemmung der Vorrückung.

(1) Die Vorrückung wird gehemmt

1. durch ein auf Ausschließung von der Vorrückung oder auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinarerkenntnis für die im Erkenntnis bestimmte Zeit von dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli an;

2. für die Zeit der Suspendierung, wenn das Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe endet, die Entmündigung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten ausgesprochen wird oder die Suspendierung wegen Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des öffentlich-rechtlichen Bediensteten ausgesprochen wurde;

3. durch eine auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautende Gesamtbeurteilung vom Zeitpunkte der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung an; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf „minder entsprechend“ oder „nicht entsprechend“ lautet;

4. durch Nichtablegen einer für die dienstrechtliche Stellung des öffentlich-rechtlichen Bediensteten maßgebenden Prüfung innerhalb der hierfür gesetzten Frist vom Zeitpunkte des fruchtlosen Ablaufes der Frist bis zum Nachholen der Prüfung; wird jedoch der öffentlich-rechtliche Bedienstete wegen Nichtablegens der Prüfung in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gilt für diese Verwendungsgruppe die Hemmung als nicht eingetreten;

5. durch Antritt einesurlaubes, der unter der Bedingung erteilt wurde, daß die Urlaubszeit für die Vorrückung nicht angerechnet wird, für die Zeit, für die diese Bedingung gilt.

(2) Die Zeit der Hemmung ist für den Lauf der Vorrückungsfrist (§ 30 Abs. 1) nicht in Anschlag zu bringen.

(3) Wenn seit dem Ablaufe des Zeitraumes, während dessen die Vorrückung gehemmt war, drei Jahre verstrichen sind, kann der Gemeinderat in den Fällen des Abs. 1 Z. 1 bis 4 verfügen, daß der Hemmungszeitraum ganz oder zum Teil für die Vorrückung angerechnet wird, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete seit dem Ablaufe des Hemmungszeitraumes dauernd sowohl ein tadelloses Verhalten beobachtet hat, als auch eine mindestens auf „gut“ lautende Gesamtbeurteilung nachweist. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist dann so zu behandeln, als ob für den nachgesehenen Zeitraum die Hemmung nicht eingetreten wäre; eine Nachzahlung findet jedoch nicht statt.

§ 33. Kürzung und Entfall der Bezüge.

(1) Der Monatsbezug eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird gekürzt

1. durch Beschluß der Disziplinarcommission, womit der öffentlich-rechtliche Bedienstete während

der Suspendierung in seinen Bezügen beschränkt wird, in dem im Beschluß festgesetzten Ausmaße;

2. durch ein auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinarerkenntnis in dem festgesetzten Ausmaße und für die bestimmte Zeit.

(2) Hat das Disziplinarverfahren durch Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet oder ist die Entmündigung abgelehnt worden, so ist die Nachzahlung der gemäß Abs. 1 Z. 1 zurückgehaltenen Monatsbezüge zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, es sei denn, daß der öffentlich-rechtliche Bedienstete während des gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(3) Die Bezüge entfallen

1. nach Maßgabe der Bestimmungen des § 28 Abs. 3 während der Dauer einesurlaubes, dessen Erteilung an die Bedingung des Entfalles der Bezüge geknüpft wurde;

2. wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete eigenmächtig länger als drei Tage dem Dienste fern bleibt, ohne einen ausreichenden Entschuldigungsgrund nachzuweisen, für die Gesamtdauer der ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienste.

(4) Im Falle des Abs. 3 Z. 2 sind bereits ausgezahlte, nicht gebührende Bezüge im Wege der Aufrechnung hereinzubringen.

§ 34. Nebengebühren.

Nebengebühren sind:

1. Gebühren aus Anlaß von Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen (§ 35);

2. Entschädigungen für einen sonstigen in Ausübung des Dienstes erwachsenden Mehraufwand (Aufwandsentschädigung § 36);

3. Mehrleistungsvergütungen (§ 37);

4. Sonderzulagen (§ 38);

5. einmalige Belohnungen (§ 39).

§ 35. Reisegebühren.

Bei Dienstverrichtungen außerhalb der Dienststelle, Dienstzuteilungen und Versetzungen gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Ersatz des nach Maßgabe seiner dienstrechtlichen Stellung notwendigen Mehraufwandes.

§ 36. Aufwandsentschädigungen.

Aufwandsentschädigungen (§ 34 Z. 2) werden vom Gemeinderat zuerkannt; hiebei darf nur ein Mehraufwand vergütet werden, der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten in Ausübung seines Dienstes erwachsen ist. Es ist der tatsächliche Mehraufwand zu vergüten; eine Pauschalierung ist zulässig.

§ 37. Mehrleistungsvergütungen.

(1) Mehrleistungsvergütungen können vom Gemeinderat für Leistungen gewährt werden, die über das vorgeschriebene Ausmaß der Arbeitszeit oder

über den vom öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf Grund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartenden Wert seiner Arbeitsleistung hinausgehen und in den Rahmen der Dienstpflichten des öffentlich-rechtlichen Bediensteten fallen oder mit seinem dienstlichen Wirkungskreis in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

(2) Öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die in Anstalten oder Unternehmen der Gemeinde verwendet werden und nach betriebstechnischen Grundsätzen — insbesondere in enger Zusammenarbeit mit Bediensteten, die auf Grund der ihr Dienstverhältnis regelnden Vorschriften oder Verträge Anspruch auf Überstundenentlohnung haben — in die Arbeit der Anstalt oder des Unternehmens eingeschaltet sind, können vom Gemeinderat nach der Anzahl der geleisteten Überstunden bemessene Überstundengebühren zuerkannt werden.

(3) Den öffentlich-rechtlichen Bediensteten, auf die die Bestimmungen des Abs. 2 nicht anzuwenden sind, kann vom Gemeinderat für Mehrleistungen eine Personalzulage zuerkannt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der Personalzulage ist insbesondere auf das zeitliche Ausmaß der Mehrleistung Bedacht zu nehmen. Solche Personalzulagen sind für die Bemessung des Ruhegenusses nicht anrechenbar.

(4) Die Mehrleistungsvergütungen werden vom Gemeinderat zuerkannt. Hiebei ist in den Fällen des Abs. 2 bezüglich der Voraussetzungen für den Anspruch auf Überstundengebühren und bezüglich ihrer Bemessung auf die Vorschriften Bedacht zu nehmen, die für die Vertragsbediensteten der Anstalt oder des Unternehmens mit Anspruch auf Überstundenentlohnung gelten; die Festsetzung einer monatlichen Pauschalvergütung unter Bedachtnahme auf den Durchschnitt der Mehrleistungen ist zulässig.

§ 38. Sonderzulagen.

(1) Sonderzulagen können gewährt werden,

1. wenn dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein Mehraufwand im Sinne des § 36 erwächst und er außerdem eine Mehrleistung im Sinne des § 37 erbringt;

2. als Fehlgeldentschädigungen, Schmutz-, Erschwernis- oder Gefahrenzulagen und ähnliche Zulagen.

(2) Bei Gewährung der Sonderzulagen ist auf die Grundsätze der §§ 36 und 37 Bedacht zu nehmen.

(3) Die Sonderzulagen werden vom Gemeinderat zuerkannt.

§ 39. Einmalige Belohnungen.

(1) Einmalige Belohnungen können in einzelnen Fällen öffentlich-rechtlichen Bediensteten für außergewöhnliche Arbeitsleistungen gewährt werden. Auf die Bedeutung dieser Arbeitsleistungen ist dabei Bedacht zu nehmen.

(2) Einmalige Belohnungen können vom Gemeinderat auch aus Anlaß eines 25jährigen und 40jährigen Dienstjubiläums gewährt werden. Hiebei ist auf den Monatsbezug des öffentlich-rechtlichen Bediensteten Bedacht zu nehmen.

§ 40. Pensionsbeiträge.

(1) Die öffentlich-rechtlichen Bediensteten haben Pensionsbeiträge in der Höhe des für Landesbeamte festgelegten Ausmaßes zu entrichten; sie werden von der Anstellungsgemeinde einbehalten und dem Pensionsfonds der Gemeinden (§ 82) zugeführt. Dasselbe gilt für die nach der Ruhegeußvordienstzeitenverordnung des Landes nachzuzahlenden Pensionsbeiträge.

(2) Überdies haben die Anstellungsgemeinden dem Pensionsfonds der Gemeinden auch jene Pensionsbeiträge zu überweisen, die sie von den Bezügen der Bediensteten, die unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen und deren Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach § 83 Abs. 1 vom Pensionsfonds der Gemeinden zur Zahlung übernommen werden, in der Zeit vom 1. Jänner 1947 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes einbehalten haben.

(3) Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt

- a) gänzlich, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete vor der Anstellung auf seinen Ruhegeuß und einen allenfalls nach ihm gebührenden Versorgungsgenuß uneingeschränkt verzichtet hat,
- b) für die Zeit einesurlaubes, der dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten unter der Bedingung gewährt wurde, daß die Urlaubszeit für die Bemessung des Ruhegenusses nicht angerechnet wird.

(4) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge sind nicht zurückzuzahlen.

§ 41. Naturalbezüge.

Werden einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten neben seinem Monatsbezug Sachbezüge gewährt, so ist der Monatsbezug entsprechend zu kürzen. Hierbei ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die der Gemeinde erwachsenden Gestehungskosten Bedacht zu nehmen. Das Ausmaß der Kürzung wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 42. Entschädigung für Nebentätigkeit.

(1) Eine Nebentätigkeit liegt vor, wenn ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ohne unmittelbaren Zusammenhang mit seinen ihm nach seinem Dienstposten obliegenden Dienstpflichten noch eine weitere Tätigkeit für die Gemeinde entfaltet.

(2) Soweit für diese Nebentätigkeit nicht Bestimmungen eines privatrechtlichen Vertrages maßgebend sind, gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine gesonderte Entschädigung, die vom Gemeinderat unter Bedachtnahme auf den Umfang und die Bedeutung der Nebentätigkeit bescheidmäßig festzusetzen ist.

§ 43. Abfertigung.

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegeuß aus dem Dienststand ausscheidet, gebührt eine Abfertigung.

(2) Eine Abfertigung gebührt jedoch nicht,

- a) wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt, sofern

nicht die Bestimmungen des Abs. 3 anzuwenden sind;

- b) wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete durch ein Disziplinarerkenntnis entlassen wird;
- c) wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete kraft Gesetzes oder durch Tod aus dem Dienstverhältnis ausscheidet.

(3) Einem im Dienststande befindlichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten weiblichen Geschlechtes gebührt eine Abfertigung auch dann, wenn er innerhalb von drei Monaten, nachdem er sich verheiratet oder ein lebendes Kind geboren hat, freiwillig aus dem Dienstverhältnis austritt.

§ 44. Höhe der Abfertigung.

(1) Die Abfertigung beträgt, abgesehen von den Fällen des § 43 Abs. 3,

1. im Falle des Ausscheidens eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten nach Ablauf der Probezeit
 - a) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsbezuges,
 - b) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von mehr als drei Jahren das Doppelte des Monatsbezuges;

2. im Falle des Ausscheidens eines definitiven öffentlich-rechtlichen Bediensteten

- a) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis zu fünf Jahren das Neunfache des Monatsbezuges,
- b) bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von mehr als fünf Jahren das Achtzehnfache des Monatsbezuges.

(2) Die Abfertigung beträgt in den Fällen des § 43 Abs. 3 bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit bis zu drei Jahren das Einfache des Monatsbezuges. Sie erhöht sich bei einer für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbaren Dienstzeit von mehr als drei Jahren für jedes weitere begonnene Dienstjahr um den gleichen Betrag bis zum Vierundzwanzigfachen des Monatsbezuges als Höchstausmaß.

§ 45. Gehalt der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der allgemeinen Verwaltung, der Anstalten und Unternehmen.

(1) Der Gehalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

- (2) Es kommen in Betracht für öffentlich-rechtliche Bedienstete
- der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen III bis IX,
 - der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen II bis VII,
 - der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen I bis V,
 - der Verwendungsgruppe D — die Dienstklassen I bis IV,
 - der Verwendungsgruppe E — die Dienstklassen I bis III.

(3) Der Gehalt beträgt

§ 46. Dienstrang.

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	1020	1060	1110		
	2	1060	1120	1180		
	3	1140	1240	1320		
	4	1180	1300	1390		
	5	1220	1360	1460		
II	1	1420	1660	1810	1390	
	2	1460	1720	1880	1485	
	3	1500	1780	1950	1675	
	4	1540	1840	2020	1770	
	5	1580	1900	2090	—	
	6	1620	1960	2160	—	
III	1	1660	2020	2230	2245	1900
	2	1700	2080	2300	2340	2020
	3	1740	2140	2370	2435	2260
	4	1780	2200	2440	2530	—
	5	1820	2260	2510	2625	—
	6	1860	2320	—	—	—
	7	1900	2380	—	—	—

(1) Der Dienstrang wird durch die Dauer der innerhalb derselben Verwendungs- und Dienstklasse zurückgelegten Dienstzeit bestimmt. Hierbei kommen Zeiträume, die für die Vorrückung nicht anrechenbar sind, nicht in Betracht; insoweit sich nicht schon hieraus eine bestimmte Rangfolge ergibt, sind für deren Beurteilung der Reihe nach folgende Umstände maßgebend:

1. das Rangverhältnis in der nächst niedrigeren Dienstklasse derselben Verwendungsgruppe;
2. die Dauer der für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren öffentlichen Dienstzeit;
3. die Dauer einer nicht anrechenbaren tatsächlich zurückgelegten öffentlichen Dienstzeit;
4. das Lebensalter.

(2) Der Dienstrang von öffentlich-rechtlichen Bediensteten, auf welche die Bestimmungen des Beamtenüberleitungsgesetzes vom 22. August 1945, StGBI. Nr. 134, angewendet worden sind, richtet sich nach der auf Grund des § 7 Abs. 1 des genannten Gesetzes vorgenommenen Rangbestimmung.

(3) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete kann erklären, daß Umstände, die nach Abs. 1 und 2 für die Bestimmung seines Dienstranges maßgebend sind, unberücksichtigt bleiben sollen (Rangverzicht). Der Rangverzicht muß schriftlich erklärt werden und bedarf der Genehmigung des Gemeinderates. Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist auf Grund des Rangverzichts derart zu reihen, daß die Umstände, auf die sich der Rangverzicht bezieht, außer Betracht bleiben. Der Rangverzicht ist unwiderruflich.

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	2440	3280	4200	5240	7200	10400
2	2580	3420	4360	5420	7600	11000
3	2720	3560	4520	5600	8000	11600
4	2860	3720	4700	6000	8600	12200
5	3000	3880	4880	6400	9200	12800
6	3140	4040	5060	6800	9800	13400
7	3280	4200	5240	7200	10400	—
8	3420	4360	5420	7600	11000	—
9	3560	4520	5600	8000	—	—

§ 47. Dienstalterszulage.

(1) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaße von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete im Zeitpunkte der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkte.

(2) Dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Dienstklassen IV und V der Verwendungsgruppe C gebührt nach zwei in der höchsten Gehaltsstufe ihrer Dienstklasse verbrachten Jahren eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaße eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse. Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete im Zeitpunkt der Versetzung oder des Übertrittes in den Ruhestand mindestens zwei Jahre in der höchsten Gehaltsstufe verbracht, so gebührt ihm die erhöhte Dienstalterszulage mit diesem Zeitpunkte.

(3) Die Bestimmungen der §§ 30—32 sind in den Fällen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe C mit der Gehaltsstufe 2, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 3 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 4. In der Dienstklasse V beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt der Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten bei der Anstellung eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden. § 6 ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

§ 48. Erreichen eines höheren Gehaltes.

Der öffentlich-rechtliche Bedienstete erreicht einen höheren Gehalt durch

Vorrückung (§§ 30 bis 32),

Zeitvorrückung (§ 49),

Beförderung (§ 50) und

Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 51 Abs. 2—8).

§ 49. Zeitvorrückung.

(1) Durch die Zeitvorrückung erreicht der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(2) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der öffentlich-rechtliche Bedienstete

der Verwendungsgruppen E und D — die Dienstklassen II und III,

der Verwendungsgruppe C — die Dienstklassen II bis IV,

der Verwendungsgruppe B — die Dienstklassen III bis V,

der Verwendungsgruppe A — die Dienstklassen IV bis VI.

(3) Die Zeitvorrückung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Verwendungsgruppe E, D und C in die Dienstklasse III,

der Verwendungsgruppen C und B in die Dienstklasse IV,

der Verwendungsgruppen B und A in die Dienstklasse V,

der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse VI findet nur statt, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.

(4) Die Zeitvorrückung tritt nach zwei Jahren, die der öffentlich-rechtliche Bedienstete in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbracht hat, ein.

(5) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des öffentlich-rechtlichen Bediensteten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt oder ist er diesem gleich, so gebührt der in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt.

§ 50. Beförderung.

(1) Beförderung ist die Ernennung eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse II, für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Verwendungsgruppe B in die Dienstklasse III und für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Verwendungsgruppe A in die Dienstklasse IV frühestens im Zeitpunkte der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(3) Für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens zwei Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen.

(4) Ist der Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als der bisherige Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage), so erhält der öffentlich-rechtliche Bedienstete die dem bisherigen Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage) entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solcher Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt.

(5) Nach einer Beförderung rückt der öffentlich-rechtliche Bedienstete in dem Zeitpunkte vor, in dem er nach Abs. 2 in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für die Erreichung der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach zwei Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaße von vier Jahren angerechnet.

(6) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete den Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(7) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Verwendungsgruppe C zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Dienstklasse V ernannt, so wird ihm die in den Gehaltsstufen 4, 5 und 6 der Dienstklasse IV verbrachte Zeit für die Vorrückung in der Dienstklasse V angerechnet.

§ 51. Überstellung.

(1) Überstellung ist die Ernennung zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Dienstklasse I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E in die Verwendungsgruppe D oder C oder aus der Verwendungsgruppe D in die Verwendungsgruppe C überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Bestimmung seiner bisherigen Gehaltsstufe als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe maßgebend war, als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe B oder aus der Verwendungsgruppe B in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, in dem sechs Jahre übersteigenden Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(4) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Dienstklassen I, II oder III aus der Verwendungsgruppe E, D oder C in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die Gehaltsstufe, die sich ergeben würde, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist,

in dem zwölf Jahre übersteigenden Ausmaß als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(5) Bei Überstellungen nach den Abs. 2 bis 4 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit bis zum Ausmaße von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall einer Dienstalterszulage anzurechnen.

(6) Durch eine Überstellung nach den Abs. 2 bis 4 wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(7) Ist der Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den Gehalt, der ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde.

(8) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Dienstklassen IV, V, VI oder VII in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits die in seiner Dienstklasse für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene niedrigste oder eine höhere Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich mit der Überstellung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(9) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würden, wenn er die Zeit, die für die Erreichung seiner Gehaltsstufe als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der bisherigen Verwendungsgruppe im Wege der Zeitvorrückung notwendig ist, als öffentlich-rechtlicher Bediensteter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Durch eine solche Überstellung wird der Vorrückungstermin nicht berührt.

(10) Ist die bisherige Dienstklasse des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in der bisherigen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebührt die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage.

(11) Ist der Gehalt, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete in der niedrigeren Verwendungsgruppe nach Abs. 9 oder 10 erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem Gehalt zuzurechnen.

(12) Wird ein Wachebeamter zum öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung einer Anstalt oder eines Unternehmens der vergleichbaren Verwendungsgruppe ernannt, so gebühren ihm für die neue Verwendungsgruppe die erreichte Dienstklasse und Gehaltsstufe sowie der bisherige Vorrückungstermin. Es entsprechen den Verwendungsgruppen L 2 und W 1 die Verwendungsgruppe B, den Verwendungsgruppen L 3 und W 2 die Verwendungsgruppe C und der Verwendungsgruppe W 3 die Verwendungsgruppe D.

(13) Ist der Gehalt, den der öffentlich-rechtliche Bedienstete in der neuen Verwendungsgruppe erhält, niedriger als der bisherige Gehalt, so gebührt ihm eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf den bisherigen Gehalt; für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen sind bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Gehalt zuzurechnen.

§ 52. Öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung.

(1) Der Gehalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung wird durch die Verwendungsgruppe und durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe					
	I	II	III	IV	V	VI
1	1.420.—	1.360.—	1.270.—	1.150.—	1.100.—	1.050.—
2	1.460.—	1.400.—	1.304.—	1.180.—	1.125.—	1.070.—
3	1.540.—	1.480.—	1.372.—	1.240.—	1.175.—	1.110.—
4	1.580.—	1.520.—	1.406.—	1.270.—	1.200.—	1.130.—
5	1.620.—	1.560.—	1.440.—	1.300.—	1.225.—	1.150.—
6	1.820.—	1.760.—	1.610.—	1.450.—	1.350.—	1.250.—
7	1.860.—	1.800.—	1.644.—	1.480.—	1.375.—	1.270.—
8	1.900.—	1.840.—	1.678.—	1.510.—	1.400.—	1.290.—
9	1.940.—	1.880.—	1.712.—	1.540.—	1.425.—	1.310.—
10	1.980.—	1.920.—	1.746.—	1.570.—	1.450.—	1.330.—
11	2.020.—	1.960.—	1.780.—	1.600.—	1.475.—	1.350.—
12	2.060.—	2.000.—	1.814.—	1.630.—	1.500.—	1.370.—
13	2.100.—	2.040.—	1.848.—	1.660.—	1.525.—	1.390.—
14	2.140.—	2.080.—	1.882.—	1.690.—	1.550.—	1.410.—
15	2.180.—	2.120.—	1.916.—	1.720.—	1.575.—	1.430.—
16	2.220.—	2.160.—	1.950.—	1.750.—	1.600.—	1.450.—
17	2.260.—	2.200.—	1.984.—	1.780.—	1.625.—	1.470.—
18	2.300.—	2.240.—	2.018.—	1.810.—	1.650.—	1.490.—

(2) Professionisten, Fahrern, Schaffnern, Kraftwagenlenkern, Autobus- und Obuslenkern kann eine für den Ruhegenuß anrechenbare Verwendungszulage durch Gemeinderatsbeschluß mit Zustimmung der Landesregierung zuerkannt werden.

(3) Der Gehalt des öffentlich-rechtlichen Bediensteten beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; hierbei ist auf die bisherige Berufslaufbahn und die künftige Verwendung Bedacht zu nehmen.

(4) In die Verwendungsgruppe 1 sind Facharbeiter als Partieführer, in die Verwendungsgruppe 2 Facharbeiter als Vorarbeiter oder Spezialarbeiter, in die Verwendungsgruppe 3 gelernte Arbeiter, die in ihrem Fach verwendet werden, in die Verwendungsgruppe 4 angelernte Arbeiter als

Vorarbeiter sowie Kraftwagenlenker, die nicht als Facharbeiter verwendet werden, in die Verwendungsgruppe 5 angelernte Arbeiter in qualifizierter Verwendung, in die Verwendungsgruppe 6 alle übrigen Arbeitskräfte eingereiht.

(5) Die Bestimmungen der §§ 47, 48, 49, 50 und 51 sind auf die öffentlich-rechtlichen Bediensteten in handwerklicher Verwendung sinngemäß anzuwenden.

§ 53. Amtstitel.

Der öffentlich-rechtliche Bedienstete führt den mit seiner Verwendungsgruppe, Dienstklasse und Gehaltsstufe verbundenen Amtstitel. Die Amtstitel werden durch Verordnung der Landesregierung bestimmt und sind gesetzlich geschützt. Die unbefugte Führung eines Amtstitels bildet eine Verwaltungsübertretung.

§ 54. Urlaub.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub gemäß § 55.

(2) Die Gewährung von Sonderurlaub mit oder ohne Bezügen ist nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 56 und 57 im Ermessen des Bürgermeisters bzw. des Gemeinderates gelegen.

§ 55. Erholungsurlaub.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat nach sechsmonatiger Dienstleistung Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub. Dieser beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu 5 Jahren	14 Werktage,
von 5 bis 10 Jahren	21 Werktage,
von 10 bis 15 Jahren	24 Werktage,
von mehr als 15 Jahren	28 Werktage.

Unter Gesamtdienstzeit ist die jeweils am 1. Juli des laufenden Jahres für die Erlangung höherer Bezüge anrechenbare Dienstzeit zu verstehen. Das Urlaubsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. Dezember. Krankenurlaube, die infolge amtsärztlich festgestellter Dienstunfähigkeit gewährt werden müssen, sind in den Erholungsurlaub nicht einzurechnen.

(2) Öffentlich-rechtlichen Bediensteten mit wenigstens einjähriger Dienstzeit, die für die Verwendung im höheren Dienst aufgenommen wurden und eine vor Beginn des Dienstverhältnisses abgeschlossene Hochschulbildung aufweisen, ist die der gewöhnlichen Dauer ihrer Hochschulstudien entsprechende Zeit, soweit sie vier Jahre nicht übersteigt, für die Bemessung der Urlaubsdauer einzurechnen.

(3) Das Urlaubsausmaß erhöht sich auf 34 Werktage für öffentlich-rechtliche Bedienstete, deren Gehalt den Gehalt eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten der allgemeinen Verwaltung in der Gehaltsstufe 1 der Dienstklasse VI erreicht.

(4) Der Erholungsurlaub ist vom Bürgermeister nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes über Antrag des öffentlich-rechtlichen Bediensteten wöglich während der Zeit vom 1. Mai bis 30. September festzusetzen. Urlaubsreste können bis zum 30. April des folgenden Jahres verbraucht werden.

(5) Eine Abgeltung desurlaubes ist nicht zulässig. Eine sonst Dienstunfähigkeit verursachende Erkrankung während des Erholungsurlaubes unterbricht diesen. Über Verlangen ist die Erkrankung durch ein amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 56. Sonderurlaub mit Bezügen.

(1) Der Bürgermeister kann auf begründetes Ansuchen einen Sonderurlaub in der Höchstdauer von acht Tagen im Jahr ohne Anrechnung auf das im § 55 bezeichnete Ausmaß gewähren.

(2) Außerdem ist öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die sich auf die Ablegung der durch Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vorgeschriebenen Prüfungen vorbereiten, auf ihr Ansuchen einmal vom Bürgermeister (leitenden Gemeindebeamten) nach Maßgabe der Erfordernisse des Dienstes der zu ihrer Ausbildung und Vorbereitung, insbesondere der Besuch eines Ausbildungslehrganges erforderliche Sonderurlaub zu gewähren. Für das Ausmaß eines solchen Urlaubes wird die Landesregierung Richtlinien erlassen.

§ 57. Sonderurlaub ohne Bezüge.

(1) Über begründetes Ansuchen kann der Gemeinderat dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten einen Urlaub ohne Bezüge bis zum Höchstausmaß eines Jahres bewilligen.

(2) Durch einen solchen Urlaub wird, soweit er nicht vorwiegend im öffentlichen Interesse erteilt wurde, die Vorrückung gehemmt.

§ 58. Dienstfreistellung für Mandatäre.

Die zur Bewerbung um ein Mandat als Mitglied einer gesetzgebenden Körperschaft oder die zu seiner Ausübung notwendige Freizeit vom Dienst kommt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten ohne weitere Bewilligung gegen bloße Anzeige zu.

§ 59. Aushilfen und Gehaltsvorschüsse.

(1) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann zur Behebung eines augenblicklichen Notstandes einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten oder seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen auf Ansuchen von der Anstellungsgemeinde eine Aushilfe bewilligt werden.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kann auch ein unverzinslicher Gehaltsvorschuß bis zum Höchstmaße von drei Monatsbezügen gewährt werden. In außerordentlichen Notstandsfällen kann ein Gehaltsvorschuß auch über dieses Ausmaß bewilligt werden. Er ist in Monatsraten durch Gehaltsabzug einzubringen.

(3) Solang ein Vorschußrest besteht, darf kein neuer Gehaltsvorschuß bewilligt werden.

(4) Zur Deckung eines beim Ableben des öffentlich-rechtlichen Bediensteten unberichtigten Vorschubrestes können Rückstände an Gehalts- oder Gebührenforderungen sowie der Todfallsbeitrag herangezogen werden.

§ 60. Krankenfürsorge.

(1) Die Gemeinden sind verpflichtet, entweder bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten den Antrag auf Einbeziehung ihrer unter dieses Gesetz fallenden Bediensteten zu stellen oder aber durch eigene Einrichtungen mindestens jene Krankenfürsorge sicherzustellen, die für Bundesbeamte vorgesehen ist.

(2) Zu einer solchen Krankenfürsorgeeinrichtung der Gemeinde hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete Beiträge bis zum Höchstausmaße des Beitrages eines bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Versicherten zu entrichten.

(3) Die auf Grund der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 vom Gemeinderat zu beschließende Satzung und die Krankenordnung bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung.

§ 61. Koalitionsfreiheit.

Die Freiheit der öffentlich-rechtlichen Bediensteten, sich zum Schutz ihrer wirtschaftlichen und beruflichen Interessen zu Vereinigungen zuzuschließen, die sich die Vertretung dieser Interessen gegenüber dem Dienstgeber zur Aufgabe machen, ist verfassungsmäßig gewährleistet.

§ 62. Gemeindepersonalkommission.

(1) In Gemeinden mit mindestens 10 diesem Gesetz unterstehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten wird für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates eine Gemeindepersonalkommission gebildet. Sie besteht aus 5 Mitgliedern, von denen 3 vom Gemeinderat aus dessen Mitte im Verhältnis der Parteienstärke nach den für die Wahl von Ausschüssen nach der Gemeindewahlordnung geltenden Bestimmungen gewählt werden. Die beiden übrigen Mitglieder werden aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Bediensteten von diesen auf Grund geheimer, gleicher, unmittelbarer und persönlicher Wahl gewählt. Als gewählt gelten diejenigen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, die bei der Stimmenabgabe die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Wahl wird von dem an Jahren ältesten öffentlich-rechtlichen Bediensteten geleitet.

(2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 ist auf die gleiche Art ein Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Bildung und Konstituierung der Gemeindepersonalkommission ist vom Bürgermeister binnen einem Monat nach der Neuwahl des Gemeindevorstandes vorzunehmen.

(4) Für die Sitzungen der Gemeindepersonalkommission gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Fachausschüsse des Gemeinderates.

(5) Die Gemeindepersonalkommission ist berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung in allen Personalangelegenheiten, deren Regelung dem Gemeinderat zusteht, Vorschläge an diesen zu erstatten.

5. Abschnitt.

Versetzung in den Ruhestand, Auflösung des Dienstverhältnisses und sonstige Bestimmungen.

§ 63. Versetzung in den zeitlichen Ruhestand.

(1) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter ist in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen:

- a) wenn seine Dienstleistung durch Veränderung in der Organisation des Dienstes oder durch bleibende Verringerung der Geschäfte entbehrlich wird und er nicht anderweitig verwendet werden kann;
- b) wenn er über ein Jahr ununterbrochen oder innerhalb dreier Jahre insgesamt eineinhalb Jahre dienstunfähig war, die Voraussetzungen für seine Versetzung in den dauernden Ruhestand jedoch noch nicht vorliegen;
- c) in Durchführung eines Disziplinerkenntnisses, das die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand ausspricht.

(2) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat Anspruch auf Versetzung in den zeitlichen Ruhestand, wenn er nach amtsärztlichem Gutachten seit einem halben Jahre dienstunfähig ist, die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit sich jedoch voraussehen läßt.

(3) Die Versetzung in den zeitlichen Ruhestand erfolgt, von dem in Abs. 1 lit. c genannten Fall abgesehen, durch den Gemeinderat.

(4) Während des zeitlichen Ruhestandes erhält der öffentlich-rechtliche Bedienstete von der Anstellungsgemeinde Bezüge in der Höhe des Ruhegenusses, bei Versetzung auf Grund eines Disziplinerkenntnisses in entsprechend gemindertem Ausmaße. Bei einer Wiederindienststellung wird ihm die Zeit des zeitlichen Ruhestandes für die Bemessung seiner Bezüge sowie für die Vorrückung nicht angerechnet.

§ 64. Beendigung des zeitlichen Ruhestandes.

(1) Die in den zeitlichen Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten haben bei sonstigem Verlust ihrer Bezüge sich zu Diensten, die ihrer Anstellung gemäß § 14 entsprechen, wieder verwenden zu lassen, die nach § 63 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 in den zeitlichen Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten jedoch nur, wenn sie nach dem Gutachten des Amtsarztes wieder dienstfähig sind.

(2) Ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, der nach § 63 Abs. 1 lit. a in den zeitlichen Ruhestand versetzt wurde, kann nur unter der Voraussetzung wieder in den Dienst gestellt werden, daß seine Wiederverwendung für mindestens ein Jahr gewährleistet erscheint. Dies gilt nicht bei Versetzung in den zeitlichen Ruhestand auf Grund eines Disziplinerkenntnisses.

(3) Wird ein in den zeitlichen Ruhestand versetzter öffentlich-rechtlicher Bediensteter binnen drei Jahren nicht wieder verwendet, so ist er in den dauernden Ruhestand zu versetzen, wobei ihm in den Fällen des § 63 Abs. 1 lit. a und b sowie Abs. 2 die Dauer des zeitlichen Ruhestandes für die Bemessung des Ruhegenusses angerechnet werden kann.

§ 65. Versetzung in den dauernden Ruhestand.

(1) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete hat nach einer zehnjährigen, für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand:

- a) wenn er dienstunfähig und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit ausgeschlossen ist;
- b) wenn er das 60. Lebensjahr überschritten hat;
- c) wenn er sich mindestens drei Jahre im zeitlichen Ruhestand befunden hat.

(2) Dem Ansuchen um Versetzung in den dauernden Ruhestand muß nicht stattgegeben werden, solange gegen den öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine gerichtliche Untersuchung oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(3) Öffentlich-rechtliche Bedienstete, die das 60. Lebensjahr überschritten und den gesetzlichen Anspruch auf vollen Ruhegenuß erlangt haben, können auch von Amts wegen in den dauernden Ruhestand versetzt werden.

(4) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete ist in den dauernden Ruhestand zu versetzen:

- a) mit Ablauf des Jahres, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat; der Gemeinderat kann den Übertritt eines öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den dauernden Ruhestand über den genannten Zeitpunkt aufschieben, falls das Verbleiben des öffentlich-rechtlichen Bediensteten im Dienststand im öffentlichen Interesse liegt. Der Zeitpunkt des Übertrittes des öffentlich-rechtlichen Bediensteten in den dauernden Ruhestand ist im Aufschiebungsbescheid kalendermäßig anzugeben. Ein Aufschub über den 31. Dezember des Jahres, in dem der öffentlich-rechtliche Bedienstete das 70. Lebensjahr zurücklegt, ist unzulässig.
- b) wenn er dauernd unfähig ist, seinen Dienstposten ordnungsgemäß zu versehen;
- c) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses, das die Versetzung in den dauernden Ruhestand ausspricht;
- d) im Falle des § 12 Abs. 7.

(5) Dem in den dauernden Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten gebührt der Ruhegenuß auf Lebensdauer, soweit dieses Gesetz nicht anderes bestimmt.

(6) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter wegen Krankheit oder wegen einer von ihm nicht absichtlich herbeigeführten körperlichen Beschädigung nach einer mindestens fünfjährigen, jedoch noch nicht zehnjährigen, für die Ruhegenußberechnung anrechenbaren Dienstzeit dienst- und erwerbsunfähig, so wird er hinsichtlich der Ruhegenußbemessung so behandelt, wie wenn er zehn Dienstjahre zurückgelegt hätte. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Gemeinderat von dem Erfordernis der fünfjährigen Dienstzeit absehen.

(7) Einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der ohne sein vorsätzliches Verschulden durch Erblindung, Geistesstörung oder eine in unmittelbarer Ausübung seines Dienstes zugezogene Krankheit oder einen in Ausübung seines Dienstes erlittenen

Unfall dauernd dienst- und erwerbsunfähig wird, werden ohne Rücksicht auf seine tatsächliche Dienstzeit sowohl hinsichtlich des Bezuges als auch der Prozentermittlung zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegenusses zugerechnet; wird er bloß dauernd dienstunfähig, so erfolgt die Zurechnung nur hinsichtlich der Prozentermittlung.

(8) Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter, der bereits ohne die Zurechnung von zehn Jahren nach Abs. 7 Anspruch auf einen Ruhegenuß hätte, wegen einer in unmittelbarer Ausübung seines Dienstes zugezogenen Krankheit oder wegen eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbsunfähig geworden, so kann ihm vom Gemeinderat ein höherer als der normalmäßige Ruhegenuß bis zum Höchstausmaße der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage bewilligt werden. Ist er nur dauernd dienstunfähig geworden, so kann ein höherer als der normalmäßige Ruhegenuß nur bis zum Höchstausmaße von 80 % der Ruhegenußbemessungsgrundlage bewilligt werden.

(9) Wird ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter des Ruhestandes wieder in den Dienst gestellt, so gilt die Wiederverwendung als Fortsetzung seines früheren Dienstverhältnisses. Der Bezug des Ruhegenusses ist vom Zeitpunkte der Wiederindienststellung an einzustellen.

(10) Die Anmeldung eines wiederverwendeten Bediensteten zum Pensionsfonds ist unzulässig. Dies gilt jedoch nicht für öffentlich-rechtliche Bedienstete, die aus dem zeitlichen Ruhestand wiederverwendet werden und für Ruheständler, für die der Pensionsfonds bereits Leistungen erbracht und die wiederverwendet werden.

§ 66. Auflösung des Dienstverhältnisses.

Das Dienstverhältnis wird aufgelöst durch:

- a) Tod;
- b) Dienstentsagung (§ 67);
- c) Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- d) Kündigung des provisorischen Dienstverhältnisses (§ 7 Abs. 2);
- e) einverständliche Lösung (§ 43);
- f) in Durchführung eines Disziplinarerkenntnisses, das die Entlassung ausspricht.

§ 67. Dienstentsagung.

(1) Jeder öffentlich-rechtliche Bedienstete kann ohne Angabe von Gründen dem Dienst entsagen. Die Dienstentsagung ist schriftlich zu erklären. Sie bedarf der Annahme durch den Gemeinderat. Die Annahme darf nur verweigert werden, wenn gegen den öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder einzuleiten ist oder wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete aus dem Dienstverhältnis mit Geldverbindlichkeiten belastet ist.

(2) Durch die Dienstentsagung verliert der öffentlich-rechtliche Bedienstete für sich und seine Familienangehörigen alle Rechte, die mit der Anstellung verbunden sind.

§ 68. Ruhegenuß.

Den öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes gebühren monatliche Ruhegenüsse, die nach zehn Dienstjahren 40 v. H. und für jedes weitere Dienstjahr 2 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage (§ 69) betragen.

§ 69. Ruhegenußbemessungsgrundlage.

(1) Für die Bemessung des Ruhegenusses sind anrechenbar der Gehalt und die als anrechenbar erklärten Zulagen.

(2) 78.3 v. H. dieser anrechenbaren Bezüge bilden die Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 70. Witwenpension.

Die Witwenpension beträgt 50 v. H. des Ruhegenusses, der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, mindestens aber 35 v. H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 71. Erziehungsbeitrag, Waisenpension.

Der zur Witwenpension tretende Erziehungsbeitrag beträgt je Kind ein Fünftel, die Waisenpension für alle Waisen die Hälfte der Witwenpension.

§ 72. Todfallsbeitrag.

(1) Der Todfallsbeitrag nach einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Dienststandes ist mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden, für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges ohne Familienzulagen, der Todfallsbeitrag nach einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes mit dem Dreifachen des im Monate des Ablebens gebührenden Ruhegenusses ohne Familienzulagen zu bemessen; der Todfallsbeitrag nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Dienststandes ist von der Anstellungsgemeinde, nach öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes, wenn der Ruhegenuß von der Anstellungsgemeinde geleistet wurde, von dieser, wenn der Ruhegenuß vom Pensionsfonds geleistet wurde, von diesem zu zahlen.

(2) Die Ansprüche aus dem Todfallsbeitrag nach einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes gegenüber dem Pensionsfonds der Gemeinden (§ 82) vermindern sich um ein allenfalls vom Träger der gesetzlichen Krankenversicherung gewährtes Sterbegeld aus der Krankenversicherung.

(3) Der Todfallsbeitrag gebührt der Witwe. Haben die Gatten die Ehegemeinschaft aufgegeben, es sei denn, daß sie nur wegen der Erziehung der Kinder, aus Gesundheitsrücksichten, aus wirtschaftlichen oder ähnlichen, nicht in ihren persönlichen Beziehungen gelegenen Gründen abgesondert gelebt haben, so hat die Witwe keinen Anspruch auf den Todfallsbeitrag.

(4) Hat der öffentlich-rechtliche Bedienstete keine anspruchsberechtigte Witwe hinterlassen, so gebührt der Todfallsbeitrag zur ungeteilten Hand zunächst den in der Obsorge des verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gestandenen ehelichen

Nachkommen und in Ermangelung solcher denjenigen ehelichen Nachkommen, welche die Kosten des standesgemäßen Begräbnisses aus eigenen Mitteln bestritten oder, wenn für das Begräbnis anderweitig vorgesorgt wurde, den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

(5) Die Bestimmung des Abs. 4 findet zugunsten der gesetzlichen Erben nach einem ledigen oder verwitweten kinderlosen öffentlich-rechtlichen Bediensteten sinngemäß Anwendung.

(6) In allen anderen Fällen kann der Todfallsbeitrag ganz oder zum Teil den Personen gewährt werden, die erwiesenermaßen die Begräbniskosten aus eigenen Mitteln bestritten oder den Verstorbenen in seiner letzten Krankheit vor dem Tode gepflegt haben.

§ 73. Einschränkung des Anspruches auf Versorgungsgenuß.

(1) Stirbt der öffentlich-rechtliche Bedienstete, bevor seine Ehefrau das 35. Lebensjahr vollendet hat, so hat die Witwe nur dann Anspruch auf den fortlaufenden normalmäßigen Versorgungsgenuß, wenn entweder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat oder nach dem Verstorbenen wenigstens ein eheliches, in der Betreuung der Witwe stehendes Kind im Alter unter 14 Jahren hinterblieben ist. Andernfalls erhält die Witwe die normalmäßige Witwenpension samt allfälligen Erziehungsbeiträgen nur für die Dauer eines Jahres nach Eintritt des Versorgungsfalles; versorgungsberechtigten Waisen gebührt für die Folgezeit die Waisenpension.

(2) In besonderen, berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Witwe auch über die Bestimmungen des Abs. 1 hinaus der normalmäßige Versorgungsgenuß gewährt werden, wenn nach dem verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten wenigstens ein in der Betreuung der Witwe stehendes Kind hinterblieben ist, dessentwegen der öffentlich-rechtliche Bedienstete im Sterbemonat einen Anspruch auf Kinderzulage hatte oder für das er eine Kinderzulage oder eine Aushilfe bezog. Der Versorgungsgenuß ist in einem solchen Fall auf die Zeit zu beschränken, während der das Kind in der Betreuung der Witwe steht und als unversorgt anzusehen ist; vollendet die Witwe in dieser Zeit das 35. Lebensjahr, so kann ihr der Versorgungsgenuß belassen werden.

§ 74. Ruhen des Ruhe- bzw. Versorgungsgenusses während einer Verwendung des Bezugsberechtigten im öffentlichen Dienst.

(1) Erhält ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter des Ruhestandes Bezüge aus einem öffentlichen Dienstverhältnis, so hat sein Ruhegenuß für die Dauer dieses Arbeitseinkommens zur Gänze zu ruhen, wenn das Arbeitseinkommen den Betrag des für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Teiles des früheren Monatsbezuges erreicht oder übersteigt (Einkommensgrenze). Bleibt das Arbeitseinkommen hinter dieser Einkommensgrenze zurück, so ist der Ruhegenuß in einem solchen Ausmaß flüssigzuhalten, daß die Einkommensgrenze nicht überschritten wird.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind auf den Bezug der Witwenpension entsprechend anzuwenden. Witwen erhalten hiebei die Witwenpension neben Bezügen aus einem öffentlichen Dienstverhältnis nur insoweit, als ihr Arbeitseinkommen hinter 78,3 v. H. des für die Ruhegenußbemessung anrechenbar gewesenen Teiles des Monatsbezuges des verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten zurückbleibt.

§ 75. Ruhen beim Zusammentreffen von Pensionen.

Gebührt einer Witwe, die selbst in einem öffentlichen Dienstverhältnis stand, auf Grund dieses Dienstverhältnisses ein fortlaufender Ruhegenuß, so erhält sie daneben die Witwenpension nur insoweit, als ihr Ruhegenuß hinter 60 v. H. des für die Bemessung des Ruhegenusses des verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten anrechenbar gewesenen Teiles des Monatsbezuges oder, wenn es für die Witwe günstiger ist, hinter dem Ruhegenuß der dem verstorbenen Gatten im Zeitpunkt seines Ablebens gebührt hat oder gebührt hätte, zurückbleibt.

§ 76. Gemeinsame Ruhensvorschriften.

(1) Erreicht der für die Bemessung des Ruhegenusses des öffentlich-rechtlichen Bediensteten anrechenbar gewesene Teil des Monatsbezuges nicht den Betrag von monatlich 1.800 S, so ist bei Berechnung des Ruhegenusses im Falle des § 74 Abs. 1 dieser Betrag, im Falle des § 74 Abs. 2 der Betrag von 1.400 S und im Falle des § 75 der Betrag von 1.100 S als Einkommensgrenze anzusetzen.

(2) Für die Anwendung der §§ 74 und 75 ist einem öffentlichen Dienstverhältnis gleichzuhalten jede Beschäftigung mit einem Einkommen von mehr als 1.800 S monatlich bei Vereinigungen, Einrichtungen oder Unternehmungen, deren gesamtes Kapital sich in öffentlicher Hand befindet; ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Gemeinde oder des Versorgungsberechtigten die Landesregierung.

§ 77. Einmalige Abfertigung der Hinterbliebenen.

Nach dem Ableben eines im Dienststande verstorbenen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der noch keinen Anspruch auf einen Ruhegenuß erworben hat, gebührt der Witwe oder den elternlosen sowie den ihnen gleichgestellten Waisen unter 21 Jahren eine einmalige Abfertigung von der Anstellungsgemeinde im Ausmaße der dreifachen Ruhegenußbemessungsgrundlage.

§ 78. Pensionsvorschuß.

(1) Öffentlich-rechtlichen Bediensteten des Ruhestandes sowie Hinterbliebenen von öffentlich-rechtlichen Bediensteten kann, wenn sie unverschuldet in eine Notlage geraten sind, auf Ansuchen ein unverzinslicher, binnen längstens 48 Monaten zurückzahlender Vorschuß auf ihren fortlaufenden Ruhe(Versorgungs)genuß bis zur Höhe der dreifachen Monatspension von der Anstellungsgemeinde gewährt werden, vorausgesetzt, daß die Rückzahlungsraten in dem unbelasteten, pfändbaren Teil des

Ruhegenusses (Versorgungsgenusses) gedeckt sind.

(2) Die Hereinbringung der Vorschußraten von dem Ruhe(Versorgungs)genuß ist von der Anstellungsgemeinde beim Pensionsfonds der Gemeinden zu beantragen, sofern die Zahlung des Ruhe(Versorgungs)genusses durch den Fonds erfolgt. Dieser hat der Anstellungsgemeinde die abgezogenen Vorschußraten zu überweisen.

§ 79. Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft.

(1) Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft hat den Verlust des Ruhe- und Versorgungsgenusses oder des Erziehungsbeitrages zur Folge. Der Ruhe- oder Versorgungsgenuß bzw. der Erziehungsbeitrag ist vom nächstfolgenden Monats ersten an einzustellen.

(2) Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach Abs. 1 hat den Verlust des Ruhe- und Versorgungsgenusses oder des Erziehungsbeitrages bei solchen öffentlich-rechtlichen Bediensteten nicht zur Folge, die wegen einer in unmittelbarer Ausübung des Dienstes zugezogenen, nach den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung sonst entschädigungspflichtigen Berufskrankheit oder wegen eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles dauernd dienst- und erwerbsunfähig geworden sind.

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann den Angehörigen vom Gemeinderat zu Lasten der Anstellungsgemeinde eine außerordentliche fortlaufende Zuwendung auf die Dauer ihrer Bedürftigkeit gewährt werden.

§ 80. Entlassung.

(1) Die Entlassung erfolgt, von den Fällen des § 100 Abs. 2 abgesehen, nur auf Grund eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses. Sie ist vom Bürgermeister durchzuführen.

(2) Der Entlassene und seine versorgungsberechtigten Angehörigen gehen aller ihnen nach diesem Gesetz zustehenden Rechte verlustig.

6. Abschnitt.

Sonderbestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Sicherheitswachdienstes und für Lehrpersonen an Privatschulen der Gemeinden.

§ 81.

(1) In Gemeinden, in denen öffentlich-rechtliche Bedienstete des Sicherheitswachdienstes stellenplanmäßig vorgesehen sind, richten sich die Dienst- und Besoldungsverhältnisse solcher Bediensteter sinngemäß nach den jeweils in Kraft stehenden Vorschriften für Beamte des Bundessicherheitswachdienstes.

(2) Ist ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter des Sicherheitswachdienstes vom Amtsarzt hinsichtlich seiner ursprünglichen Verwendung für dauernd dienstunfähig, jedoch nicht erwerbsunfähig erklärt

worden, so kann er gemäß § 14 Abs. 3 in einen anderen Dienstzweig überstellt werden.

(3) Für die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der an Privatschulen der im § f Abs. 1 dieses Gesetzes genannten Gemeinden beschäftigten öffentlich-rechtlichen Lehrpersonen gelten die jeweils in Kraft befindlichen gesetzlichen Vorschriften für Lehrer an den Unterrichtsanstalten des Bundes sinngemäß.

7. Abschnitt.

Pensionsfonds der Gemeinden.

§ 82. Bildung und Verwaltung.

(1) Zum Ausgleich des Aufwandes der Gemeinden an Ruhe- und Versorgungsgenüssen dient der vom Amt der Landesregierung zu verwaltende Fonds mit der Bezeichnung „Pensionsfonds der Gemeinden“.

(2) Der Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

§ 83. Leistungen.

(1) Der Pensionsfonds der Gemeinden hat die Zahlung aller von den Gemeinden auf Grund des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 64/1953, in der Fassung der 1. Gemeindebedienstetengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 54/1955, ab 1. 7. 1954 sowie auf Grund dieses Gesetzes zuerkannten Ruhe- und Versorgungsgenüsse zu übernehmen, sofern diese nicht von der Anstellungsgemeinde gemäß Abs. 3 und § 65 Abs. 10 zu leisten sind.

(2) Anspruch auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach Abs. 1 kann jedoch nur gegen die Anstellungsgemeinde geltend gemacht werden.

(3) Die Anstellungsgemeinde ist in allen Fällen an Stelle des Pensionsfonds der Gemeinden leistungs verpflichtet, wenn sie mit der Erstattung der auf sie entfallenden Beiträge für den Fonds nach § 84 mehr als ein Jahr im Rückstand geblieben ist, es sei denn, diese Beiträge sind uneinbringlich.

§ 84. Aufbringung der Mittel.

(1) Die zur Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch den Pensionsfonds der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlichen Mittel werden durch einen einmaligen Beitrag und eine Jahresumlage der Gemeinden aufgebracht, die öffentlich-rechtliche Bedienstete in ihrem Dienst haben. Ferner sind dem Fonds die von den öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu leistenden Pensionsbeiträge (§ 40) zuzuführen.

(2) Der einmalige Beitrag ist in der Höhe von 150 v. H. der Jahresumlage innerhalb von 3 Monaten für jeden öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu leisten. Er ist als Rücklage zu erhalten.

(3) Die von den Gemeinden aufzubringende Jahresumlage, die zur Deckung des Erfordernisses des Fonds dient, ist von der Landesregierung auf die Gemeinden nach dem Verhältnis des für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges der in ihrem Dienst stehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten aufzuteilen und

von den Gemeinden jeweils spätestens bis zum 31. Dezember des Rechnungsjahres an den Pensionsfonds der Gemeinden zu überweisen.

(4) Der Jahresumlage ist der für die Ruhegenüßbemessung anrechenbare Teil des Monatsbezuges mit dem einfachen Betrag, auf volle Schilling aufgerundet, zugrunde zu legen.

(5) Ergibt sich während des Rechnungsjahres die Notwendigkeit zu einer nachträglichen Erhöhung der Jahresumlage nach Abs. 3, hat die Vorschreibung der Nachtragsbeiträge an die im Abs. 1 genannten Gemeinden durch die Landesregierung zu erfolgen.

(6) Für Stelleninhaber, die den für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Teil des Monatsbezuges nicht in vollem Ausmaß erhalten, ist das Dienst-einkommen voll anzurechnen.

§ 85. Mitteilungspflicht der Gemeinden.

(1) Als Grundlage für die Zahlung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse durch den Fonds nach Maßgabe dieses Gesetzes haben die Gemeinden der Fondsverwaltung alle dienst- und besoldungsrechtlichen Verfügungen sowie Bescheide über die Zuerkennung und über die Einstellung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen in Abschrift gegen Zustellnachweis zuzustellen. Vor jeder Zuerkennung eines Ruhe- oder Versorgungsgenusses haben die Gemeinden der Fondsverwaltung unter Übersendung aller zur Nachprüfung der gesetzlichen Ansprüche erforderlichen Unterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In Streitfällen findet § 86 Anwendung.

(2) Als Grundlage für die Bemessung der Jahresumlage haben die Gemeinden der Fondsverwaltung alljährlich bis Ende April eine Nachweisung über alle in ihrem Dienst stehenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten unter Angabe der Verwendungsgruppe, der Dienstklasse und der Gehaltsstufe sowie des für die Ruhegenüßbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges einzusenden.

(3) Lasten, die dem Fonds aus der Unterlassung oder aus der mangelhaften Erfüllung dieser Mitteilungspflicht erwachsen, sind ihm von der Gemeinde, die die Mitteilung unterlassen oder mangelhaft erstattet hat, zu ersetzen.

§ 86. Entscheidung über Streitfälle.

Über Streitigkeiten zwischen einer Gemeinde und der Fondsverwaltung entscheidet die Landesregierung.

§ 87. Allgemeine Vorschriften über die Fondsverwaltung.

(1) Auf die Verwaltung des Fonds sind alle die Verwaltung des Landesvermögens regelnden Vorschriften anzuwenden.

(2) Die Fondsverwaltung hat den Gemeinden auf deren Ansuchen in den Angelegenheiten der Verwaltung des Fonds Auskunft zu erteilen.

(3) Spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung des Rechnungsabschlusses des Landes Steiermark

ist der Rechnungsabschluß des Fonds im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark zu veröffentlichen.

§ 88. Beirat.

(1) Für den Pensionsfonds der Gemeinden ist von der Landesregierung aus dem Kreise der Gemeinderäte und der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten des Aktivstandes ein Beirat zu bestellen, der hinsichtlich seiner Zusammensetzung nach der Parteienstärke und seiner Mitgliederzahl der Zusammensetzung nach der Parteienstärke und der Mitgliederzahl der Landesregierung zu entsprechen hat. Die Mitglieder des Beirates sind von den in der Landesregierung vertretenen Parteien namhaftzumachen. Für jedes Mitglied ist auf die gleiche Art ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(2) Die Funktionsperiode des Beirates fällt mit der Funktionsperiode des Landtages zusammen.

(3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Die Mitglieder können auf Antrag aus den Mitteln des Pensionsfonds der Gemeinden den Ersatz ihrer notwendigen, in Ausübung des Ehrenamtes erwachsenen Auslagen gemäß der jeweils geltenden Reisegebührevorschrift für Landesbeamte erhalten. Das Nähere hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

(4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte mit absoluter Mehrheit einen Obmann und zwei Obmannstellvertreter. Für seine Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des 3. Abschnittes des zweiten Hauptstückes der Gemeindeordnung 1953. LGBl. Nr. 36, sinngemäß, jedoch sind die Sitzungen des Beirates nicht öffentlich.

(5) Mit dem rechtskräftigen Verlust des Gemeinderatsmandates ist auch die Mitgliedschaft zum Beirat erloschen.

(6) Dem Beirat obliegt die beratende Mitwirkung bei

1. der Festsetzung der von den Gemeinden aufzubringenden Jahresumlage (§ 84 Abs. 3);
2. einer allfälligen nachträglichen Erhöhung der Jahresumlage (§ 84 Abs. 5);
3. allen die Fondsverwaltung betreffenden grundsätzlichen Fragen und bei Entscheidungen über Zweifelsfälle, die eine Verpflichtung des Fonds betreffen.

8. Abschnitt.

Ahndung von Pflichtverletzungen.

§ 89. Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit.

Über öffentlich-rechtliche Bedienstete, die ihre Amts- oder Standespflichten verletzen, werden unbeschadet ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit Ordnungs- oder Disziplinarstrafen verhängt, je nachdem sich die Pflichtverletzung nur als eine Ordnungswidrigkeit oder mit Rücksicht auf die Schädigung oder Gefährdung des öffentlichen Interesses, auf die Art oder die Schwere der Verfehlungen, auf die Wiederholung oder auf sonstige erschwerende Umstände als ein Dienstvergehen darstellt.

§ 90. Strafausmaß.

Bei der Bemessung der Ordnungs- und Disziplinarstrafen ist auf die Schwere der Ordnungswidrigkeit oder des Dienstvergehens und die daraus entstandenen Nachteile sowie auf den Grad des Verschuldens und das gesamte bisherige Verhalten des öffentlich-rechtlichen Bediensteten Rücksicht zu nehmen.

§ 91. Ordnungsstrafen.

(1) Ordnungsstrafen sind:

- a) die Verwarnung,
- b) die Geldbuße.

(2) Die Geldbuße beträgt mindestens 2% des für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges. Die Summe der einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten innerhalb eines Jahres rechtskräftig auferlegten Geldbußen darf über den Betrag des für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges nicht hinausgehen. Die Geldbußen werden erforderlichenfalls durch Abzug vom Dienst Einkommen hereingebracht, sie fließen der Gemeinde zu.

(3) Das Recht zur Verhängung einer Ordnungsstrafe steht außer dem Bürgermeister der Disziplinarkommission zu.

(4) Vor Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu rechtfertigen.

(5) Die verhängte Ordnungsstrafe ist dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten schriftlich unter Anführung der Gründe bekanntzugeben.

(6) Gegen eine vom Bürgermeister verhängte Ordnungsstrafe kann binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landesregierung erhoben werden. Gegen eine von der Disziplinarkommission verhängte Ordnungsstrafe ist eine Berufung nicht zulässig.

§ 92. Disziplinarstrafen.

(1) Disziplinarstrafen können nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens verhängt werden. Disziplinarstrafen sind:

- a) der Verweis;
- b) die Ausschließung von der Vorrückung auf höchstens 3 Jahre;
- c) die Minderung des Dienst Einkommens;
- d) die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegenuß;
- e) die Entlassung.

(2) Die Minderung des für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges oder des Ruhegenusses darf höchstens 25 v. H. betragen; sie kann auf die Dauer von höchstens 3 Jahren ausgesprochen werden. Während der Strafdauer ist die Vorrückung ausgeschlossen. Tritt der öffentlich-rechtliche Bedienstete vor Ende der Strafdauer in den Ruhestand, so vermindert sich der Ruhegenuß

für den Rest der Strafdauer um den im Erkenntnis festgesetzten Hundertsatz.

(3) Bei Verhängung einer Disziplinarstrafe nach Abs. 1 lit. b—d ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete während der Strafdauer von einer Ernennung ausgeschlossen.

(4) Die strafweise Versetzung in den Ruhestand kann entweder auf bestimmte Zeit oder dauernd erfolgen. Die Minderung des Ruhegenusses (der Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen. Nach Ablauf des im Erkenntnis bestimmten Zeitraumes ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete so zu behandeln, als wäre er bei Eintritt der Rechtskraft des Disziplinerkenntnisses auf Grund des § 63 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden.

(5) Bei Verhängung der Strafe der Entlassung kann einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten vom Gemeinderat für den Fall nachgewiesener Bedürftigkeit und Würdigkeit ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zum Höchstausmaß der Hälfte des Betrages zugesprochen werden, der ihm bei seiner Versetzung in den Ruhestand als Ruhegenuß zukäme. Desgleichen kann vom Gemeinderat den schuldlosen Angehörigen des Entlassenen, wenn ihnen im Falle seines Ablebens bei Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses ein Anspruch auf Versorgungsgenüsse zugestanden wäre, in berücksichtigungswürdigen Fällen ein jederzeit widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zum Höchstausmaß ihrer Versorgungsgenüsse vom Ableben des Entlassenen an und, wenn die Bestimmungen des ersten Satzes nicht zur Anwendung kamen, auch schon von der Einstellung seiner Bezüge an zugesprochen werden.

(6) Für den Unterhaltsbeitrag ist die Anstellungsgemeinde leistungspflichtig.

§ 93. Bedingte Verurteilung.

(1) Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe, kann die Disziplinarcommission die Vollziehung der im § 92 lit. b—d aufgezählten Disziplinarstrafen aufschieben, falls über den Beschuldigten bisher keine Disziplinarstrafe verhängt wurde oder eine verhängte Disziplinarstrafe bereits nach § 108 Abs. 3 gelöscht ist.

(2) Neben der Beschaffenheit des Dienstvergehens und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Beschuldigten, seine wirtschaftliche Lage und seine dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er den Schaden nach Kräften gutgemacht hat.

(3) Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgeschoben, so bestimmt die Disziplinarcommission eine Bewährungszeit von ein bis drei Jahren.

(4) Wird gegen den Bestraften innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist die nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie in diesem Zeitpunkte rechtskräftig verhängt worden wäre.

(5) Im anderen Falle gilt die Strafe nach Ablauf der Bewährungsfrist als nicht verhängt und ist im Standesaussweis zu löschen.

§ 94. Disziplinarcommission.

(1) Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens in erster Instanz wird

a) in Gemeinden mit mindestens 10 dieser Dienstordnung unterstehenden Bediensteten eine Disziplinarcommission gebildet,

b) für alle übrigen Gemeinden bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Disziplinarcommission für öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete bestellt.

(2) Ist die Disziplinarcommission einer Gemeinde nach Abs. 1 lit. a nicht beschlußfähig, so ist zur Durchführung des Disziplinarverfahrens die Disziplinarcommission bei der örtlich in Betracht kommenden Bezirkshauptmannschaft zuständig. Ist die Disziplinarcommission einer Bezirkshauptmannschaft nach Abs. 1 lit. b nicht beschlußfähig, so hat die Landesregierung die Disziplinarcommission einer anderen Bezirkshauptmannschaft mit der Durchführung des Disziplinarverfahrens zu betrauen.

(3) Die Disziplinarcommission besteht:

a) in Gemeinden mit mindestens 10 dieser Dienstordnung unterstehenden Bediensteten aus dem Bürgermeister oder einem von ihm aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Vertreter als Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten und aus zwei Beisitzern aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Bediensteten;

b) für alle übrigen Gemeinden aus dem Bezirkshauptmann oder einem anderen rechtskundigen Beamten aus dem Stande der Bezirkshauptmannschaft als Vorsitzenden, aus einem Bürgermeister im politischen Bezirk als Beisitzer, aus zwei Beisitzern aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten im politischen Bezirk und aus einem Beisitzer, den die am Verfahren beteiligte Gemeinde entsendet.

(4) Die Disziplinarcommission wird mit Ausnahme des jeweils von jener Gemeinde, welche am Verfahren beteiligt ist, zu entsendenden Beisitzers und der Disziplinarcommission in den nach Abs. 1 lit. a angeführten Gemeinden von der Landesregierung auf die Dauer von drei Jahren bestellt; für jedes dieser Mitglieder wird gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt. In Gemeinden nach Abs. 1 lit. a bestellt der Gemeinderat die von ihm zu entsendenden Mitglieder sowie über Vorschlag des Bürgermeisters die zu entsendenden öffentlich-rechtlichen Bediensteten auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates.

(5) Die Gemeinde hat den von ihr in die Disziplinarcommission nach Abs. 1 lit. b zu entsendenden Beisitzer über Aufforderung des Vorsitzenden namhaftzumachen. Unterläßt es die Gemeinde, binnen einer Woche nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung, den Beisitzer oder — im Falle seiner Ablehnung durch den beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten — den Ersatzmann namhaftzumachen, hat der Vorsitzende für den fehlenden Beisitzer aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten im politischen Bezirk einen weiteren Beamten beizuziehen.

(6) Die Disziplinarcommission faßt ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab.

(7) Die Mitglieder der Disziplinarcommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

§ 95. Rechtszug — Disziplinarobercommission.

(1) Über Berufungen gegen Erkenntnisse der Disziplinarcommission entscheidet die Disziplinarobercommission.

(2) Die Disziplinarobercommission wird beim Amt der Landesregierung gebildet und besteht aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern aus dem Stande der Beamten des Amtes der Landesregierung sowie aus 2 Beisitzern aus dem Stande der öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten. Mindestens 2 Mitglieder müssen rechtskundig sein. Die Mitglieder der Disziplinarobercommission werden von der Landesregierung bestellt. In gleicher Weise ist für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(3) Wer an der Schöpfung des angefochtenen Erkenntnisses der Disziplinarcommission mitgewirkt hat, ist als Mitglied der Disziplinarobercommission ausgeschlossen.

§ 96. Disziplinaranwalt.

(1) Zur Vertretung der durch eine Pflichtwidrigkeit verletzten dienstlichen Interessen wird bei den Disziplinarcommissionen der Gemeinden nach § 94 Abs. 1 lit. a vom Bürgermeister, bei der Disziplinarcommission bei jeder Bezirkshauptmannschaft und bei der Disziplinarobercommission von der Landesregierung, ein Disziplinaranwalt, der ein rechtskundiger öffentlich-rechtlicher Bediensteter der Gemeinde oder des Amtes der Landesregierung sein muß, bestellt.

(2) Der zuständige Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung einer Disziplinarcommission zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

§ 97. Verteidigung.

(1) Der zur Verantwortung gezogene öffentlich-rechtliche Bedienstete hat das Recht, sich im Disziplinarverfahren eines Verteidigers aus der Reihe der in aktiver Dienstleistung stehenden öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten oder aus der Reihe der in der Verteidigerliste eingetragenen Personen zu bedienen. Öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete dürfen hiefür keine Belohnung annehmen und haben gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwandes.

(2) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, unumwunden vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Er ist verpflichtet, über alle ihm in seiner Eigenschaft als Verteidiger zukommenden vertraulichen Mitteilungen Verschwiegenheit zu beobachten.

(3) Unbeschadet der Vorschriften des § 34 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes, die anzuwenden sind, dürfen öffentlich-rechtliche Bedienstete, die mit der Verteidigung betraut werden, wegen ihrer Äußerungen, die in der pflichtgemäßen

Wahrung der ihnen anvertrauten Interessen begründet sind, weder während der Ausübung ihres Auftrages, noch nach dessen Beendigung zur Verantwortung gezogen werden.

§ 98. Befangenheit und Ablehnung.

(1) Auf die Ausschließung von Mitgliedern einer Disziplinarcommission sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sinngemäß anzuwenden.

(2) Der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete ist berechtigt, binnen einer Woche nach Zustellung des Verweisungsbeschlusses zwei Mitglieder der Disziplinarcommission ohne Angabe von Gründen abzulehnen; für die abgelehnten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß für die Disziplinarobercommission.

(4) Sollte aus Gründen der Befangenheit oder Ablehnung eine Disziplinarcommission gemäß § 94 Abs. 1 lit. a nicht zusammengesetzt sein, so geht die Zuständigkeit für den betreffenden Fall auf die Disziplinarcommission bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über.

§ 99. Disziplinarverfahren.

(1) Der Bürgermeister übermittelt nach Durchführung der zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen die Disziplinaranzeige unter Anschluß des Personalaktes an die Disziplinarcommission.

(2) Die Disziplinarcommission beschließt nach Anhören des Disziplinaranwaltes ohne mündliche Verhandlung, ob die Disziplinaruntersuchung einzuleiten ist. Vor der Entscheidung kann die Vornahme von Erhebungen verfügt werden.

(3) Vermeint die Disziplinarcommission, daß nur eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, so kann sie entweder selbst eine Ordnungsstrafe verhängen oder die Verhängung dem Bürgermeister überlassen.

(4) Mit Zustimmung des Disziplinaranwaltes kann die Disziplinarcommission an Stelle des Beschlusses auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung sofort die Verweisung der Sache zur mündlichen Verhandlung beschließen.

(5) Der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten unter Verschuß (eingeschrieben) zuzustellen. Gegen den Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung ist kein Rechtsmittel zulässig. Gegen den Beschluß, mit dem die Einleitung abgelehnt wird, steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinarobercommission offen.

§ 100. Disziplinarcommission und strafgerichtliches Verfahren.

(1) Erachten der Bürgermeister oder die Disziplinarcommission, daß die einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten zur Last fallende Pflichtverletzung strafgerichtlich zu ahnden ist, so ist die Anzeige an die

Staatsanwaltschaft zu erstatten. Erstattet der Bürgermeister die Anzeige, so ist hievon die Disziplinar-kommission zu verständigen. Bis zum Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens hat das Disziplinarver-fahren zu ruhen.

(2) Ist gegen einen öffentlich-rechtlichen Bedien-steten ein strafgerichtliches Urteil ergangen, das nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung des öffentlich-rechtlichen Bedien-steten ohne weiteres Verfahren durch den Bürger-meister mit Wirksamkeit vom Tage der Rechts-kraft des Urteiles zu verfügen.

§ 101. Untersuchung.

(1) Ist die Einleitung der Untersuchung beschlos-sen worden, so bestellt der örtlich zuständige Be-zirkshauptmann aus der Zahl der ihm unterstehen-den rechtskundigen Beamten einen Untersuchungsführer. Mitglieder der Disziplinar-kommission und der Disziplinaranwalt können nicht zu Untersu-chungsführern bestellt werden.

(2) Der Untersuchungsführer hat Zeugen und Sachverständige unbeeidet zu vernehmen, alle zur vollständigen Aufklärung der Sache erforderlichen Umstände und Beweismittel von Amts wegen zu erforschen und dem Beschuldigten Gelegenheit zu geben, sich über alle Anschuldigungspunkte zu äußern. Die Verweigerung der Mitwirkung des Be-schuldigten hält das Verfahren nicht auf.

(3) Der Disziplinaranwalt kann eine Ergänzung der Untersuchung namentlich durch Einbeziehung neuer Anschuldigungspunkte beantragen. Auch der Beschuldigte hat das Recht, die Vornahme bestimm-ter Erhebungen zu beantragen.

(4) Trägt der Untersuchungsführer Bedenken, einem Ergänzungsantrag stattzugeben, so hat er einen Beschluß der Disziplinar-kommission ein-zuholen.

(5) Während der Dauer der Disziplinaruntersu-chung kann der Untersuchungsführer, soweit er es mit dem Zweck des Verfahrens vereinbar findet, dem beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten und seinem Verteidiger die unbeschränkte oder teilweise Einsichtnahme in die Verhandlungsakten gestatten. Nach Zustellung des Verweisungsbe-schlusses haben der Beschuldigte und sein Vertei-diger das Recht, in die Verhandlungsakten, mit Aus-nahme der Beratungsniederschriften, Einsicht zu nehmen und von ihnen Abschriften herzustellen.

§ 102. Verweisung zur mündlichen Verhandlung und Einstellung.

(1) Die Akten über die abgeschlossene Unter-suchung werden dem Disziplinaranwalt übersandt; er legt sie mit seinen Anträgen der Disziplinar-kommission vor.

(2) Die Disziplinar-kommission beschließt ohne mündliche Verhandlung, ob die Sache zur münd-lichen Verhandlung zu verweisen oder ob das Ver-fahren einzustellen ist. Sie kann auch eine Ver-fügung gemäß § 99 Abs. 3 treffen.

(3) Im Verweisungsbeschluß müssen die Anschul-digungspunkte bestimmt angeführt und die Verfü-gungen bezeichnet werden, die zur Vorbereitung

der mündlichen Verhandlung zu treffen sind. Gegen den Verweisungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zu-lässig.

(4) Binnen einer Woche nach Zustellung des Ver-weisungsbeschlusses können der beschuldigte öf-fentlich-rechtliche Bedienstete und der Disziplinar-anwalt weitere Anträge stellen, über welche die Disziplinar-kommission ohne Zulassung eines geson-derten Rechtsmittels entscheidet.

(5) Der Beschluß auf Einstellung des Verfahrens samt seinen Gründen ist dem beschuldigten öf-fentlich-rechtlichen Bediensteten, dem Disziplinaranwalt und dem Bürgermeister zuzustellen. Gegen den Einstellungsbeschluß steht dem Disziplinaranwalt binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Disziplinaroberkommission offen.

§ 103. Mündliche Verhandlung.

(1) Der Tag der mündlichen Verhandlung wird vom Vorsitzenden der Disziplinar-kommission be-stimmt. Hiezu sind der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete und der Disziplinaranwalt un-ter gleichzeitiger Mitteilung des Verweisungsbe-schlusses und eines Verzeichnisses der Mitglieder der Disziplinar-kommission spätestens zwei Wochen vorher zu laden. Die Disziplinar-kommission kann das persönliche Erscheinen des Beschuldigten bei der mündlichen Verhandlung anordnen.

(2) Die Verhandlung ist nicht öffentlich. Der be-schuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete kann verlangen, daß drei öffentlichen Bediensteten sei-nes Vertrauens der Zutritt zur Verhandlung gestat-tet wird. Die Beratungen und Abstimmungen ge-schehen in geheimer Sitzung.

(3) Die Verhandlung beginnt mit der Verlesung des Verweisungsbeschlusses. Hierauf folgt die Ver-nehmung des Beschuldigten, der vorgeladenen Zeu-gen und Sachverständigen und, soweit erforderlich, die Verlesung der im Vorverfahren aufgenommenen Niederschriften und Urkunden.

(4) Der Beschuldigte, sein Verteidiger und der Disziplinaranwalt haben das Recht, sich zu den ein-zelnen vorgebrachten Beweismitteln zu äußern und Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stel-len. Dem Beschuldigten und dem Disziplinaranwalt steht außerdem das Recht zu, weitere Beweis-anträge zu stellen, über die der Senat sofort ohne Zulas-sung eines gesonderten Rechtsmittels zu erkennen hat.

(5) Nach Schluß des Beweisverfahrens werden der Disziplinaranwalt mit seinen Ausführungen und Anträgen und der Beschuldigte sowie dessen Ver-teidiger mit der Verteidigung gehört. Dem Beschul-digten steht das letzte Wort zu.

(6) Im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 3 bis 5 bestimmt und leitet der Vorsitzende den Gang der Verhandlung. Zur Fragestellung an den Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen sind neben dem Vorsitzenden auch die Beisitzer be-rechtigt.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Namen der An-wesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu ent-halten hat. Über die Beratungen und Abstimmun-

gen ist eine gesonderte Niederschrift zu führen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 104. Erkenntnis.

(1) Die Disziplinarcommission hat bei Fällung des Erkenntnisses nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist. Sie ist bei ihrer Entscheidung an ein freisprechendes Urteil des Strafgerichtes und an Beweisregeln nicht gebunden, sondern hat nach freier, gewissenhafter Prüfung aller vorgebrachten Beweismittel zu erkennen.

(2) Durch das Erkenntnis muß der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete entweder von der ihm zur Last gelegten Pflichtverletzung freigesprochen oder einer solchen für schuldig erklärt werden. Im Falle des Schuldspruches hat das Erkenntnis den Ausspruch über die den öffentlich-rechtlichen Bediensteten treffende Strafe zu enthalten.

(3) Das Erkenntnis ist sogleich zu verkünden und längstens binnen einer Woche samt den Entscheidungsgründen dem Disziplinaranwalt und dem Beschuldigten zuzustellen.

§ 105. Kosten.

Wird der öffentlich-rechtliche Bedienstete freigesprochen oder über ihn eine Ordnungsstrafe verhängt, so werden die Kosten des Verfahrens von der Gemeinde getragen, in deren Dienst der öffentlich-rechtliche Bedienstete steht. Wird gegen ihn eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf seine Vermögensverhältnisse und die Strafe die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenen Kosten sind in allen Fällen vom öffentlich-rechtlichen Bediensteten zu tragen. Uneinbringliche oder dem Beschuldigten nicht auferlegte Kosten trägt die Anstellungsgemeinde.

§ 106. Einstellung des Verfahrens in besonderen Fällen.

Stirbt ein öffentlich-rechtlicher Bediensteter vor Rechtskraft des Erkenntnisses, so ist das Verfahren einzustellen. Ebenso ist vorzugehen, wenn das Dienstverhältnis aus einem der im § 66 lit. a, b, d oder e angeführten Gründe aufgelöst wurde.

§ 107. Berufung.

(1) Gegen das Erkenntnis der Disziplinarcommission kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz die Berufung erhoben werden; die Berufung hat in ihrem Umfang aufschiebende Wirkung.

(2) Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses beim Vorsitzenden der Disziplinarcommission einzubringen.

(3) Die Disziplinarobercommission entscheidet ohne mündliche Verhandlung:

a) wenn die Berufung unzulässig ist oder verspätet eingebracht oder von einer Person erhoben wurde, der das Berufungsrecht nicht zusteht;

b) wenn sie eine Ergänzung der Untersuchung für nötig hält; in diesem Fall ist die Durchführung der Disziplinarcommission aufzutragen;

c) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens seine Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen; in diesem Fall ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache an die Disziplinarcommission zurückzuverweisen;

d) wenn eine Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft.

(4) Ist keiner der im Abs. 3 vorgesehenen Fälle gegeben, so bestimmt der Vorsitzende der Disziplinarobercommission den Tag der mündlichen Verhandlung. Für das weitere Verfahren sind die Vorschriften über die mündliche Verhandlung und das Erkenntnis in erster Instanz sinngemäß anzuwenden.

§ 108. Vollzug des Erkenntnisses.

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarcommission hat nach Eintritt der Rechtskraft des Erkenntnisses eine Ausfertigung desselben dem Bürgermeister zu übersenden und den Vollzug zu veranlassen. War eine Berufung eingebracht worden, so ist gleichzeitig auch das Berufungserkenntnis zuzustellen.

(2) Disziplinarstrafen sind in den Standesausweis einzutragen; solange die Eintragung besteht, ist eine Abschrift des Erkenntnisses und allenfalls des Berufungserkenntnisses beim Personalakt aufzubewahren.

(3) Nach Ablauf von drei Jahren nach Rechtskraft des Erkenntnisses, keinesfalls aber vor völliger Abbüßung der verhängten Disziplinarstrafe, ist die Eintragung auf Ansuchen im Standesausweis zu löschen, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete sich seither einwandfrei betragen hat. Über ein solches Ansuchen entscheidet der Gemeinderat.

§ 109. Wiederaufnahme des Verfahrens.

(1) Ist die Einleitung der Disziplinaruntersuchung abgelehnt, das Verfahren aus einem anderen Grund als dem des § 106 eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen oder eine Ordnungsstrafe verhängt worden, so kann das Verfahren zum Nachteil des Beschuldigten auf Antrag des Disziplinaranwaltes nur dann wieder aufgenommen werden, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, die Überführung des beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten und die Verhängung einer Disziplinarstrafe zu begründen.

(2) Der zu einer Disziplinarstrafe rechtskräftig verurteilte öffentlich-rechtliche Bedienstete oder seine gesetzlichen Erben können die Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach vollzogener Strafe verlangen, wenn sie neue Tatsachen oder Beweismittel beibringen, die allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen geeignet sind, den Freispruch, die Verhängung einer Ordnungsstrafe oder statt der Entlassung eine mildere Disziplinarstrafe zu begründen.

(3) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist binnen zwei Wochen von dem Zeitpunkt an, in dem der Antragsberechtigte nachweislich von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erlangt hat, jedoch spätestens binnen drei Jahren nach Rechtskraft des Disziplinarerkenntnisses, bei der Disziplinarcommission schriftlich einzubringen. Wurde das Disziplinarerkenntnis durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung herbeigeführt oder sonstwie erschlichen, so kann der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auch nach Ablauf der dreijährigen Frist gestellt werden.

(4) Über die Wiederaufnahme des Verfahrens entscheidet ohne mündliche Verhandlung die Disziplinarcommission. Gegen die Ablehnung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch die Disziplinarcommission steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Disziplinarobercommission zu. Gegen die Bewilligung der Wiederaufnahme ist eine Beschwerde unzulässig.

(5) Durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Verfahrens wird das Erkenntnis insoweit aufgehoben, als es die Handlung betrifft, bezüglich der die Wiederaufnahme bewilligt wurde. Durch die Wiederaufnahme tritt das Verfahren in den Stand der Untersuchung; mit dem Vollzug der Disziplinarstrafe ist innezuhalten.

(6) Wird der öffentlich-rechtliche Bedienstete, zu dessen Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens bewilligt wurde, neuerlich für schuldig erkannt, so kann über ihn keine strengere als die im früheren Erkenntnis auferlegte Strafe verhängt werden. Bei Bemessung der Strafe ist auf die bereits verbüßte Strafe Rücksicht zu nehmen.

(7) Die Disziplinarcommission oder die Disziplinarobercommission kann, wenn sie die Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten für zulässig erklärt hat, sofort auf Freispruch oder auf eine mildere Strafe erkennen. Die Disziplinarcommission bedarf hiezu der Zustimmung des Disziplinaranwaltes.

(8) Wird auf Grund der Wiederaufnahme das Disziplinarverfahren eingestellt oder der zu einer Disziplinarstrafe verurteilte öffentlich-rechtliche Bedienstete nachträglich freigesprochen oder wird über ihn eine mildere Strafe verhängt, so sind ihm die durch die ungerechtfertigte Verurteilung entgangenen Bezüge nachzuzahlen. Nach dem Tode des öffentlich-rechtlichen Bediensteten steht der Anspruch auf Ersatz auch seinen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen insoweit zu, als ihnen ein vom Verurteilten geschuldeter Unterhalt entgangen ist.

§ 110. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

(1) Gegen die Versäumung einer Rechtsmittelfrist ist auf Antrag des beschuldigten öffentlich-rechtlichen Bediensteten durch die Disziplinarcommission die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn der Beschuldigte glaubhaft macht, daß ihm die Einhaltung der Frist ohne sein Verschulden durch ein unvorhergesehenes

oder unabwendbares Ereignis unmöglich gemacht wurde.

(2) Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses unter gleichzeitiger Einbringung des Rechtsmittels bei der Disziplinarcommission eingebracht werden.

(3) Gegen die Versäumung der Frist zur Stellung des Wiedereinsetzungsantrages findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand statt. Gegen die Ablehnung eines Antrages auf Wiedereinsetzung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Disziplinarobercommission zu. Gegen die Bewilligung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

(4) Durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in die Lage zurück, in der es sich vor dem Eintritte der Versäumung befunden hat.

§ 111. Enthebung vom Dienst.

(1) Die Disziplinarcommission kann einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten, gegen den ein strafgerichtliches Verfahren oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienst entheben, wenn dies mit Rücksicht auf die Art und Schwere der Verfehlung angemessen ist.

(2) Wird über einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten die strafgerichtliche Untersuchungshaft verhängt, so ist er vom Bürgermeister sofort vom Dienste vorläufig zu entheben.

(3) Der Bürgermeister kann einen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gleichzeitig mit der Disziplinaranzeige oder, wenn gegen ihn ein strafgerichtliches Verfahren eingeleitet ist, jederzeit vom Dienste vorläufig entheben, wenn dies im Interesse des Dienstes notwendig ist.

(4) Über eine nach Abs. 2 oder 3 getroffene Verfügung ist der Disziplinarcommission zu berichten, welche die vorläufige Enthebung vom Dienst entweder aufzuheben oder zu bestätigen hat.

(5) Durch Beschluß der Disziplinarcommission kann dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten für die Dauer der Enthebung der für die Ruhegeußbemessung anrechenbare Teil des Monatsbezuges bis auf zwei Drittel herabgesetzt werden. In berücksichtigungswürdigen Fällen kann die Disziplinarcommission schon vor Beendigung der Enthebung die Herabsetzung des für die Ruhegeußbemessung anrechenbaren Teiles des Monatsbezuges aufheben.

(6) Die Enthebung endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens. Fallen die Umstände, durch die die Enthebung veranlaßt wurde, früher weg, so hat die Disziplinarcommission die Enthebung aufzuheben.

(7) Die Disziplinarcommission entscheidet über die Verhängung, die Bestätigung oder die Aufhebung einer Enthebung sowie über die Herabsetzung der Bezüge ohne mündliche Verhandlung. Die Entscheidung kann binnen zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde angefochten werden, doch hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Gegen eine vorläufige Enthebung ist kein Rechtsmittel zulässig.

§ 112. Besondere Bestimmungen für öffentlich-rechtliche Bedienstete des Ruhestandes.

(1) Gegen einen in den Ruhestand versetzten öffentlich-rechtlichen Bediensteten ist das Disziplinarverfahren durchzuführen:

1. wegen eines im Dienststande begangenen Dienstvergehens, das erst nach seiner Versetzung in den Ruhestand bekanntgeworden ist;

2. wegen gröblicher Verletzungen der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Verpflichtungen;

3. wenn sich herausstellt, daß er sich die Versetzung in den Ruhestand oder die Zuerkennung eines höheren als des normalmäßigen Ruhegenusses oder Bezuges erschlichen hat.

(2) Disziplinarstrafen sind:

a) der Verweis;

b) die zeitlich beschränkte oder die dauernde Minderung des Ruhegenusses um mindestens 10 v. H. und höchstens 25 v. H.;

c) bei besonders erschwerenden Umständen der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und aller Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgenüsse für den öffentlich-rechtlichen Bediensteten und seine Angehörigen.

(3) Wurde gegen einen im zeitlichen Ruhestand befindlichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine Strafe nach Abs. 2 lit. b verhängt und wird der Bestrafte vor Ablauf der Strafdauer wieder in den Dienst gestellt, so sind seine Aktivitätsbezüge für die restliche Strafdauer um den im Disziplinarerkenntnis festgesetzten Hundertsatz zu kürzen.

(4) Im übrigen sind die Bestimmungen des 9. Abschnittes auch auf die im Ruhestand befindlichen öffentlich-rechtlichen Bediensteten sinngemäß anzuwenden.

§ 113. Verjährung.

(1) Ordnungswidrigkeiten sind verjährt, wenn seit dem Tag, an dem sie dem Bürgermeister bekanntgeworden sind, drei Monate vergangen sind oder, wenn überhaupt seit der Handlung oder der Unterlassung ein Jahr verflossen ist, ohne daß die Ordnungswidrigkeit verfolgt wurde. Eine Ordnungswidrigkeit gilt als verfolgt, wenn der öffentlich-rechtliche Bedienstete vom Bürgermeister einvernommen bzw. vom Bürgermeister die Anzeige an die Disziplinarcommission erstattet wurde. Abs. 6 gilt sinngemäß.

(2) Dienstvergehen sind, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht anderes vorgesehen ist, verjährt, wenn seit der Handlung oder Unterlassung drei Jahre verstrichen sind, ohne daß eine Anzeige an die Disziplinarcommission erstattet wurde.

(3) Die Verjährung ist weiter eingetreten, wenn seit dem Einlangen der Anzeige bei der Disziplinarcommission ein Jahr verstrichen ist, ohne daß ein Untersuchungsschritt oder eine das Disziplinarverfahren fördernde Handlung unternommen wurde.

(4) Liegt ein in gewinnsüchtiger Absicht begangenes Dienstvergehen vor, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist von drei Jahren erst in dem Zeitpunkt, in dem der beschuldigte öffentlich-rechtliche Bedienstete keinen Nutzen mehr hat oder, soweit

es die Natur des Dienstvergehens zuläßt, freiwillig nach Kräften Wiedererstattung geleistet hat.

(5) Wurde wegen der die Pflichtverletzung begründenden Handlung oder Unterlassung die Anzeige an die Staatsanwaltschaft erstattet, so beginnt die Verjährungsfrist erst mit dem Zeitpunkt, in dem der Bürgermeister oder, wenn die Disziplinarcommission die Strafanzeige erstattet hat, diese von der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens Kenntnis erlangt hat.

(6) Hat der Beschuldigte neben Verfehlungen, die nach dem Strafgesetz zu ahnden sind und derentwegen die Anzeige erstattet wurde, auch andere Dienstvergehen begangen, so beginnt der Lauf der Verjährungsfrist für alle Dienstvergehen in dem im vorhergehenden Absatz bezeichneten Zeitpunkte.

§ 114. Rechtsmittel, Zustellung, Fristen.

(1) Soweit in diesem Abschnitte nicht anderes bestimmt ist, können die Entscheidungen und Verfügungen der Disziplinarcommission oder ihres Vorsitzenden nicht durch ein abgesondertes Rechtsmittel, sondern nur zugleich mit dem gegen die abschließende Entscheidung oder Verfügung zugelassenen Rechtsmittel angefochten werden. Beschwerden sind beim Vorsitzenden der Disziplinarcommission einzubringen.

(2) Soweit nicht anderes bestimmt ist, gelten für die Zustellung, das Ausmaß und die Berechnung der Fristen die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes sinngemäß.

9. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 115. Zuständigkeit.

Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, entscheidet in allen in den Wirkungsbereich der Gemeinden fallenden Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechtes der Gemeinderat.

§ 116. Übergangsbestimmungen.

(1) Die durch Verfügungen oder Verträge der Gemeinden bis zum 1. Jänner 1955 (für öffentlich-rechtliche Bedienstete in handwerklicher Verwendung bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes) erworbenen Rechte in dienst- und besoldungsrechtlicher Beziehung werden durch dieses Gesetz anerkannt. Gleichzeitig werden die auf Grund der Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes, LGBl. Nr. 64/1953, in der Fassung des LGBl. Nr. 54/1955, in der Zeit vom 1. Jänner 1955 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes erworbenen Rechte anerkannt.

(2) Die in diesem Gesetz vorgesehenen Monatsbezüge gebühren den öffentlich-rechtlichen Bediensteten ab 1. Februar 1956 in folgendem Ausmaße:

a) die Haushaltszulage in vollem Ausmaße;

b) die übrigen Familienzulagen im Ausmaße von 90 v. H.;

c) die Wachdienstzulage im vollen Ausmaße;

d) alle übrigen Teile des Monatsbezuges im Ausmaße von 85 v. H.; beträgt die Erhöhung des bisherigen Monatsbezuges, die sich auf diese Weise in Verbindung mit der Anwendung der Bestimmungen des Abs. 3 ergibt, nicht mindestens 70 S, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine Erhöhung des bisherigen Monatsbezuges um 70 S, höchstens jedoch eine Erhöhung auf 100 v. H. der Summe der in diesem Gesetz für diese Teile des Monatsbezuges vorgesehenen Ansätze.

(3) Ist der Monatsbezug, der sich nach Abs. 2 ergibt, niedriger als der bisherige Monatsbezug, so gebührt dem öffentlich-rechtlichen Bediensteten eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges, insbesondere zufolge Vorrückung, Zeitvorrückung, Anfall einer Dienstalterszulage, Beförderung oder Überstellung nach diesem Gesetz einzuziehende Ergänzungszulage auf den bisherigen Monatsbezug.

(4) Die Monatsbezüge sind stufenweise auf das volle in diesem Gesetz vorgesehene Ausmaß zu erhöhen. Das Nähere hat die Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen.

(5) Der öffentlich-rechtliche Bedienstete, der sich im Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienststande befindet, erhält mit diesem Zeitpunkt die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund seiner nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und des Teiles 1 der Überleitungstabellen, BGBl. Nr. 54/1956, ergibt. Ist zwischen dem Inkrafttreten und der Kundmachung dieses Gesetzes eine Änderung der bezugsrechtlichen Stellung auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingetreten, so erhält der öffentlich-rechtliche Bedienstete mit dem Zeitpunkte der Änderung die bezugsrechtliche Stellung, die sich aus der Überleitungstabelle ergibt.

(6) Ergibt sich bei sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 49, 50 Abs. 5 und des § 51 eine günstigere bezugsrechtliche Stellung als bei bloßer Anwendung der Überleitungstabellen, so ist der öffentlich-rechtliche Bedienstete in die danach in Betracht kommende bezugsrechtliche Stellung überzuleiten.

(7) Der Gemeinderat kann für öffentlich-rechtliche Bedienstete der Verwendungsgruppen E, D und C im Zusammenhang mit der Überleitung unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 50 Abs. 3 einen für die Vorrückung und Zeitvorrückung maßgebenden Tag festsetzen. Solche Verfügungen sind nur bis 31. Dezember 1957 zulässig.

(8) Der Gemeinderat kann einem öffentlich-rechtlichen Bediensteten, der in der Zeit bis zum 1. Juli 1957 zum Ausgleich von Härten, die sich aus der Überleitung ergeben, mit Wirksamkeit frühestens ab 1. Februar 1956 eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Personalzulage im Höchstausmaße von zwei Vorrückungsbeträgen gewähren. Diese Personalzulage ist nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes zufolge Beförderung einzuziehen.

(9) Personalzulagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes im Ausmaße von Vorrückungsbeträgen zuerkannt wurden, entfallen mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Ob und in welchem Ausmaße solche Personalzulagen ab 1. Februar 1956 zuerkannt werden können, richtet sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

(10) Vor dem 1. Juli 1954 angefallene Ruhe- und Versorgungsgenüsse sind von der Anstellungsgemeinde weiterhin zu leisten. Die Bestimmungen des 7. Abschnittes über den Pensionsfonds der Gemeinden finden keine Anwendung.

(11) Der öffentlich-rechtliche Gemeindebedienstete ist über Verlangen der Anstellungsgemeinde verpflichtet, die Auflassung seiner Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung beim Sozialversicherungsträger zu beantragen. Der Bedienstete ist weiters verpflichtet, die Überweisung der allfälligen Rückzahlungsbeträge an den Pensionsfonds der Gemeinden zu veranlassen. Der Pensionsfonds der Gemeinden hat auf die von den einzelnen Gemeinden für die Jahre 1957 und 1958 zu leistenden Jahresumlagen jene Beträge anzurechnen, die ihm für die öffentlich-rechtlichen Gemeindebediensteten der betreffenden Gemeinden anlässlich der Auflassung der Weiterversicherung bzw. Selbstversicherung zufließen.

§ 117. Inkrafttreten.

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Februar 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Juli 1953, LGBl. Nr. 64, in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1955, LGBl. Nr. 54, außer Kraft.

Gemeindebediensteten-
gesetz 1957, Jahres-
umlage der Gemeinden
gemäß § 85 Abs. 3.
(Zu Ldtg.-Blge. Nr. 120.)
(7-46 Ge 35/19-1957.)

451.

Die Landesregierung wird aufgefordert, zu beschließen, die Jahresumlage der Gemeinden gemäß § 85 Abs. 3 des Gemeindebedienstetengesetzes 1957 ab 1. Jänner 1957 mit 4% festzusetzen.

Graz, Darlehensaufnahme
für die Stadtwerke.
(Ldtg.-Blge. Nr. 140.)
(7-49 Ga 68/4-1957.)

452.**Gesetz vom über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz für die Stadtwerke.**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1957 Darlehen im Gesamtbetrage von 20.000.000 S für die Stadtwerke aufzunehmen.

(2) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

§ 2.

Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen, in Form eines Schuldscheindarlehen oder eines Kontokorrentkredites erfolgen.

§ 3.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde Graz kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen laufende Gemeindeeinnahmen verpfänden oder Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

§ 4.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung gemäß Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 2 ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Graz, Darlehensaufnahme
zur Rückzahlung der
Dollaranleihe-Restschuld.
(Ldtg.-Blge. Nr. 141.)
(7-49 Ga 69/4-1957.)

453.

Gesetz vom über die Aufnahme von Darlehen durch die Stadtgemeinde Graz zur Rückzahlung der Dollaranleihe-Restschuld.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Stadtgemeinde Graz wird ermächtigt, bis 31. Dezember 1957 Darlehen im Gesamtbetrage von 12,000.000 S für die Rückzahlung der Dollaranleihe-Restschuld aufzunehmen.

(2) Auf Rechnung der Darlehen sind auch die mit deren Aufnahme verbundenen Spesen zu bestreiten.

§ 2.

Die Darlehensaufnahme kann auf einmal oder in Teilbeträgen, in Form eines Schuldscheindarlehen oder eines Kontokorrentkredites erfolgen.

§ 3.

(1) Für die Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen haftet die Stadtgemeinde Graz mit ihrem gesamten Vermögen und allen ihren Rechten.

(2) Die Stadtgemeinde Graz kann zur zusätzlichen Sicherstellung der Verzinsung und Rückzahlung der Darlehen laufende Gemeindeeinnahmen verpfänden oder Darlehen grundbücherlich sicherstellen.

§ 4.

(1) Der Abschluß jedes Darlehensvertrages auf Grund der vorstehenden Bestimmungen bleibt dem Gemeinderat vorbehalten.

(2) Zur gültigen Beschlußfassung gemäß Abs. 1 und gemäß § 3 Abs. 2 ist die Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln und die Zustimmung der einfachen Mehrheit sämtlicher dem Gemeinderat angehöriger Mitglieder erforderlich.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

Hofmann-Wellenhof Otto,
Landtagsabgeordneter,
Auslieferungsbegehren.
(Ldtg.-Einl.-Zl. 428.)
(Präs. Ldtg. H 10/2-1957.)

454.

Dem Ersuchen der Bundes-Polizeidirektion Graz vom 26. Jänner 1957, P 67/6/57, um Zustimmung zur behördlichen Verfolgung des Landtagsabgeordneten Otto Hofmann-Wellenhof wegen Ehrenkränkung wird über dessen Wunsch stattgegeben.

In der 56. und 57. Sitzung am 28. Februar 1957 wurden keine Beschlüsse gefaßt.

In der 56. und 57. Sitzung am 28. Februar 1957 wurden keine Beschlüsse gefaßt.